

# Protokoll Nr. 66 vom 14. September 2011 (ganztägige Sitzung)

Vorsitz Peter Kummer, Grossratspräsident, Oberaach
Protokoll Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktandum 1)

Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 2, 3 und 4)

**Anwesend** 125 Mitglieder Vormittag

115 Mitglieder Nachmittag

**Beschlussfähigkeit** Der Rat ist beschlussfähig.

**Ort** Rathaus Frauenfeld

**Zeit** 09.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

# **Tagesordnung**

Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)
 Fortsetzung 1. Lesung (zurückgewiesene §§ 17, 26 und §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3)

Seite 5

 Parlamentarische Initiative von Urs Martin und Peter Schütz vom 11. Mai 2011 "Gleichstellung der Berufsmaturität mit gymnasialer Maturität bei Zulassung zu Pädagogischer Hochschule" (08/PI 5/352)

Vorläufige Unterstützung Seite 30

3. Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) (08/GE 23/325)

Eintreten, 1. Lesung Seite 41

 Polizeigesetz und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 (08/GE 22/310)

Eintreten Seite 52

4.1 Teil I: Polizeigesetz

1. Lesung Seite 58

4.2 Teil II: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des

(Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals

1. Lesung Seite --

5. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Dr. Bernhard Wälti vom 18. August 2010 "Curriculum Hausärzte im Kanton Thurgau" (08/AN 15/280) Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --6. Interpellation von Ruth Mettler vom 5. Mai 2010 "Einheitliche Maturitätsprüfungen an Thurgauer Kantonsschulen und an der pädagogischen Maturitätsschule" (08/IN 42/242) Beantwortung Seite --7. Interpellation von Peter Gubser und Josef Brägger vom 18. August 2010 "Eltern für die Schule interessieren" (08/IN 47/279) Seite --Beantwortung 8. Interpellation von Walter Schönholzer vom 15. September 2010 "Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen" (08/IN 49/289) Seite --Beantwortung 9. Interpellation von Moritz Tanner vom 16. Februar 2011 "Klare, deutliche Deklaration der Lebensmittel" (08/IN 53/313) Seite --Beantwortung 10. Interpellation von Wolfgang Ackerknecht und Konrad Brühwiler vom 22. Dezember 2010 "Sexualpädagogik an Thurgauer Schulen" (08/IN 52/306) Beantwortung Seite --Erledigte Traktanden: 1 bis 3, 4 teilweise Entschuldigt Badertscher Gabi, Uttwil Beruf ganzer Tag Böhni Thomas, Frauenfeld Beruf Oswald Ueli, Berlingen Beruf Rüetschi Regina, Frauenfeld Ferien Schallenberg Turi, Bürglen Beruf Vorzeitig weggegangen: 11.30 Uhr Lei Hermann, Frauenfeld Beruf

Entschuldigt	Gubler René, Frauenfeld	Beruf
Nachmittag	Kaufmann Christa, Bichelsee	Beruf
	Keller Markus, Märwil	Beruf
	Kuttruff Roland, Tobel	Beruf
	Lei Hermann, Frauenfeld	Beruf
	Dr. Merz Thomas, Weinfelden	Beruf
	Nägeli Willy, Oberwangen	Beruf
	Schnyder Fabienne, Zuben	Beruf
	Schönholzer Brigitte, Riedt bei Erlen	Beruf
	Tschanen Christian, Müllheim	Beruf

# Vorzeitig weggegangen:

15.15 Uhr	Hug Patrick, Arbon	Beruf
	Schmid Luzi, Arbon	Beruf
15.30 Uhr	Dr. Beerli Urs-Peter, Märstetten	Beruf
	Grau Heidi, Zihlschlacht	Beruf
	Jung Daniel, Felben-Wellhausen	Beruf
	Dr. Munz Hans, Amriswil	Beruf
	Stuber Martin, Ermatingen	Beruf
15.35 Uhr	Bon David H., Romanshorn	Beruf
16.00 Uhr	Albrecht Clemens, Eschlikon	Beruf
	Altwegg Hansjürg, Sulgen	Beruf
16.15 Uhr	Frei Alex, Eschlikon	Beruf
	Gemperle Josef, Fischingen	Beruf
	Hugentobler Walter, Matzingen	Beruf
	Schlatter André, Amriswil	Beruf
	Vetterli Daniel, Rheinklingen	Beruf
	Wittwer Daniel, Sitterdorf	Beruf
16.20 Uhr	Iseli Maya, Romanshorn	Beruf

**Präsident:** Ganz besonders begrüsse ich auf der Tribüne die angehenden Verwaltungsökonomen, die uns heute Morgen unter der Leitung ihres Dozenten, Kantonsrat Dr. Christoph Tobler, einen Besuch abstatten. Wir wünschen Ihnen viele interessante Einblicke in den Ratsbetrieb und hoffen, Ihnen einen positiven Eindruck unserer gelebten Demokratie vermitteln zu können.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

 Abschlussbericht des Regierungsrates zum Wertschriftenverlust bei der EKT Holding AG, zusammen mit einem Brief der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.

- 2. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe August 2011).
- 3. Thurgauer Wirtschaftsbarometer, August 2011.
- 4. Voranzeige "Mit Saft und Kraft aus dem Thurgau", Nationalratspräsidentenfeier für Hansjörg Walter am Mittwoch, 7. Dezember 2011.
- 5. Statistische Mitteilung Nr. 4/2011: Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden 2010.

Am 3. September 2011 ist alt Kantonsrätin (und Nationalrätin) Menga Danuser aus Frauenfeld im 61. Altersjahr gestorben. Sie gehörte dem Grossen Rat von 1976 bis 1988 als Mitglied der SP-Fraktion an. Während ihrer Mitgliedschaft hat sie in fünfzehn Spezialkommissionen mitgewirkt und war Mitglied der Geschäftsprüfungskommission von 1976 bis 1980. Von 1983 bis 1988 war sie in der Redaktionskommission tätig. Ich bitte Sie, der Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Am 7. September 2011 ist alt Kantonsrat und alt Regierungsrat Hans Peter Ruprecht aus Frauenfeld im 69. Altersjahr gestorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1988 bis 1996 als Mitglied der SVP-Fraktion an. Während seiner Mitgliedschaft hat er in fünfzehn Spezialkommissionen mitgewirkt, wovon er zwei präsidierte. Er war Mitglied der Raumplanungskommission von 1992 bis 1996 sowie der Budget- und Staatsrechnungskommission von 1995 bis 1996. In Erinnerung bleibt er uns auch als langjähriger Regierungsrat. Als Mitglied der Kantonsregierung stand er von 1996 bis zu seinem Austritt im Jahr 2008 dem Departement für Bau und Umwelt vor. Ich bitte Sie, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Auf Ihren Tischen haben Sie den Button für die kommende WEGA erhalten. Diese Anstecker sind ein Geschenk der Gemeinde Weinfelden an den Grossen Rat, das wir besonders verdanken. Bitte vergessen Sie nicht, an der nächsten Sitzung vom 3. Oktober den Button mitzunehmen und zum WEGA-Besuch zu tragen. Besten Dank der Gemeinde Weinfelden für ihr grosszügiges Geschenk.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. Stillschweigend genehmigt.

### 1. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission zu den zurückgewiesenen Paragraphen siehe Anhang zum Protokoll)

(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

**Präsident:** Wir führen die 1. Lesung fort und diskutieren im Folgenden über die an die vorberatende Kommission zurückgewiesenen §§ 17, 26 und §§ 66 bis 73 in Verbindung mit § 127 Ziffer 3.3. Den Kommissionsbericht zu diesen Paragraphen haben Sie erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Die Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 hat am 7. September 2011 die in der 1. Lesung zurückgewiesenen §§ 17, 26 und §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3 behandelt.

§ 17

Kantonsrat Hanspeter Wehrle beantragt, in einem neuen Absatz unter § 17 eine minimale Bandbreite für Nutzungsziffern und Höhen zu verankern. Mithin soll das Mass der Nutzung in einer kantonalen Norm statuiert werden. Das Departement schlägt der Kommission zwei mögliche Varianten für einen neuen § 17 Abs. 3 und 4 bzw. Abs. 3 a vor. Darin werden die Gemeinden verpflichtet, in ihren Baureglementen einen prozentualen Anteil von mindestens 30 % vorzuschreiben, um welchen Neubauten die maximale Geschossflächen- oder Baumassenziffer nicht unterschreiten dürfen (§ 17 Abs. 3). In § 17 Abs. 4 sind Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass ein Bauherr den Nachweis erbringt, dass durch Zusatzbauten die maximal zulässige Ausnutzung erreicht werden kann. In § 17 Abs. 3 a schreibt der Kanton den Gemeinden direkt einen solchen prozentualen Mindestanteil vor.

Nach reger Diskussion stellt Kantonsrat Andreas Niklaus den Antrag, in § 17 Abs. 1 eine neue Ziff. 1 a einzufügen, da die Gemeinden im Vollzug primär über Bebauungsvorschriften die zonengemässe Nutzungsart durchsetzen respektive eine Unternutzung verhindern sollen. Beispielsweise sollen in einer dreigeschossigen Wohnzone keine Einfamilienhäuser gebaut werden dürfen. Den Gemeinden steht es daneben weiterhin offen, in bestimmten Zonen eine Mindestausnutzung in den Baureglementen vorzuschreiben. Dieser Antrag wird mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 26

Kantonsrat Dr. Hans Munz befürchtet, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung in § 26 Abs. 3 zu vielen Referenden und unnötigen Verzögerungen führt. Er beantragt daher, eine Formulierung in § 26 Abs. 3 zu schaffen, nach welcher das fakultative Referendum nicht für alle Gestaltungspläne gelten soll, die von der Regelbauweise abweichen. Insbesondere sollen jene Gestaltungspläne, durch welche die Grundeigen-

tümer ausserhalb des Perimeters nicht anders als nach der Regelbauweise betroffen werden, nicht unter das fakultative Referendum fallen. Das Departement legt der Kommission zwei Änderungsvarianten für den bisherigen § 26 Abs. 3 Satz 1 vor. Laut Variante 1 sollen nur diejenigen Gestaltungspläne, welche von der Regelbauweise abweichen, dem fakultativen Referendum unterstellt werden, durch welche die Grundeigentümer ausserhalb des Gestaltungsplangebietes gelegener Grundstücke anders als nach der für die Zonen des Gestaltungsplanareals geltenden Vorschriften der Regelbauweise betroffen werden. In der zweiten Variante wird das fakultative Referendum auf die wichtigsten nachbarschützenden Elemente beschränkt. Die Gemeinden bleiben wie bisher verpflichtet, in den Planungsberichten zu den Gestaltungsplänen auszuführen, ob die Grundeigentümer ausserhalb des Gestaltungsplangebietes stärker als nach der Regelbauweise betroffen sind. Diese Einschätzung wird vom Departement im Genehmigungsverfahren überprüft.

Kantonsrat Andreas Niklaus stellt zusätzlich den Antrag, das Quorum in § 26 Abs. 3 Satz 2 von 5 % auf 10 % zu erhöhen. Im Zeitalter der "social media" sei die Hürde von 5 % zu tief angesetzt. Die nötigen Unterschriften könnten heute leichter als früher zusammengetragen werden. Die Kommission nimmt die zweite vom Departement vorgeschlagene Änderungsvariante einstimmig an. Dem Antrag von Kantonsrat Andreas Niklaus wird mit 7:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

§§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3

Kantonsrat Guido Häni beantragt, es seien die Unklarheiten bei der Regelung der Mehrwertabgabe hinsichtlich deren Höhe und deren Fälligkeit zu beseitigen und weitere Massnahmen wie die Überbauungspflicht eingezonten Landes zu prüfen.

Regierungsrat Dr. Jakob Stark erläutert der Kommission anhand eines Rechenbeispiels die Auswirkungen der Erhebung der Mehrwertabgabe in der Höhe von 20 %, 25 % und 40 % unter Berücksichtigung der Grundstückgewinnsteuer. Dabei wird auf eine Haltedauer der Grundstücke von 3 bis 5, 15 und über 25 Jahren abgestellt. Gestützt darauf hält die Kommission am vorgeschlagenen Mehrwertabgabeprozentsatz von 25 % ohne Gegenstimme fest.

Des Weiteren unterbreitet das Departement der Kommission nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerverwaltung eine Klarstellung der abgeänderten Formulierung von § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern unter § 127 Ziff. 3.3. Sodann soll die Fälligkeit in § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 neu neben der Handänderung an die Rechtskraft der definitiven Veranlagung der Erschliessungsbeiträge oder an die Rechtskraft der Baubewilligung anknüpfen.

Nach intensiver Diskussion beantragt Regierungsrat Dr. Jakob Stark eine Präzisierung des Wortlautes von § 68 Abs. 2 Satz 2. Wenn ein Grundstück bei der Einzonung noch nicht erschlossen ist, soll die Abgabe bei Handänderung oder mit Rechtskraft des Erschliessungsprojektes fällig werden. Ohne hinreichende Erschliessung kann ein neu eingezontes Grundstück in der Regel nicht verkauft werden. Bei bereits erschlossenen

Grundstücken ist an die Rechtskraft der Baubewilligung anzuknüpfen. Dem Vorschlag des Departementes zu § 127 Ziff. 3.3 wird mit 12:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Der Antrag des Regierungsrates zu § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird mit 9:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen genehmigt. Die §§ 66, 67, 69, 70, 71, 72 und 73 bleiben im Vergleich zur ursprünglichen Fassung der vorberatenden Kommission unverändert. Insbesondere wird darauf verzichtet, in § 70 die Rechtskraft der Erschliessung aufzuführen. Regierungsrat Dr. Jakob Stark stellt der Kommission in Aussicht, dass der Begriff "raumplanerische Massnahmen" in § 69 extensiv ausgelegt werden wird. Namentlich wird auch der Rückbau einer alten Scheune ausserhalb des Baugebietes mit dem Spezialfinanzierungsfonds subventioniert werden können.

### § 17

Wehrle, FDP: Ich danke der vorberatenden Kommission für die konstruktive Arbeit. Der Vorschlag mit den minimalen Bebauungsvorschriften ist gut und ein wichtiges Zeichen für die zukünftige optimale Verwendung unserer Bauzonen. Dies wirkt der Verschwendung von Bauland entgegen. Mit der Ziffer 1 a in Abs. 1 wird also die gewünschte Bandbreite nach unten limitiert. Dieser Teil meines Antrages ist damit erfüllt. Mit der Limitierung der Bandbreite nach oben tat sich die vorberatende Kommission offenbar schwerer. Ich verstehe auch, dass es wahrscheinlich nicht einfach ist, sie im Gesetz zu umschreiben, und vielleicht hat hier auch noch die Gemeindeautonomie durchgeschimmert. Die Fixierung der Nutzungsziffern nach oben liegt also auch zukünftig voll und ganz bei den Gemeinden. Mir bleibt in diese Richtung nur noch, folgenden eindringlichen Wunsch an die Gemeindeammänner und die Gemeinderäte zu richten: Bitte nehmen Sie den Zeitgeist auf, wenn Sie sich in der Folge mit Ihrem Baureglement auseinander setzen. Legen Sie sich keine Fesseln an und sind Sie grosszügig bei der Festlegung der Werte der Geschossflächen, der Bebauungsziffern nach oben. Legen Sie eine Bandbreite fest, die noch Handlungsspielraum und Veränderungen in der Nutzung zulässt. Die Situation hat sich in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren in mehrerer Hinsicht geändert. Wir müssen damit rechnen, dass die Gebäude immer schneller umgenutzt werden, und zwar sowohl von Eigenheimbesitzern als auch von institutionellen Anlegern, aber auch von Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen. Die Gebäude müssen den geänderten Nutzungen angepasst werden können. Da ist ein zu kleinliches Festhalten an den Ausnützungsvorschriften fehl am Platz.

#### Diskussion - nicht weiter benützt.

### § 26

**Schlatter**, CVP/GLP: Unsere Fraktion zweifelt daran, dass die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung in Abs. 3 dem entspricht, was man eigentlich erreichen wollte. Meines Erachtens darf ein fakultatives Referendum nicht an eine zusätzliche Betroffenheitsbestimmung geknüpft werden. Ich bin der Auffassung, dass fakultative Referen-

den zwingend an ein quantitatives Kriterium gebunden werden müssen. In Abs. 3 liegt eine Vermischung vor, einerseits die Situation der stärkeren Betroffenheit, andererseits das Quorum von 10 %. Ich zweifle daran, dass dieser Ablauf von der Bevölkerung verstanden würde. Wie er bei einer solchen Formulierung genau funktionieren soll, ist zumindest für mich unklar. Ich trage mich mit dem Gedanken, den Antrag zu stellen, auf die ursprüngliche Fassung der vorberatenden Kommission zurückzukehren, das Quorum jedoch in der Meinung auf 10 % festzusetzen, dass dieses relativ hoch angesetzt ist und deshalb nicht zu befürchten wäre, dass man im Gestaltungsplanperimeter jedesmal eine fakultative Volksabstimmung zu gewärtigen hätte, wenn man wirklich über die Regelbauweise hinausgeht. Zuerst möchte ich aber erklärt bekommen, wie die praktische Durchführung mit diesen beiden Kriterien aussieht.

Aepli Stettler, CVP/GLP: Ich habe eine Frage an den Regierungsrat zu § 26 Abs. 2. Im überarbeiteten Alterskonzept 2011 (Vernehmlassungsversion) ist die Forderung an die Gemeinden enthalten, günstige Alterswohnungen zu schaffen. Die Gründe dafür sind angesichts der demographischen Entwicklung offensichtlich. Im Rahmen der Vernehmlassung des Verbandes Thurgauer Gemeinden (Arbeitsgruppe Gesundheit) stellte sich die Frage, inwieweit beim Gestaltungsplan das Argument der Alterswohnungen als Begründung für Abweichungen von der Regelbauweise akzeptiert wird. Alterswohnungen müssen sicher hindernisfrei erstellt werden und namentlich über grössere Nasszellen als üblich verfügen. Zudem sind es eher kleinere Wohnungen, die im Verhältnis viel Erschliessungsfläche benötigen. Beim heutigen System wäre beispielsweise eine Erhöhung der Ausnützungsziffer eine Möglichkeit. Unseres Erachtens ist es wichtig, den Bau von hindernisfreien Alterswohnungen mit Anreizen auch im planungsrechtlichen Sinn zu fördern. Je nach Antwort behalten wir uns einen Antrag auf die 2. Lesung hin vor.

**Dr. Munz,** FDP: Ich bin zufrieden mit dem Formulierungsvorschlag, den die vorberatende Kommission zu § 26 Abs. 3 unterbreitet, und wäre Kantonsrat Schlatter dankbar, wenn er sich mit einem Antrag, zur ursprünglichen Fassung der Kommission zurückzukehren, zurückhalten würde. Dies wäre sicher falsch, weil man damit nämlich auch Gestaltungspläne, welche die demokratische Grundordnung nicht tangieren (Zonenplan und Baureglement), der fakultativen Volksabstimmung unterstellen würde. Diese zusätzliche Demokratieschlaufe wäre nur komplizierend. Wenn schon müsste man zur Fassung des Regierungsrates zurückkehren und damit zum Rechtszustand, den wir im bisherigen PBG in § 19 Abs. 2 haben. In der Kommission ist gesagt worden, dass die Möglichkeit, Gestaltungspläne anzuwenden, ausgedehnt werden sollte. Mit der verbesserten Formulierung der vorberatenden Kommission schaffen wir eine dritte Kategorie. Wir haben die Regelbauweise sowie Gestaltungspläne, die auf das Umfeld keine grösseren Auswirkungen haben als nach Regelbauweise, obwohl innerhalb des Gestaltungsplanperimeters die Regelbauweise nicht in allen Teilen eingehalten wird. Nun kommt eine

neue Kategorie hinzu, in der die Auswirkungen des Gestaltungsplanes ausserhalb des Perimeters grösser sind als nach Regelbauweise. Und da sagen wir, dass es ein demokratisches Korrektiv in Form der fakultativen Volksabstimmung braucht. Ich bin mir bewusst, dass diese Abgrenzung vielleicht eine gewisse Komplizierung bedeutet, bin aber bereit, sie in Kauf zu nehmen, weil ich der Meinung bin, dass diese Handhabung möglicherweise zukunftsträchtig ist. Es ist nicht so, wie Kantonsrat Schlatter ausgeführt hat, dass man das Ergreifen des Referendums an die Betroffenheit knüpft. Der Gemeinderat wird zu entscheiden haben, ob ausserhalb des Perimeters mit den möglichen Einflüssen die Vorschriften über die Regelbauweise verletzt werden. Die Nachbarn dürfen sich darauf verlassen, dass der Zonenplan gilt. Der Gemeinderat muss darüber befinden, ob er Gebäude zulassen will, die höher sind als nach Regelbauweise zulässig. Das heisst, dass es mehr Schattenwurf und dergleichen gibt. Dies untersteht der fakultativen Volksabstimmung. Ich bin dankbar für die Arbeit der vorberatenden Kommission, in der man versucht hat, klare Kriterien herauszuschälen, die dann zur Referendumspflicht führen. Meines Erachtens liegt eine gute Lösung vor, der man zustimmen sollte.

Regierungsrat Dr. Stark: Zur Frage von Kantonsrätin Aepli Stettler: Von der Regelbauweise kann zum Beispiel für eine gesamthaft bessere Siedlungsgestaltung abgewichen werden. Altersgerechte Wohnungen anzubieten, kann man wirklich darunter subsumieren und damit auch an die Vorteile eines Gestaltungsplanes gelangen. Wir können noch weiter gehen: Sollten jetzt altersgerechte Wohnungen gebaut werden, gibt uns die Ergänzung in § 26 Abs. 3 die Möglichkeit, stärker von der Regelbauweise abzuweichen. Heute sind wir in dieser Beziehung durch die Gerichtspraxis sehr eingeschränkt. Wenn Sie über den Gestaltungsplan eine grössere Flexibilität haben wollen, müssen Sie dies zwingend mit dem Referendum heilen. Damit erhalten die Stimmberechtigten wieder die Möglichkeit zur Mitwirkung. Wenn wir im Gestaltungsplan mehr Freiheit haben und trotzdem den nachbarlichen Schutz gewährleisten wollen, ist die Fassung, die in der Kommission erarbeitet wurde, genau die richtige. Kantonsrat Dr. Munz hat es gesagt: Da sind Grössen enthalten, die messbar sind. Die Gemeindebehörde, aber auch der Kanton, wird prüfen müssen, ob ein Gestaltungsplan der fakultativen Volksabstimmung unterliegt oder nicht. Wenn dies angefochten werden möchte, wäre die Aufsichtsbeschwerde das richtige Mittel. Sie können auch davon ausgehen, dass wir dieses Instrument sehr sorgfältig handhaben werden. Ich begrüsse die vorliegende Bestimmung ausserordentlich. Wir erhalten mehr Flexibilität für wichtige Aufgaben, und trotzdem ist der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet.

**Schlatter,** CVP/GLP: Ich bitte Sie, mir ein Beispiel zu schildern, bei dem ich im Gestaltungsplanperimeter höher baue, also mehr ausnutze, als ich eigentlich in der Regelbauweise dürfte. Wann genau gibt es denn die Möglichkeit des fakultativen Referendums nicht? Hier besteht offenbar eine Differenz. Ich akzeptiere, was man mir gesagt hat,

nämlich dass die bisherige Regelung (§ 19 Abs. 2 PBG) - vereinfacht ausgedrückt - quasi bis zum nächsten Stockwerk gegolten hat. Was jetzt aber referendumsfähig ist und was nicht, hätte ich gerne an einem konkreten Beispiel gehört. Wenn ich das nicht nachvollziehen kann, dann bin ich mir gewiss, dass es einigen anderen im Saal ebenso geht.

**Dr. Munz,** FDP: Als Beispiel führe ich die Situation an, dass Sie nach Regelbauweise zwei Geschosse mit Giebeldach bei einer 45 Grad-Dachneigung haben. Jetzt lassen Sie ein höheres Gebäude als diese zwei Geschosse in der Grössenordnung von 2 x 3 m zu, beispielsweise etwa 7 m. Sie sagen aber, dass das nächste Geschoss mit Mantelbaulinien so weit zurückgesetzt werden muss, dass der 45 Grad-Winkel eingehalten ist. Auf dem Attikageschoss hat es noch Aufbauten für Lift oder Lüftung, die räumlich ebenfalls in diesem fiktiven Giebel definiert sein müssen. Damit liegt eine Abweichung von der Regelbauweise vor, die den Nachbarn aber nicht mehr betrifft, weil ich auch ein Giebeldach hinstellen dürfte anstelle des tieferen mit einem Geschoss mehr. Das ist die Lesart von § 19 Abs. 2 PBG und soll zukünftig möglich sein. Wenn ich nun etwas erlaube, was über dieses fiktive Giebeldach hinausgeht, dann braucht es die fakultative Volksabstimmung. Beim Departement für Bau und Umwelt und bei den Gemeinden ist dies meines Erachtens hinlänglich bekannt; das muss man nicht besonders erklären.

Diskussion - nicht weiter benützt.

§§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Im Kommissionsbericht muss es unter diesem Titel im letzten Satz des zweiten Abschnittes heissen: Gestützt darauf hält die Kommission am vorgeschlagenen Mehrwertabgabeprozentsatz von 25 % *ohne Gegenstimme* (nicht einstimmig) fest.

Schütz, FDP: Die Mehrwertabgabe ist eine neue, zusätzliche Steuer. Dies belegen auch die von Regierungsrat und Kommission gelieferten Fakten und Zahlen. Eine Mehrwertabgabe wird die Problematik der Baulandhortung und des gezielten Überbauens von Bauland nicht lösen. Es geht ja auch um zukünftiges und nicht um bereits eingezontes Bauland. Nachdem gemäss "Thurgauer Zeitung" vom 30. August 2011 jetzt auch Bauern an der Abgabe Gefallen finden, muss ich den Präsidenten des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft zitieren, der an der gestrigen Veranstaltung des Arbeitgeberverbandes Mittelthurgau eindrücklich bestätigt hat, dass der Vorstand des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft gegen eine Mehrwertabgabe einsteht. Ich bin sehr dankbar und froh über diese klare und deutliche Haltung seitens der Landwirtschaft. Gemäss § 69 soll die Mehrwertabgabe einem Spezialfinanzierungsfonds zugewiesen werden. Die Verwaltung dieses zusätzlichen Fonds wird wiederum enorme Kosten verursachen. Das Geld soll für Rückerstattungen und für Kosten zur Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen verwendet werden. Dass es mit den Geldern aus der Mehrwertabgabe auch möglich

sein soll, alte Ökonomiegebäude abzureissen, entspricht einer klaren Zweckentfremdung. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass ein Grossteil des von den Bauern bewirtschafteten Landes leider gar nicht mehr den Bauern gehört. Vielfach sind die Besitzer Erbengemeinschaften. Dass in der Schweiz nur gerade zwei Kantone die Mehrwertabgabe eingeführt haben, zeigt, dass dieses Instrument nicht wirkungsorientiert ist. Ich beantrage daher, die §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3 ersatzlos zu streichen.

Gallus Müller, CVP/GLP: Ich unterstütze den Streichungsantrag Schütz. Ich bin grundsätzlich gegen die Mehrwertabgabe. Heute wird zunehmend mit grösster Zurückhaltung eingezont. Die eingenommenen Mittel werden, obwohl die Ansätze happig sind, nicht übermässig sein. Ob damit Abgeltungen für Auszonungen genügend abgedeckt werden können, ist zweifelhaft. Zudem wird in § 69 definiert, wie die Abgaben zu verwenden sind. Die Mehrwertabgabe führt zu einer Ungleichbehandlung, die eine Wettbewerbsverzerrung auslöst. Sie können davon ausgehen, dass die Mehrwertabgabe von den Eigentümern nach Möglichkeit auf den Landpreis überwälzt wird. Dies ist nachvollziehbar und beim derzeitigen Preisniveau durchaus möglich. Somit werden aber auch diejenigen Landparzellen teurer werden, die keine Mehrwertabgabe erfahren haben. Der Gesetzgeber wird zum Preistreiber bei den Landpreisen. Dies hat Einfluss auf den Wohnungsmarkt und ist auch dort kostensteigernd, was klar den Bemühungen zur Förderung von Wohneigentum widerspricht. Zudem wird, wie angekündigt, der ursprüngliche Zweck der Baulandverflüssigung mit dem geänderten § 68 grundsätzlich hinfällig. Ich befürchte überdies, dass, wenn wir den ersten Schritt hin zu einer Mehrwertabgabe machen, irgendwann auch die Aufzonungen einer Mehrwertabgabe unterstellt werden könnten, was gar nicht mehr im Sinn von uns allen wäre.

Moor, SP: Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Die Abschöpfung des Planungsmehrwertes ergänzt das raumplanerische Instrumentarium zur besseren Steuerung der baulichen Entwicklung. Sie gehört heute ohne Wenn und Aber in ein zukunftsorientiertes Konzept in der Raumplanung. Neueinzonungen werden als Folge dieser Massnahme weniger attraktiv. In der Studie von "Avenir Suisse" wird bestätigt, dass die Abschöpfung des Planungsmehrwertes in der Begrenzung der Siedlungsfläche eine wichtige Rolle spielt. Die Tendenz zu übermässigen neuen Zonenzuteilungen wird abgeschwächt, Gewinne aus Einzonungen werden verringert, der Druck seitens der Landbesitzer, Land neu einzuzonen, nimmt ab. Die Mehrwertabgabe ist nichts anderes als das Gegenstück zur längst anerkannten Entschädigungspflicht, die von der Allgemeinheit finanziert wird. Wir wissen alle, dass die Bauzonen im Thurgau vor allem in ländlichen Gebieten überdimensioniert sind. Wenn der Wille vorhanden ist, die Ziele des Kantonalen Richtplanes umzusetzen, dürfen diese in Zukunft nicht weiter vergrössert werden. Notwendig wäre natürlich, sie zu redimensionieren, was ohne verfügbare Finanzen sowieso Utopie bleibt. Sind wir also zukunftsorientiert und sagen ja zu dieser wichtigen

notwendigen Neuerung. Wir schaffen damit auch eine gewisse Planungsgerechtigkeit.

Kappeler, GP: Ich möchte zuerst an Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung erinnern, wo es in Abs. 1 heisst: "Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen." Ferner erinnere ich an die Motion Kummer, die wir mit deutlicher Mehrheit erheblich erklärt haben. 1. Ich zitiere aus der Presserundschau von "Avenir Suisse" vom Februar 2011: "Der Planungsmehrwert entsteht durch hoheitlichen Verwaltungsakt und nicht durch eine wertschöpfende Handlung des Grundeigentümers. Er sollte daher genauso durch eine Abgabe abgeschöpft werden, wie umgekehrt die öffentliche Hand (und damit die Allgemeinheit) bei Rückzonungen zur Entschädigung des Planungsminderwertes verpflichtet ist. Die bestehende Asymmetrie in Form der Privatisierung von Planungsmehrwert und Sozialisierung von Planungsminderwert ergibt weder ökonomisch noch planerisch einen Sinn." 2. Ich zitiere Peter Knöpfel, Professor an der Universität Lausanne: "In erster Linie profitieren die Eigentümer, weil es keine systematische Mehrwertabschöpfung gibt. Der Staat plant, die Eigentümer kassieren. ... Die Praxis - die Privaten stecken die Gewinne für Einzonungen ein, der Staat entschädigt bei Rückzonungen - ist ungerecht. Die Mehrwerte müssten landesweit zu mindestens 40 Prozent von der öffentlichen Hand abgeschöpft werden." 3. Ich zitiere Dr. Daniel Müller-Jentsch von "Avenir Suisse": "Eine grobe Kalkulation der Vereinigung Schweizer Landesplaner kommt zum Schluss, dass allein durch Neueinzonungen landesweit jährlich ein Planungsmehrwert von über 1 Milliarde Franken geschaffen wird." Einer Hochrechnung von "Avenir Suisse" zufolge könnte der Wert aber auch doppelt so hoch sein. In den letzten Jahren wurden landesweit schätzungsweise 630 Hektaren jährlich neu eingezont. Bei einem Planungsmehrwert von Fr. 300.-- pro m<sup>2</sup> ergäbe dies 1,9 Milliarden Franken im Jahr. Umso erstaunlicher ist es, dass in diesem Bereich bestehendes Recht kaum vollzogen wird. 4. "Die zweckgebundene Mehrwertabgabe wird als planerisch und ökonomisch sinnvolles Instrument zur Finanzierung von Entschädigungen bei Auszonungen beurteilt", schreibt der Rat für Raumordnung an das Bundesamt für Raumentwicklung am 20. September 2010. So wenig heute die Mehrwertabgabe oder eben Art. 5 des Raumplanungsgesetzes als Grundsatz bestritten ist, in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz nicht, im Ständerat nicht, bei den Fachleuten des UVEK und an den Hochschulen nicht, so sehr kann über die konkrete Ausgestaltung der Mehrwertabgabe diskutiert werden. Hier hat nun die vorberatende Kommission meines Erachtens einen gangbaren und guten Weg gefunden, indem die Abgabe erst dann erhoben wird, wenn der Mehrwert auch tatsächlich realisiert wird, nämlich bei der Veräusserung des eingezonten Grundstückes oder bei der Überbauung. Im Namen der Grünen Fraktion bitte ich Sie, dem Abschnitt Planungsmehrwert zuzustimmen. Ganz zum Schluss zitiere ich noch Jacques Bourgeois, FDP-Nationalrat und Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes, der sagte: "Wir verlieren tagtäglich Landwirtschaftsflächen in der Grösse von zehn Fussballfeldern."

Giuliani, SP: In Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung steht: "Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes." Fahren Sie aber einmal durch unseren Kanton, halten Sie die Augen auf und erfassen Sie das Landschaftsbild, die Zersiedelung am Rand unserer Land- und Agglomerationsgemeinden, halten Sie Ausschau nach den unzähligen Blechhallen, den unschönen Tankstellen, den oft mit "Verlegenheitskunst" gestalteten Kreiseln, den Einfamilienhausquartieren mit ihren 5-Meter-Vorgärten, die wie Schamabstände in Erscheinung treten. Jede und jeder hier im Saal könnte die Liste beliebig verlängern. Ist dies das Landschaftsbild, das wir wollen? Ist dies das Spiegelbild einer intelligenten, modernen Gesellschaft, eines zukunftsgerichteten Staates? Nach Meinung der SP ist der Verfassungsauftrag keineswegs eingehalten. Und da haben wir im Kanton Thurgau ja noch Glück: Wir sind noch nicht so gestreut zersiedelt wie Teile des Kantons Zürich oder die Mittellandkantone. Es ist jedoch höchste Zeit, diesem "Zersiedelungsbrei" endlich Einhalt zu gebieten. Die vorgeschlagene Mehrwertabgabe ist ein Werkzeug, mit dem einer Zersiedelung entgegengewirkt werden kann. Es ermöglicht dem Kanton und den Gemeinden, mit den zurückgestellten Mitteln sowohl raumplanerische, ökologische als auch landwirtschaftliche Verbesserungen zu fördern. Zudem erhoffen wir uns, dass eingezontes Land rascher verfügbar und somit besser in raumplanerische Überlegungen mit einbezogen werden kann. Es geht nicht darum, den Landbesitzern ihr Land unverkäuflich zu machen. Dank der Mehrwertabschöpfung kann auch Land zurückgezont werden und erst noch eine Auszahlung stattfinden. Das Land wird zu einem wertvolleren Gut. Auch ist klar, dass Industrie und Gewerbe Land brauchen. Dies sichert uns unsere Arbeitsplätze. Aber: Die Gewerbe- und Industriezonen können ja zusammengefasst werden. Das erspart uns Erschliessungsflächen und Transportwege. Durch die Nähe können sogar Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden. Es entstehen Synergien. Solche Massnahmen können ebenfalls mit Erträgen der Mehrwertabschöpfung unterstützt werden. Land ist ein beschränktes Gut. Man kann es nicht reproduzieren. Was verbaut ist, ist über Generationen hinweg nicht mehr verfügbar. Da sollte doch ein sorgfältiger, überlegter, qualitativ guter und sparsamer Umgang eine Selbstverständlichkeit sein. Es liegt nun an uns, unsere Ressourcen sinnvoll zu nutzen und Bauland rasch aber nachhaltig in geeigneten Zonen am richtigen Ort zur Verfügung zu stellen. Das ist Raumplanung. Hier ist der Kanton und sind vor allem auch die Gemeinden gefordert. Sie tragen Verantwortung. Die Mehrwertabschöpfung ist ein kleiner Anfang, mindestens das Bewusstsein in unseren Köpfen zu sensibilisieren. Meine Fraktion kann nicht nachvollziehen, dass ein solches Instrument aus einem in sich sinnvollen und ganzheitlichen Gesetz gestrichen werden soll. Und diese Gedanken haben nichts mit parteipolitischem Denken zu tun. Ich hoffe sehr, dass der Rat dies ebenso sieht und den Streichungsantrag Schütz ablehnt.

**Zbinden**, SVP: Als Gemeindeammann bin ich entschieden gegen die Mehrwertabgabe. Unschön an der ganzen Sache ist, dass nur Neueinzonungen erfasst werden können. Es wird immer vom Verkäufer gesprochen, der einen grossen Gewinn macht. Aber dafür haben wir schliesslich die Grundstückgewinnsteuer. Wenn vom sinnvollen Einzonen die Rede ist, muss man wissen, wie schwierig es ist, eine Einzonung in einer Landgemeinde zu verwirklichen. Zuerst müssen Sie einen Grundeigentümer am richtigen Ort finden, der dann auch noch bereit ist, sein Land abzugeben und als Siedlungsfläche überbauen zu lassen. Jeder will das nicht. Ein Bauer, der Selbstbewirtschafter ist, möchte vor allem genügend Fläche. Ich bin überzeugt, dass der Betrag der Abschöpfung auf den bisherigen ortsüblichen Preis dazugerechnet wird. Somit bezahlt wie immer der Käufer die Abgabe. Grundstückbesitzer, die eingezontes Land gehortet haben, werden sich gerne am ortsüblichen Preis orientieren und nochmals profitieren. Das Resultat der Mehrwertabschöpfung wäre eine massive Erhöhung des Baulandpreises. Die Leidtragenden wären vor allem Personen aus dem Mittelstand, Familien, die sich ein Eigenheim leisten wollen, Leben in ein Dorf und eine Schule bringen, in der Feuerwehr den Dienst zum Wohl der Allgemeinheit leisten und auch bereit sind, in Behörden mitzuwirken. Ich frage Sie deshalb, ob es richtig ist, den Mittelstand mit einer Mehrwertabgabe zu bestrafen und ihm den Erwerb eines Grundstückes noch mehr zu erschweren. Für mich steht fest, dass alle Schlupflöcher gesucht werden, um diese Abgabe zu umgehen. Unsere Juristen dürfen sich auf neue Aufträge freuen. Noch schöner wird es dann beim Verteilen. Ist es richtig, dass Grundstückbesitzer, die jahrelang Bauland gehortet haben, dafür noch belohnt werden? Für mich stellt sich auch die Frage, ob es vereinbar ist, die Mehrwertabgabe nur bei Neueinzonungen einzuziehen, um damit Land zu entschädigen, das ausgezont wird und vor dem Inkrafttreten eines allfälligen Gesetzes bereits Bauland war. Dazu bitte ich um eine Antwort. Wie immer werden die Endverbraucher zur Kasse gebeten. Meines Erachtens ist es falsch, per Gesetz das Bauland zu verteuern. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Schütz zu unterstützen. Der Mittelstand wird Ihnen dankbar sein.

Albrecht, SVP: Ich kann bekräftigen, dass die Mehrwertabgabe preistreibend ist. Glauben Sie denn, dass ein Einkäufer, der ein Produkt auf den Markt bringt, dieses zum gleichen Preis oder sogar noch unter dem Preis, den er bezahlt hat, verkauft? Es geht um eine wirtschaftliche Regel: Wenn ich etwas verkaufe, will ich etwas daran verdienen. Also ist es ein Mehrwert in die Taschen jener Person, die verkauft. Aber diese Person wird den Mehrwert weitergeben. Also betrifft es zukünftige Bauherren- und Bauherrinnengenerationen, die von einem Eigenheim träumen, aber auch Mieterinnen und Mieter. Es ist heute schon so, dass das Bauland einen immer grösseren Anteil an den Gesamtbaukosten ausmacht. Wenn Sie beispielsweise ein bescheidenes Einfamilienhaus zum Preis von Fr. 600'000.-- erstellen, betragen Grund und Boden bald einmal Fr. 300'000.--. Mit der Abgabe wird nicht der Baulandhortung entgegengewirkt, sondern einfach ein Mehrwert geschaffen, der schlussendlich von der Allgemeinheit bezahlt werden muss. Das,

was jetzt zurückbehalten wird, kommt nicht auf den Markt oder dann sicher nicht zu dem Preis, den wir diktieren wollen. Ich bitte Sie, der Versuchung zu widerstehen, einer kleinen Minderheit Steuern aufzuerlegen, die schlussendlich wieder der Konsument zu berappen hat. Durch Verträge der Gemeinden mit den Baulandbesitzern kann dies geregelt werden. Das wird heute schon gemacht. Die Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Streichungsantrag Schütz.

**Strupler,** SVP: Das Land, das im Richtplan enthalten ist und unter die Mehrwertabgabe fallen würde, beträgt weniger als 20 % des heute unüberbauten eingezonten Baulandes. Damit wird das Ziel der Mehrwertabgabe, die Verflüssigung des Baulandes, nicht erreicht. Zuerst sollte ein Instrument zur Verflüssigung und Verdichtung nach innen geschaffen werden, um möglichst wenig Land neu einzuzonen. Es stellt sich für mich die Frage, ob es für Kanton und Gemeinde nicht lukrativ wäre, neues Land einzuzonen, um Mehrwert zu generieren. Was ist mit Aufzonungen von W 2 zu W 4 oder von Gewerbezone zu Wohnzone? Wird damit kein Mehrwert geschaffen? Ich bitte Sie, den Antrag auf Streichung zu unterstützen.

Lohr, CVP/GLP: Ich vertrete die Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion, die den Streichungsantrag Schütz ablehnen wird. Ich brauche dabei auch keine Zitate aussenstehender
Personen zu bringen, sondern kann auf das Konzept der Regionalplanung verweisen,
das die CVP/GLP-Fraktion vor einigen Monaten der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Darin
haben wir uns klar zur Mehrwertabgabe bekannt. Wir sind auch der Ansicht, dass die
vorgeschlagenen 25 % gerecht sind und in dieser Höhe vertreten werden können. Uns
ist es aber sehr wichtig, dass man das Ganze gekoppelt sieht: Die Einnahmen dürfen
nicht einfach zusätzliche Steuereinnahmen sein, die im allgemeinen Topf dann untergehen, sondern damit sollen auch regionalplanerische Tendenzen beeinflusst werden können.

Arnold, SVP: In seiner Antwort vom 19. Juni 2007 auf die Motion Kummer schreibt der Regierungsrat: "Die Diskussion um eine Abschöpfung planungsbedingter Mehrwerte in der Schweiz ist so alt wie die Diskussion über die Raumplanung selbst." Seither gehen die Meinungen über die Zweckmässigkeit dieser Abgabe sehr weit auseinander. Ich spreche an dieser Stelle bewusst von einer Abgabe und nicht von einer Steuer. Es gibt unzählige Abhandlungen über die Vor- und Nachteile dieser Kausalabgabe. Tatsache ist, dass eine Mehrwertabgabe primär nicht fiskalisch motiviert ist. Gemäss den Rechtsund Raumplanungsspezialisten Waldmann/Hänni im Kommentar zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz stehen vielmehr Aspekte der individuellen und kollektiven Gerechtigkeit sowie der Rechtsgleichheit in der Raumplanung im Vordergrund. Nun soll aber heute keine Diskussion über den Begriff geführt werden, sondern darüber, ob die Einführung zweckmässig ist oder nicht. Der Regierungsrat hatte nach der Erheblicherklärung

der Motion Kummer, in der übrigens eine Abgabe von 20 % gefordert wurde, die Aufgabe, einen entsprechenden Gesetzestext vorzulegen und damit die Vorgabe nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung umzusetzen. In Art. 5 Abs. 1 steht keine Kann-Formulierung, sondern da heisst es: "Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen." Durch die vorberatende Kommission wurde richtigerweise der etwas wagemutige Satz von 40 % des Bodenmehrwertes auf 25 % gesenkt. Dies geschah im Übrigen nach einer sehr intensiven und ausgiebigen Diskussion, die bereits vor der Rückweisung auf immerhin 24 Seiten Protokoll festgehalten wurde. Es wurden damals dieselben Argumente für oder gegen die Einführung der Mehrwertabgabe abgegeben wie heute. Es liegt in der Natur der Sache, dass in solchen Debatten auch gerne etwas übertrieben wird. Ich bin erstaunt, mit welcher Überzeugung heute Hypothesen aufgestellt und Berechnungen dargelegt werden. Auch bei mir hält sich die Begeisterung über die zugegebenermassen späte Einführung dieser Kausalabgabe in Grenzen. Ich bin jedoch überzeugt davon, dass es ein kleiner moderater Schritt in die richtige Richtung ist. Unter Raumplanungsfachleuten ist es unbestritten, dass eine Abschöpfung der Planungsmehrwerte zu einer so genannten Baulandverflüssigung führt. Allerdings, und das ist das Unschöne daran, wird das bisher gehortete Bauland davon nicht betroffen. Bis heute gibt es kein geeignetes Instrument dagegen. Mit der vorgesehenen Lösung erhalten Kanton und Gemeinden die Möglichkeit zu einer aktiveren Bodenpolitik als bisher. Für alle entsteht eine Win-Win-Situation. Davon profitiert nicht nur der Grundeigentümer, sondern auch das Gemeinwesen. Vor allem muss im Fall von Auszonungen dann nicht mehr über allgemeine Steuermittel wie bis anhin entschädigt werden, sondern man kann dies über den Spezialfinanzierungsfonds tun. Ziel der Mehrwertabgabe ist es, den Gemeinden und dem Kanton ein griffigeres Instrument in die Hand zu geben, um damit wenigstens Einzonungen in Zukunft besser durchführen zu können. Es ist zweifelsohne leichter zu bewerkstelligen, das landwirtschaftliche Land zukünftig besser zu schützen, wenn irgendwo ein Fonds zur Verfügung steht, mit dem auch Auszonungen und damit Rückführungen in Landwirtschaftsland besser finanziert werden können. Es gibt übrigens eine interessante Masterarbeit aus dem Jahr 2010, in der das Einnahmenpotential einer Planungsmehrwertabgabe auf Neueinzonungen im Kanton Thurgau untersucht worden ist. Aus Zeitgründen möchte ich nicht im Detail darauf eingehen, aber es wird dort erwähnt, dass in den Jahren 2005 bis 2009 immerhin 81 Hektaren Bauland eingezont worden sind. Das entspricht etwa siebzig Fussballfeldern. Diese Zahlen sollten uns die Gewissheit geben, mit der Lenkungsabgabe dem dringend notwendigen raumplanerischen Ziel etwas näher zu kommen. Das ist wichtig. Ich bin derselben Auffassung wie Kantonsrat Gallus Müller: Es darf nicht sein, dass in einer späteren Phase plötzlich auch noch Aufzonungen mit der Mehrwertabgabe belastet werden. Meine Ausführungen, die meine persönliche Auffassung wiedergeben, beruhen auf meinen Erfahrungen aus raumplanerischer Sicht in den letzten 25 Jahren im Kanton Thurgau. Meines Erachtens ist der Vorschlag der vorberatenden Kommission moderat, ich bin jedoch in der Minderheit mit dieser Meinung. Heute Morgen hat die Fraktion mit 29:15 Stimmen beschlossen, einen allfälligen Antrag der FDP zu unterstützen.

Niklaus, SVP: Ich spreche als praktizierender Raumplaner mit mehr als 20-jähriger Erfahrung in diesem Bereich und betrachte die vorgesehene Einführung der Mehrwertabschöpfung nach wie vor als sinnvoll. Bodenmehrwerte treten ohne Leistung des Eigentümers ein. Sie erfolgen aufgrund eines Entscheides der Gemeindeversammlung und sind damit "unverdient". Auszonungen hingegen müssen voll entschädigt werden. Der Ansatz von 25 % ist tragbar und entspricht übrigens den vom Bund zu erwartenden Mindestvorgaben aus der momentanen Arbeit an der Revision des Raumplanungsgesetzes. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz hat im August einen Gesetzesvorschlag verabschiedet, der an die Mitglieder der Bundesversammlung gegangen ist. Darin unterstützt sie eine Mehrwertabgabe mit einem Mindestsatz von 20 %. Ich behalte mir deshalb je nach Verlauf der Debatte vor, allenfalls bei § 67 einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Die Einnahmen haben mit § 69 eine klare Zweckbindung und können nicht für beliebige Massnahmen verwendet werden. Die Mehrwertabschöpfung ist ein Mittel zur räumlichen Entwicklung der Gemeinden, indem damit die Möglichkeit besteht, am falschen Ort befindliche Baulandeinzonungen zu korrigieren. In verschiedenen Gemeinden sind grössere Baulandeinzonungen noch pendent. Das Einnahmenpotential liegt gemäss den Berechnungen der von Kantonsrat Max Arnold bereits zitierten Masterarbeit auf dem Satz von 25 %, umgerechnet bis 2025, bei ca. 80 Millionen Franken. Diese Zahlen sind Schätzungen aufgrund vorhandener Richtplangebiete in den Gemeinden und einer Bedarfsabschätzung des zukünftigen Baulandes. Mit diesen Einnahmen würden doch beträchtliche Mittel für die Steuerung der räumlichen Entwicklung im Sinne des neuen Kantonalen Richtplanes zur Verfügung stehen. Die Mehrwertabschöpfung dient vor allem der Bezahlung von Minderwerten bei Auszonungen. Es kann doch nicht sein, dass sie mit Steuermitteln finanziert werden müssen. Ein konkretes Beispiel in Kreuzlingen zeigt, dass es sehr rasch um hohe Summen geht. Die Mehrwertabschöpfung ist aus zwei Gründen eine Abgabe und keine Steuer: 1. Es trifft nur ein paar wenige Personen. 2. Die Mehrwertabschöpfung ist nicht an eine Leistung gebunden. Die Bevölkerung versteht vielfach nicht, dass Landeigentümer über Nacht zu Millionären werden, ohne dass die Allgemeinheit davon profitiert. Das Argument der Gegner, dass mit der Mehrwertabschöpfung der Landpreis steigt, stimmt nur bedingt, da der Markt den Preis diktiert und nicht der Verkäufer. Natürlich haben wir heute primär einen Verkäufermarkt, aber das könnte sich auch wieder einmal ändern. Verträge sind kein taugliches Mittel für eine Mehrwertabschöpfung. Dafür müsste im Planungs- und Baugesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wie dies beispielsweise der Kanton Graubünden getan hat. Unter Planungsfachleuten gilt bezüglich der Mehrwertabgabe folgender Leitsatz: Ohne Mehrwertabgabe keine nachhaltige räumliche Entwicklung. Ich kann dies nur unterstützen und bitte Sie im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion, den Streichungsantrag Schütz abzulehnen.

Zimmermann, SVP: Wir müssen heute über die eigene Schuhspitze hinaus schauen. Ich gebe zu, dass ich selber Höhenangst habe und mir die Mehrwertabgabe Mühe bereitet, doch geht es dabei um ein Planungsinstrument, das dem Kanton Thurgau in Zukunft einen Nutzen bringen wird. Ich schreibe lieber selbst etwas in das Gesetz, als dass es mir der Bund vorschreibt. Ich wehre mich mit Händen und Füssen gegen ein Diktat von oben. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, dass die Pendenz schon seit über zwanzig Jahren besteht und noch nicht umgesetzt wurde. Der Bund wird sie umsetzen. Im Kanton Thurgau wird der Boden zukünftig ohnehin Mangelware sein. Der Bodenpreis wird steigen, wobei er in der Gemeinde Braunau niemals gleich hoch sein wird wie in einer Seegemeinde. Wir haben den Richtplan in der Gemeinde Braunau vor zwei Jahren abgeschlossen. In einem Richtplan geht es in erster Linie um die Frage, wie man die Gemeinde erweitern kann und wo man Bauland erhält. Für das Richtplangebiet in der Gemeinde Braunau betrifft es zwei Einheiten. Wir haben Fr. 48'000.-- für die Erstellung des Richtplanes ausgegeben. Diese Kosten können wir nicht weiterverrechnen. Wir arbeiten zurzeit an der Zonenplanänderung, wofür Fr. 25'000.-- budgetiert sind. Diese Kosten kommen zwei möglichen Kandidaten zugute; wir erhalten von ihnen nichts zurück. Wir budgetieren für das nächste Jahr einen Teilbetrag von Fr. 60'000.-- für eine Erschliessungsstrasse, die in Zukunft ebenfalls einem möglichen "Glücklichen" zugute kommt. Dieses Geld können wir auch nicht mehr zurückholen. Wir haben im Kanton Thurgau rund 240'000 Einwohner. Pro Gemeinde gibt es vielleicht zwei bis drei Personen, die in den Genuss einer Einzonung kommen. In der Gemeindeversammlung wird immer wieder vehement gefordert, dass sie etwas von ihrem "Glück" an die Allgemeinheit abtreten müssen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Streichungsantrag Schütz abzulehnen.

Walter Schönholzer, FDP: Als Gemeindeammann möchte ich ein paar Worte an die "Fraktion der Gemeindeammänner" richten. In § 68 Abs. 1 heisst es: "Die Mehrwertabgabe steht je zur Hälfte dem Kanton und derjenigen Gemeinde zu, in der das belastete Grundstück liegt." Wo geschehen Einzonungen? In den Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Und wo soll ausgezont werden? In den Gemeinden mit ländlicher Funktion. Ich frage Sie also, wo das Geld anfällt, wenn die Mehrwertabgabe eingeführt würde. Genau dort, wo die bauliche Tätigkeit weiterhin gross sein wird. Dort, wo wir das Geld benötigen würden, ist es gar nicht vorhanden. Im Gegenteil: Es weckt Begehrlichkeiten in den bereits gut situierten Gemeinden. Die Mehrwertabgabe zu 50 % in die Gemeindekasse fliessen zu lassen, ist aus meiner Sicht nichts anderes als ein "Zückerli" für die Gemeinden. Die Mehrwertabgabe schafft neue Probleme, ist "Juristenfutter" und bedeutet in Zukunft einen erheblichen Mehraufwand für die Gemeinden. Sie fördert den Verteilkampf in jenen

Gemeinden, die schon alles haben. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag Schütz zu unterstützen.

Dr. Munz, FDP: Auch ich ersuche Sie, den Streichungsantrag Schütz zu unterstützen. Es ist nicht so, dass wir bundesrechtswidrig wären, wenn wir den Abschnitt Planungsmehrwert streichen. Man muss die Geschichte des Raumplanungsgesetzes ganz erzählen. Die erste Auflage mit einer zwingenden Mehrwertabschöpfung kam 1978 vor das Volk, das nein dazu gesagt hat. Zu Kantonsrat Zimmermann: Wieso soll ich in vorauseilendem Gehorsam etwas einführen, was im Bundeshaus noch nicht einmal beschlossen ist? Sollte das eidgenössische Parlament dann für die Einführung der Mehrwertabschöpfung sein, freue ich mich auf die Referendumsabstimmung. Erster Widerspruch: Man will Raumplanung betreiben, indem man Leuten das Geld aus der Tasche zieht. Es war davon die Rede, dass es gegen den Siedlungsbrei gehe. Gemäss Kantonsrat Giuliani dürfen nicht weiterhin drei Fussballfelder pro Tag überbaut werden. Kantonsrat Arnold hat ausgeführt, dass wir ein besseres Instrument für Einzonungen erhalten. Entweder will man etwas gegen Einzonungen tun oder ein gutes Argument für Einzonungen schaffen. Beides geht nicht. Im Übrigen ist es falsch, dass der Bund zuschaut. Kantonsrat Zbinden hat richtig festgestellt, dass zusätzliche Einzonungen nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich sind. Alles schreit nach Wachstum nach innen, auch das Bundesgericht. Zweiter Widerspruch: Kantonsrat Niklaus hat gesagt, dass man das Geld brauche, um die Auszonungen zu finanzieren, und Kantonsrat Giuliani will mit diesen Mitteln den halben Kanton raumplanerisch neu gestalten. Entweder will man Geld für die Auszonungen. Dann geht es aber um weit weniger als das, was hier abgeschöpft werden soll. Den Rechenschaftsberichten des Verwaltungsgerichtes der letzten zwanzig Jahre können Sie entnehmen, wie viele Fälle die Enteignungskommission hatte. Anfangs der neunziger Jahre war die Anzahl hoch, weil damals nach dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes sukzessive die Ortsplanungen aufgearbeitet werden mussten. In den letzten zehn Jahren gab es praktisch keine Fälle mehr. Oder man will Geld, um munter gestalten zu können. Dann kommen die Bauern, die es nur für das Bauland wollen, oder Kantonsrat Zimmermann, der damit sogar die Strassenerschliessung bezahlen will, anstatt die Lösung über Beiträge zu suchen. Dritter Widerspruch: Ich höre die hehren Worte von Planungsgerechtigkeit und Rechtsgleichheit. Tucholsky hat gesagt, dass Gerechtigkeit das unregelmässigste Substantiv der deutschen Sprache ist. Da gilt doch wieder: Jeder hat da seine eigenen Vorstellungen, und jeder kann für sich in Anspruch nehmen, gerecht zu sein. Das mache ich auch. Die Rechtsgleichheit ist gerade nicht gegeben. Kantonsrat Arnold hat selber ausgeführt, dass das schon eingezonte Bauland leider ohne fiskalische Konsequenzen mit der Mehrwertabschöpfung weiterhin gehortet werden könne. Dann ist es nicht gerecht. Die Abgabe ist auch keine Steuer, wie Kantonsrat Niklaus gesagt hat, weil sie ohne Leistung abgeschöpft wird. Im Gegenteil: Definitionen von Steuern sind, dass sie so genannt voraussetzungslos geschuldet sind. Natürlich ist es eine

Steuer. Man will Geld beschaffen. Der "Thurgauer Zeitung" vom 30. August 2011 konnte entnommen werden, dass gewisse Kreise es noch viel umfassender machen und nicht nur Neueinzonungen, sondern auch Aufzonungen mit einer Abgabe belasten wollen. Wehret den Anfängen! Wir zahlen schon Steuern.

Kappeler, GP: Ich wundere mich schon, was man mit der Sprache alles machen kann. Ein Beispiel: An der Sitzung vom 17. August hat Kantonsrat Clemens Albrecht gesagt: "Kein Spekulant wird die Mehrwertabschöpfung aus seiner eigenen Tasche bezahlen." Kantonsrat Peter Schütz spricht heute von einer neuen Steuer, und Kantonsrat Ruedi Zbinden fürchtet, dass die bauwilligen Familien zur Kasse gebeten werden. Es wird niemand zur Kasse gebeten, und es muss niemand aus dem eigenen Sack bezahlen. Tatsache ist, dass ein Gewinn, der ohne jegliches eigenes Dazutun anfällt, um einen gewissen Prozentsatz reduziert wird. Man bekommt einfach ein bisschen weniger. Im Berechnungsbeispiel des Departementes für Bau und Umwelt beträgt der Verkehrswert des Landwirtschaftslandes Fr. 60'000 .-- und nach der Einzonung 2 Millionen Franken. Bei einer Haltedauer von drei bis fünf Jahren würde die Mehrwertabgabe Fr. 485'000.-betragen. Nun reduziert sich damit aber auch die Grundstückgewinnsteuer, weil die Mehrwertabgabe zu den Anlagekosten zählt und abgezogen werden kann. Unter dem Strich bleiben also noch Fr. 291'000.-- für die Mehrwertabgabe. Diese wird jedoch niemand bezahlen müssen; so viel bekommt man weniger. Das ist doch die sprachlich richtige Regelung und nichts anderes. Das Votum von Kantonsrat Dr. Hans Munz hat mich ein bisschen enttäuscht. Es geht nicht um einen vorauseilenden Gehorsam, sondern um eine Abwägung: Stehen wir für klare Partikularinteressen ein oder für die gerechtfertigte Abschöpfung eines Planungsgewinnes, wobei niemand etwas dafür und dagegen und dazu tun kann? Im Volksempfinden ist die Meinung eindeutig, dass abgeschöpft werden muss.

Schneider, SVP: Ein erster Aspekt: Der Kulturlandverlust bereitet den Bauernfamilien landesweit grosse Sorgen. Darin manifestieren sich auch die Worte von Nationalrat Jacques Bourgeois, die Kantonsrat Kappeler zitiert hat. Es gibt landwirtschaftliche Kreise, die in der Mehrwertabgabe tatsächlich eine Möglichkeit sehen, die haushälterische Nutzung des Bodens zu fördern. Ich persönlich teile diese Meinung nicht, übrigens auch Nationalrat Jacques Bourgeois nicht. Beim Bund ist die gleiche Diskussion im Gang. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates hat eine Differenz mit dem Ständerat. Sie wird eine Lösung vorlegen, die den Kantonen ermöglichen soll, eine Mehrwertabgabe einzuführen oder ein Kompensationsmodell anzuwenden. Es wird Varianten und mehr Flexibilität für die Kantone geben. Meines Erachtens müsste man deshalb abwarten und erst dann entscheiden, was für den Kanton Thurgau das Beste ist. Ein zweiter Aspekt: Ich glaube nicht an eine gerechte Umsetzung des vorgesehenen Instrumentes. Schauen Sie in den Kanton Neuenburg, der dieses Modell

eingeführt hat: Da wird getrickst und aufgeschoben. Am Schluss resultiert eine ganz bescheidene Summe. Wenn aufgeschoben wird bis zur Erschliessung, bis zum Verkauf, braucht es eine riesige Administration. Ein Grundeigentümer verkauft vielleicht einen Teil und bezahlt die Mehrwertabgabe. Mit dem ganzen Rest wird dann munter weiter spekuliert. Damit könnte diese Massnahme am Schluss sogar noch kontraproduktiv für den haushälterischen Nutzen und die Verflüssigung des Baulandes sein. Ein dritter Aspekt: Wenn wir die Mehrwertabgabe von der Landwirtschaft her wollen, müsste es eine klare Zweckbindung geben. Dann wollen wir auch, dass das Geld zum Zweck der haushälterischen Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens eingesetzt wird. Diese Garantie haben wir nicht. Auf Bundesebene wäre dies verfassungswidrig. Eine Zweckbindung ist nirgends festgelegt. Wir sind auf die Versprechen angewiesen. Es gibt eine Alternative: Das beste Mittel, um Bauland zu verflüssigen, sind vertragliche Regelungen und Rückzonungen. Wir müssen in diese Richtung etwas tun, wenn wir im Thurgau in Zukunft eine haushälterische Nutzung des Bodens und einen sparsamen Umgang mit dem Landwirtschaftsland fördern wollen.

Stephan Tobler, SVP: Ich bitte Sie, zu beachten, dass über allem die pendente und bald abstimmungsreife Landschaftsinitiative auf Bundesebene steht, die ein 20-jähriges Einzonungsverbot verlangt. Wenn ich vor allem mit älteren Leuten diskutiere, stelle ich fest, dass diese Initiative viel Sympathie in der Bevölkerung geniesst. Dagegen sollten wir uns wappnen. Wir stehen also unter Druck. 1. Ich erinnere an den Auftrag, den wir haben. Seit dreissig Jahren besteht der Gesetzesauftrag, den Planungswert abzuschöpfen. Bei Auszonungen bezahlt die Allgemeinheit, und damit werden die Mehrwerte privatisiert und die Minderwerte sozialisiert. 2. Zur Behauptung, dass es eine Steuer ist, zitiere ich aus dem Bundesgerichtsentscheid 121 II 138: "Da eine solche Abgabe nicht voraussetzungslos geschuldet ist, sondern an bestimmte, dem Pflichtigen zufallende planerische Vorteile anknüpft, wird ihr der Charakter einer Steuer abgesprochen." Weiter wird erklärt: "Die Abgabe erscheint anderseits auch nicht als Vorzugslast oder Beitrag, da sie nicht der Finanzierung einer konkreten vorteilsbegründenden Planungsmassnahme dient und nicht nach dem für diese Vorkehr erforderlichen Kostenaufwand bemessen wird." Schlussfolgerung: "Nach bisheriger Terminologie mitunter als 'Gemengsteuer' eingestuft, wird die Mehrwertabgabe heute als eine neue Kategorie öffentlicher Abgaben aufgefasst und zum Teil als 'kostenunabhängige Kausalabgabe' bezeichnet." 3. Zur immer wieder angedrohten Verteuerung: Man hat Landwirtschaftsland im Eigentum für Fr. 60'000.--. Es wird umgezont, und dieses Land ist ab dem nächsten Tag 3 Millionen Franken wert. Wer, meinen Sie, baut teurer? Derjenige, der dieses Land für 3 Millionen Franken kaufen muss, oder derjenige, der faktisch zum Nulltarif zu diesem Land gekommen ist, das nun plötzlich einen Wert von 3 Millionen Franken hat? Der Markt bestimmt den Preis, nicht Einzonungen und Mehrwerte, die abgeschöpft werden. Verteuert wird hier gar nichts. Bei einem Lottogewinn von beispielsweise 1 Million Franken muss ich Fr. 250'000.-- Steuern bezahlen. Genau so verhält es sich bei der Einzonung: Ich erhalte einen gigantischen Mehrwert, ohne dass ich etwas dazu beigetragen habe. Also ist es doch selbstverständlich, davon etwas abzugeben. Wer das Land als Bauland kauft, ist bereits auf einem hohen Niveau und hat diesen Mehrwert nicht. Wer zu einem Millionengewinn kommt, verlangt das, was er auf dem Markt erreichen kann, und er steht in Konkurrenz mit allen anderen Mitbewerbern, die sowieso schon viel zu teuer gekauft haben. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Schütz abzulehnen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich stelle fest, dass 25 % in der Gemeinde von Kantonsrat Stephan Tobler etwas mehr kosten. Kantonsrat Walter Schönholzer hat ausgeführt, dass nur Gemeinden mit Zentrumsfunktion profitieren. Das kann man klar widerlegen. Hier quasi die kleinen Gemeinden gegen die grossen ausspielen zu wollen, ist meines Erachtens nicht zulässig. Kantonsrat Dr. Hans Munz hat das alte Raumplanungsgesetz auf Stufe Bund zitiert. Er hat von 1978 gesprochen. Wir schreiben das Jahr 2011. Dazwischen liegen 33 Jahre, in denen unsere Schweiz zugebaut worden ist. Was damals noch keine Mehrheit gefunden hat, unter anderem die Mehrwertabgabe, könnte heute eine finden, vor allem im Hinblick auf die Landschaftsinitiative, wenn wir auf Stufe Kanton nichts unternehmen. Wo liegt das Problem? Der damalige Motionär wollte die Abgabe auf Stufe Gemeinde einführen. Ich habe mich seinerzeit mit allen Mitteln insbesondere aus einem Grund dagegen gewehrt: Wenn die Mehrwertabgabe auf Stufe Gemeinde eingeführt wird, kann man sie im Rahmen des Verkaufes nicht als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer anrechnen. Und genau dies können wir heute. Das ist das Hauptargument für die Einführung der Mehrwertabgabe. Ich bin überzeugt, dass sie zu einer Verflüssigung des Baulandes führen wird. Die grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion lehnt den Streichungsantrag Schütz ab.

Baumann, SVP: Heute wurde darüber debattiert, ob es sich bei der Mehrwertabgabe um eine Steuer handelt oder nicht. Ich stelle fest, dass es im vorliegenden Gesetzesvorschlag Verbindungen zur kantonalen Steuerverwaltung gibt, diese Abgabe also einen Bezug zur Steuerbehörde hat. Am Schluss ist es einfach Geld, das der Eigentümer dem Staat abliefern muss. Ich unterstütze den Streichungsantrag Schütz aber noch aus einem anderen Grund: Wenn es um Einzonungen geht, haben die Gemeinden das Heft in der Hand. Das Instrument der Richt- und Zonenplanung ist hier massgebend. Die Bevölkerung weiss um die Tatsache, dass ein Eigentümer nach einem Entscheid über Nacht zu grossem Mehrwert kommen kann. Die Gemeindebehörde kann gemäss § 74 des Gesetzes mit den betroffenen Grundeigentümern vertragliche Regelungen treffen. Dabei kann je nach Interessenlage auch eine Abgabe an die Gemeinde vereinbart werden. Diese Möglichkeit hat die Gemeinde Sirnach vor wenigen Monaten bereits erfolgreich umgesetzt.

Kommissionspräsident Klöti, FDP: Ich staune, mit welcher Nonchalance heute Politiker über fachliche Erkenntnisse hinweg reden und raumplanerische Grundsätze mit Füssen getreten werden. Als Landschaftsarchitekt gehöre ich auch der "Vernunftsfraktion" der Planer an, die sich gegen den Streichungsantrag Schütz stellt, Fraktionszugehörigkeit hin oder her. Dem, was Kantonsrat Walter Schönholzer zu § 68 ins Feld geführt hat, ist leicht zu begegnen: Genau wegen solcher Bedenken wird ein Verteilschlüssel definiert. Die Hälfte erhält jene Gemeinde, in der das Grundstück liegt, die andere Hälfte der Kanton. Letzterer wird seiner Gesamtschau gemäss solche Mittel mit Sicherheit richtig und ausserhalb des Gemeindewettbewerbs einsetzen. Ich bitte, dies auch zu bedenken und den Streichungsantrag Schütz abzulehnen.

Regierungsrat Dr. Stark: Es war eine interessante Debatte. Die Argumente beider Seiten sind sicherlich nachvollziehbar. Ob sie zutreffen, ist nicht immer leicht zu sagen. Wir alle haben gemeinsame Ziele. Wir möchten das Bauland verfügbar machen. Wir möchten das Siedlungswachstum in die Breite bremsen, das heisst die Zersiedelung stoppen und die Landschaften erhalten. Wir möchten bestimmt auch den Richtplan 2009 und das Siedlungskonzept Thurgau umsetzen. Ein Wundermittel dafür gibt es nicht. Auch die Mehrwertabgabe ist kein Wundermittel. Das ist klar. Die Vor- und Nachteile haben wir gehört. Ich bitte Sie, es mit der Mehrwertabgabe zu wagen, nicht jahrzehntelang zu diskutieren und immer dann, wenn es darauf ankommt, einen Schritt rückwärts zu machen. Die Bodenpreise explodieren, und die Mehrwertabgabe führt einen Teil der grossen Gewinne den Gemeinden und dem Kanton mit der klaren Zweckbindung zu, sie für raumplanerische Massnahmen inklusive mögliche Auszonungen zu verwenden. Das ist wahrscheinlich schon das richtige Ziel. Wir wollen den grünen Kanton Thurgau erhalten und entwickeln. Es ist Zeit, verantwortungsbewusst, überlegt und in thurgauischer Souveränität etwas Tapferes zu tun. Ich bitte Sie, ein Zeichen zu setzen und der moderaten und durchdachten Mehrwertabgabe zuzustimmen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Martin**, SVP: Angesichts der Wichtigkeit der Vorlage und im Sinne der Transparenz für die Bürger stelle ich den **Ordnungsantrag**, die Abstimmung gemäss § 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates durch Namensaufruf durchzuführen.

**Präsident:** In § 32 Abs. 4 steht: "Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden."

**Abstimmung:** Dem Ordnungsantrag Martin stimmen 39 Ratsmitglieder zu.

#### Streichungsantrag Schütz: Abstimmung mit Namensaufruf Abegglen Inge nein Ackerknecht Wolfgang nein Aepli Stettler Elsbeth nein Aerne Margrit nein Albrecht Clemens ja Altwegg Hansjürg ja Arnold Max nein Bär Hannes nein Bär Rudolf nein Baumann Kurt ja **Baumgartner Thomas** nein Dr. Beerli Urs-Peter nein **Bernhard Joos** nein Bieri Josef nein **Blatter David** ja Bon David H. ja Bosshard Cäcilia nein Brägger Josef nein Bruggmann Renate nein Brühwiler Konrad ja **Brunner Max** ja **Engel Kurt** nein Erni Kathrin nein **Eugster Armin** nein Frei Alex nein Frischknecht Daniel ja Gantenbein Hanspeter ja Gemperle Josef nein Giuliani Roman nein Grau Heidi ja Gubler René ja **Gubser Peter** nein Haag Carmen nein Häni Guido Enthaltung Hartmann Brigitta nein Heim Ruedi ja Herzog Heinz nein Herzog Verena ja **Hug Patrick** nein **Hugentobler Walter** nein Imhof Erwin nein **Indergand Werner** ja Iseli Maya nein Jordi Helen nein

ja

ja

nein

nein

nein

nein

nein

Jung Daniel

Kappeler Toni

Keller Markus

Kern Barbara

Klarer Myrta

Kaufmann Christa

Kaufmann Sybille

Klöti Martin		nein
Knöpfli Walter	ja	
Koch Christian	,	nein
Komposch Cornelia		nein
Kreis Willi		nein
Kummer Peter		nein
Kuttruff Roland		nein
Lei Hermann		nein
Lohr Christian		nein
Lüscher Bruno	io	HEIH
	ja	
Marazzi Marlise	ja	
Martin Urs	ja	
Marty Walter	ja	
Dr. Merz Thomas	:_	nein
Mettler Ruth	ja	
Meyer Robert		nein
Möckli Max	ja	
Moor Katharina		nein
Müller Gallus	ja	
Müller Matthias		nein
Dr. Müller Ulrich		nein
Dr. Munz Hans	ja	
Dr. Näf Marlies	ja	
Nägeli Richard	ja	
Nägeli Willy	ja	
Niklaus Andreas		nein
Parolari Carlo	ja	
Peter Liselotte	-	nein
Pretali Beat	ja	
Rupp Fritz	,	nein
Schaffer Erich	ja	
Schenker Marcel	ja	
Schlatter André	,	nein
Schmid Luzi	ja	_
Schneider Urs	ja	
Schnyder Fabienne	ja	
Schönholzer Brigitte	ja	
Schönholzer Walter	ja	
Schütz Peter	ja	
Schwyter Silvia	بر	nein
Senn Norbert		nein
Stäheli Isabella		nein
Dr. Streckeisen Regula		nein
Strupler Walter	ia	Helli
Stuber Martin	ja	
Stutz Christof	ja io	
	ja	
Tanner Moritz	ja io	
Thalmann Thomas	ja	
Theler Marion		nein
Thorner Christa		nein
Dr. Tobler Christoph		nein
Tobler Stephan		nein
Tschanen Christian	ja	

Vetterli Daniel Vögeli Max Vonlanthen Andrea Wägeli Hans-Peter Dr. Wälti Bernhard Weber Monika Wehrle Hanspeter Weibel Willy Widmer Erika Wiesmann Schätzle Sonja Winiger Katharina Wirth Andreas Wittwer Daniel Wohlfender Edith	ja ja ja ja ja	nein nein nein nein nein	
Wohlfender Edith	,	nein	
Wüger Sara		nein	
Zahnd Robert	ja		
Zahnd Vico	ja		
Zbinden Ruedi	ja		
Zimmermann David		nein	
Zuber Andreas		nein	
Zweifel Fritz	ja		
Resultat:	<u>55 Ja</u>	69 Nein	1 Enthaltung

Niklaus, SVP: Nachdem der Streichungsantrag Schütz abgelehnt worden ist, stelle ich den Antrag, Abs. 1 von § 67 wie folgt zu ändern: "Die Höhe der Abgabe beträgt 20 % des Bodenmehrwerts." Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz schlägt in ihrer Gesetzesfassung vom 17. August 2011, die auch vom Regierungsrat des Kantons Thurgau unterstützt wird, vor, die Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % auszugleichen. Dieser Vorschlag stellt einen guten Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Lösungsvorschlägen im National- und im Ständerat dar und hat darum nach meiner Ansicht gute Chancen, als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative angenommen zu werden. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine allfällige Volksabstimmung sollte der Abgabesatz im Thurgau nicht höher als vom Bund vorgeschrieben festgelegt werden.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die Ausführungen von Kantonsrat Niklaus kann ich nachvollziehen. Es wird politisch sicher zu diskutieren sein, ob der Kanton Thurgau nicht auf der gleichen Linie wie der Bund liegen soll. Aus der von uns erarbeiteten Tabelle geht hervor, dass bei einer Mehrwertabgabe von 20 % zusammen mit der Grundstückgewinnsteuer bei einer Haltedauer von drei bis fünf Jahren eine Abschöpfung des Bruttogewinnes von 52 % resultiert. Diese Abschöpfung ist doch recht erheblich. Das Wesentliche ist aber der Grundsatzentscheid, den Sie heute gefällt haben. Bei der Umsetzung sollte dann das Augenmass im Vordergrund stehen.

Kappeler, GP: Ich bitte Sie, dem Antrag Niklaus nicht zu folgen und bei den von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen 25 % zu bleiben. Kantonsrat Niklaus zitiert aus einem Protokoll, in dem die Baudirektoren darüber Auskunft geben, wie sie auf den Vorschlag des Ständerates reagieren wollen. Tatsächlich ist dort als unterste Grenze 20 % erwähnt, aber man müsste vielleicht die ganzen Erklärungen dazu vortragen. Zur Angemessenheit steht: "Die Kantone haben die geeigneten Mittel und Vorgehensweisen zu bestimmen, um den Auftrag nach Art. 5 Abs. 1 RPG zu erfüllen." Weiter heisst es: "Die Kantone können den Satz beispielsweise auf 50 Prozent, einen Drittel oder 25 Prozent festsetzen. Als untere Grenze erscheinen 20 Prozent, als dass man noch von einem 'angemessenen Ausgleich' sprechen kann." Also sind 20 % wirklich das absolute Minimum.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Abstimmung:** Der Antrag Niklaus wird mit 55:40 Stimmen gutgeheissen.

Häni, SVP: Ich möchte zuerst auf den von Kantonsrat Schütz erwähnten Zeitungsartikel zu sprechen kommen. Ich habe dem Journalisten am Telefon erklärt, dass zwei meiner Forderungen in meinem Sinn aufgenommen worden seien, auf weitere Forderungen aber nicht eingegangen worden sei. Ich habe nie für andere Bauern oder gar für den Verband Thurgauer Landwirtschaft gesprochen und mich auch nicht festgelegt. Zu § 67 habe ich folgende Frage an den Regierungsrat: Wie verhält es sich mit dem Einzug der Mehrwertabgabe bei neu eingezonten Parzellen, die mit landwirtschaftlichen Gebäuden überbaut sind? Wird der überbaute Teil einer solchen Parzelle ebenfalls abgabepflichtig? Ich bin der Meinung, dass zumindest eine Teilfläche, und zwar jene, auf welcher das Wohnhaus steht, zusammen mit einem angemessenen Umschwung davon befreit werden müsste. Der Mehrwert, der durch die Einzonung einer mit einem Wohnhaus überbauten Teilfläche entsteht, ist sehr gering und absolut mit jenem Mehrwert zu vergleichen, der im Baugebiet durch Aufzonung entsteht und auch nicht abgabepflichtig ist. Eine andere Möglichkeit als die Befreiung einer Teilfläche wäre, bei der Schätzung des landwirtschaftlichen Verkehrswertes die Gebäude mit einzubeziehen und diesen Wert als Basis bei der Berechnung des Mehrwertes zu verwenden. Ich frage mich aber, ob dies beim vorliegenden Wortlaut möglich wäre, da ja nur vom Bodenmehrwert die Rede ist.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Kantonsrat Häni hat eine schwierige Frage gestellt. Bei meiner Antwort teile ich einerseits in Mehrwertbestimmung und andererseits in Fälligkeit auf. Bei der Mehrwertbestimmung des Bodens kann man sicher nicht einfach eine Ausnahme machen. Überall dort, wo Landwirtschaftsland neu zu Bauland wird, wird die Mehrwertabgabe fällig. Nun muss man diese errechnen, wobei der Mehrwert zum Zeitpunkt der Einzonung festgestellt wird. Hier müssen wir auch differenzieren: Wenn ein bäuerliches Wohnhaus darauf steht, dann ist dieser Boden auch aus meiner Sicht ein Stück weit

schon Bauland, weil dort ja gewohnt werden kann und der Bodenwert durch die Einzonung weniger stark erhöht wird. Wenn hingegen eine Scheune darauf steht und eingezont wird, ist es natürlich unterschiedlich zu betrachten. Land, das schon mit Gebäuden überbaut ist, kann unter Umständen in der Schätzung des Bodenwertes einen Abstrich erfahren. Das sehe ich auch so. Wesentlicher ist für mich die Fälligkeit. Wir haben neu in das Gesetz aufgenommen, dass ein rechtskräftiges Erschliessungsprojekt vorliegen muss. Wenn eine Gemeinde, die ja auf fünfzehn Jahre hinaus planen muss, mit einem Landwirt einig ist, dass ein ganzer Betrieb eingezont wird, ist das eine langfristige Sache. Dann wird die Mehrwertbestimmung so vorgenommen, wie ich ausgeführt habe. Aber die Fälligkeit ist dort sicher erst gegeben, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass jetzt erschlossen wird oder die Gemeinde das Erschliessungsprojekt aufgelegt hat. Sind alle Einsprachen erledigt und ist ausserdem das Erschliessungsprojekt rechtskräftig, wird die Mehrwertabgabe zur Zahlung fällig. Gerade in Bezug auf diesen Punkt ist es sehr wichtig, dass wir die neue Bestimmung haben.

### Diskussion - nicht weiter benützt.

Häni, SVP: Ich spreche zu § 69. Im Zusammenhang mit meinem Rückweisungsantrag habe ich verschiedene Forderungen bezüglich der Verwendung der Mittel gestellt. Ich habe festgehalten, dass der Landwirtschaft durch jede Einzonung wertvolles Kulturland verloren geht und es daher angebracht wäre, wenn ein Teil dieser neuen Abgabe unter dem Titel "raumplanerische Massnahmen" auch in der Landwirtschaftszone Verwendung finden könnte. Dabei ist mir das Raunen im Saal nicht entgangen. Meine Forderungen sind immer noch die gleichen, nämlich die finanzielle Beteiligung an der Sanierung von Industriebrachen. Dabei ist die Landwirtschaft nur indirekt betroffen, und zwar in dem Sinne, als nach der Sanierung wieder Bauland zur Verfügung steht und entsprechend weniger neu eingezont werden muss. Analog dazu verlangte ich die Beteiligung am Abbruch alter, zerfallener Scheunen in der Landwirtschaftszone. Einzig auf diese Forderung wurde im Kommissionsbericht kurz eingegangen. Eine weitere Forderung ist die Entschädigung für Kulturlandentwertungen, die durch neue gesetzliche Bestimmungen entstehen und Teilenteignungen gleichkommen. Ich frage den Regierungsrat, ob diese Forderungen unter dem Titel "raumplanerische Massnahmen" berücksichtigt und erfüllt werden können.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Wir haben die Absicht, den Begriff "raumplanerische Massnahmen" wirklich breit zu fassen. Die Sanierung von Industriebrachen nützt uns, um Land zu sparen, um verdichtet zu bauen. Das ist sicher eine raumplanerische Massnahme, die ins Auge gefasst werden kann. Bei allen meinen Ausführungen zu diesem Punkt möchte ich aber darauf hinweisen, dass wir keine Doppelentschädigungen entrichten. Wenn es andere Instrumente gibt, kommen diese zum Zug. Ergänzend könnte ich es mir jedoch eine Entschädigung auch beim Abbruch von alten Scheunen sehr gut

vorstellen. Es ist nicht der Wille des Gesetzgebers, ausserhalb der Bauzone Gebäude zu haben, die nicht genutzt werden. Die Umnutzung ist schwierig und auch ein Thema. Die Alternative ist aber tatsächlich, eine alte Scheune auch einmal abzubrechen. Bei den Kulturlandentwertungen denke ich an die neueste Entwicklung im Gewässerschutzbereich. Wir müssen jeden Bach eruieren, den Gewässerraum feststellen, wobei die Landwirte darin nicht mehr wie bisher düngen dürfen. Da könnte ich mir wiederum ergänzend zu den Kostenbeteiligungen, die es schon gibt, vorstellen, solche raumplanerischen Massnahmen mit der Mehrwertabgabe zu entschädigen. Dafür ist die Spezialfinanzierung vorgesehen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Präsident:** Wir haben damit die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen der an der heutigen Sitzung behandelten Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Im Gedenken an Regierungsrat Hans Peter Ruprecht findet auf Einladung der SVP Thurgau ein öffentlicher Trauergottesdienst statt, und zwar am Montag, 19. September 2011, 13.30 Uhr, in der evangelischen Stadtkirche in Frauenfeld.

Ende der Vormittagssitzung: 11.45 Uhr.

Beginn der Nachmittagssitzung: 13.30 Uhr.

2. Parlamentarische Initiative von Urs Martin und Peter Schütz vom 11. Mai 2011 "Gleichstellung von Berufsmaturität mit gymnasialer Maturität bei Zulassung zu Pädagogischer Hochschule" (08/PI 5/352)

## Vorläufige Unterstützung

**Präsident:** Nachdem die Parlamentarische Initiative am 11. Mai 2011 eingegangen war, hat das Büro gemäss § 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Regierungsrat zur Frage angehört, ob sich der Vorstoss auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder ob der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 hat der Regierungsrat dem Büro mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist.

Das Büro hat vom Schreiben des Regierungsrates an seiner Sitzung vom 15. August 2011 Kenntnis genommen und lässt das Geschäft gemäss § 45 unserer Geschäftsordnung nun traktandieren, um durch den Grossen Rat feststellen zu lassen, ob er die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen möchte. Das Wort haben zuerst die Initianten.

Martin, SVP: Am 11. Mai 2011 haben wir eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche mittels einer Änderung des Tertiärbildungsgesetzes eine Gleichstellung der Berufs- mit den gymnasialen Maturandinnen und Maturanden bei der Zulassung zur Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) anstrebt. Alle reden von der Stärkung des dualen Berufsbildungs- respektive Bildungssystems. Heute haben wir die Gelegenheit, diese Stärkung nicht nur anzusprechen, sondern sie auch zu praktizieren. "Gleich, aber anders" heisst es, wenn man den Berufsmaturandinnen und -maturanden die Berufsmatura schmackhaft machen möchte. Wenn es dann aber darum geht, diesem Bekenntnis auch Wirkung zu verschaffen, fallen die Worthülsen leider oftmals in sich zusammen. Warum sollen Praktiker, welche eine Berufslehre mit Berufsmatura absolviert haben, die schlechteren Lehrpersonen sein als gymnasiale Maturanden? Welche Argumente gegen mehr Praxis im Schulzimmer gibt es? Die PHTG hat heute nicht zuletzt deshalb einen guten Ruf, weil Mitte des letzten Jahrhunderts die so genannten Umschulungskurse unter dem legendären Rektor Willi Schohaus geschaffen wurden, welche viele Praktiker in den Lehrerberuf gebracht haben. Diese Leute haben sich bewährt. Sie wurden ausserordentlich gute Berufsleute, welche lange, meistens bis zur Pensionierung, im Beruf blieben. Ich erinnere an die Kantonsräte Willy Nägeli und Peter Gubser, welche hervorragende Vertreter ihrer Zunft sind. Warum sollen wir heute nicht an diese Stärken anknüpfen? Was ist denn der Auftrag der Pädagogischen Hochschule (PH)? Es müssen genügend und gut ausgebildete Lehrkräfte ausgebildet werden, und zwar für den Kanton Thurgau. Leider stelle ich aber fest, dass die PH heute nach akademischen Meriten strebt. Unser Vorstoss hat wahrscheinlich deshalb ungewollt am Selbstverständnis einiger Exponenten der Pädagogischen Hochschule gekratzt, weil wir uns erlaubt haben, etwas Gegensteuer gegen die Verakademisierung zu geben. Meines Erachtens ist aber ein Praxisbezug und nicht eine verstärkte Akademisierung der Pädagogischen Hochschule nötig, welche sich teilweise mit anderen Spitzenuniversitäten messen möchte. Dann passieren solche Dinge, wie dass über Langeweile geforscht wird. Einen entsprechenden Vorstoss dazu haben wir in diesem Rat bereits behandelt. Die Zulassung von Praktikern an die PHTG ohne Diskriminierung ist ein Gewinn für alle. Es ist doch viel besser, Praktiker ohne Vorbedingungen zuzulassen, während der Ausbildung dann aber entsprechend zu sieben und nur die Fähigsten in die Ausbildung zu lassen. Ich verstehe nicht, weshalb top ausgebildete Praktiker nicht anerkannt werden. Jene Politikerinnen und Politiker, welche die Parlamentarische Initiative mit dem Argument ablehnen, dass die Absolventen der Pädagogischen Hochschule dann nicht schweizweit anerkannt werden, kommen mir wie das Sprachrohr der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vor. Diese verfolgt ja in anderen Bereichen die Bürokratisierung der Volksschule und eine Zentralisierungstendenz. Leider fehlt der Praxisbezug im Schulzimmer heute oftmals. Mit unserem Vorstoss würden die Hürden für Praktiker heruntergesetzt und es würden effektiv mehr Leute in den Lehrerberuf wechseln, weil sie nicht noch ein Zwischenjahr einsetzen müssten. So werden insbesondere auch männliche Lehrpersonen begünstigt. Auf Stufe Primarschule ist leider festzustellen, dass praktisch keine Männer mehr unterrichten, obwohl in den heutigen zerrütteten Familienverhältnissen gerade männliche Bezugspersonen für viele Schülerinnen und Schüler auch wichtig wären. Mit unserem Vorstoss gehen wir eigentlich in eine nahtlose Tradition über. Wir möchten den Praxisbezug wie im letzten Jahrhundert wieder hochhalten und dort anknüpfen, wo unsere PHTG schweizweit einen guten Ruf erhalten hat. Wir wollen auch ein wichtiges Zeichen an die EDK setzen, dass der Kanton Thurgau in diesem Bereich einmal mehr vorangeht und die Praxis der Lehrerbildung stärken möchte. Ich bitte Sie, unsere Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Schütz, FDP: Ich stelle meine Ausführungen unter den Titel: "Die Pädagogische Hochschule Thurgau und die Lehrerbildung stärken und die Zulassung für Berufsmaturanden anpassen". Ich beleuchte und erläutere das Thema in Ergänzung zu Kantonsrat Martin und aus meiner wirtschaftlichen Sicht. Es ist unbestritten, dass wir in einer globalen, hoch technischen und sehr anspruchsvollen Welt leben. Dazu gehört auch unser Kanton Thurgau. Im Rahmen dieser Entwicklung haben sich die wirtschaftlichen, aber vor allem auch die gesellschaftlichen Strukturen wie Familie, Scheidungen, Disziplin, Unbekümmertheit des Elternhauses, Verhalten in der Schule und am Arbeitsplatz usw. massiv verändert. Nur eine gut funktionierende Wirtschaft kann Arbeits- und Ausbildungsplätze

erhalten und solche schaffen. Unser wichtigstes Gut in den Unternehmungen sind unsere gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unser Rohstoff ist somit die Bildung. Sie ist Wissen und Können. Den Grundstein dafür legen die Volksschulen und mit ihnen motivierte Lehrerinnen und Lehrer. Die Wirtschaft als grösste Abnehmerin der Jugendlichen nach der Volksschulzeit hat dem entsprechend grösstes Interesse an einer gut funktionierenden Volksschule und auch das Recht, festzuhalten und festzustellen, welche Grundlagen die Jugendlichen für eine Berufslehre mitbringen müssen. Wir stellen fest, dass heute mehrheitlich Frauen den Lehrerberuf ausüben, viele Lehrerinnen und Lehrer ein Teilzeitpensum belegen, eine hohe Fluktuation vorherrscht und wir einen grundsätzlichen Lehrermangel zu beklagen haben. Diese Lücken stopfen wir damit, indem wir Klassen zusammenlegen, pensionierte Lehrkräfte reaktivieren oder mehr ausländische Lehrkräfte anstellen. Die Lehrerinnen und Lehrer stehen zusehends unter Druck und können gar nicht alle Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Darum wollen wir einen konstruktiven Beitrag zur Verbesserung dieser Situation leisten. Wir wollen unsere wichtige PHTG stärken. Der Weg über das Gymnasium und über die Pädagogische Mittelschule soll erhalten bleiben. Wir wollen aber auch, dass Berufsmaturandinnen und -maturanden ohne Wenn und Aber in die PHTG eintreten können. Unseres Erachtens ist es durchaus denkbar, dass man von den Berufsmaturandinnen und -maturanden vor dem Eintritt eine mindestens zweijährige Berufspraxis im angestammten Beruf verlangt. Ebenfalls sind Zusatzlektionen in verschiedenen Fächern als Ergänzung zum Standardstoff denkbar. "Wissen ist Macht, aber der Könner ist König". Eine Durchmischung von Lehrerinnen und Lehrern mit theoretischer also gymnasialer Ausbildung und praktischer also Berufslehre und Berufsmatura bringen die beste Grundlage für die Ausbildung unserer Kinder mit. Sie garantiert auch die Erfüllung der hohen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen. Damit wir unseren Werkplatz Thurgau erfolgreich erhalten und weiter ausbauen können, müssen wir die Lehrerbildung stärken. Miteinander ist der bessere Weg als gegeneinander. Mit unserer Forderung sind wir bekanntlich nicht alleine. Schweizweit wurden in vielen Kantonen genau gleiche oder ähnliche Vorstösse deponiert oder weitergeleitet. Mehrere Berufs- und Branchenverbände haben genau diese Forderungen seit längerer Zeit gestellt. Jetzt ist es an der Zeit, dieses Anliegen umzusetzen und die Chance endlich zu nutzen, gut ausgebildete Berufsleute mit einer Berufsmatura besser in die Lehrerbildung zu integrieren. Im Namen einer deutlichen Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, unseren Vorstoss zu unterstützen.

**Stephan Tobler**, SVP: Ich spreche für die um eine Stimme grössere Hälfte der SVP-Fraktion. Die Stossrichtung der vorliegenden Parlamentarischen Initiative ist uns sympathisch. Die Idee ist im Grundsatz gut. Bei der Beratung des Tertiärbildungsgesetzes haben wir betreffend die Zulassung zur Aufnahmeprüfung an die PHTG einen Antrag gestellt. Er betraf die Streichung von mehrjähriger Berufserfahrung. Der Grosse Rat hat den damaligen Antrag von Kantonsrat Willy Nägeli entsprechend unterstützt. Später

mussten wir den Passus wieder ändern, um die gesamtschweizerische Anerkennung nicht zu gefährden. Die vorliegende Parlamentarische Initiative will nun einen viel stärkeren Eingriff in die Zulassungsbestimmung für die Lehrerausbildung erreichen und die Berufs- der gymnasialen Maturität gleichstellen. Kein einziger Kanton kennt diese Regelung. Ein praktisches Beispiel: Zwei Personen treten in die PHTG ein, eine mit Beruf, die andere mit gymnasialer Maturität. Beide absolvieren die gleiche Ausbildung und schliessen erfolgreich ab. Es könnte sogar sein, dass jene Person, welche mit Beruf eingestiegen ist, besser abschliesst. Eine Person hat die gesamtschweizerische Anerkennung und die andere Person eben nicht. Wir erhalten also eine Zweiklassengesellschaft unter den Lehrerinnen und Lehrern, welche unseres Erachtens nichts bringt und nicht gut ist. Deshalb lehnt die kleinstmögliche Mehrheit der SVP-Fraktion die Parlamentarische Initiative ab.

Bieri, CVP/GLP: Ich lese das Votum von Kantonsrat Dr. Merz. "Ich danke dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Fragen. Wir haben durchaus Verständnis für das Anliegen. Die zunehmende Flexibilisierung der Bildungswege ist klar zu begrüssen. Ebenfalls halte ich es für einen grossen Gewinn, wenn in den Schulhäusern neben Lehrpersonen mit dem traditionellen Bildungsweg auch solche mit beruflichem Hintergrund tätig sind. Sie bringen in der Regel einen ganz anderen Erfahrungshintergrund mit, welcher in der Schule sehr wertvoll ist. Der vorgeschlagene Weg erscheint allerdings etwas als Schnellschuss, wie es der Regierungsrat deutlich aufzeigt. Die letzten Jahrzehnte zeigten immer wieder typische Schwankungen. Zeiten mit hohem Lehrerüberschuss wechselten sich mit solchen des Lehrermangels ab. Es kann vor diesem Hintergrund ja kaum eine sinnvolle Lösung sein, alle paar Jahre die Zulassungsbedingungen wieder zu ändern. Daneben gibt es aber noch weitere gute und wichtige Gründe für eine Ablehnung der Initiative: Gymnasiale Matura und Berufsmatura sind einfach nicht gleich. Das hat nichts mit einer Diskriminierung zu tun. Wenn jemand eine Gärtnerlehre macht, ist sie auch nicht mit einer Lehre als Bäcker-Konditor zu vergleichen. Es sind eben unterschiedliche Ausbildungslehrgänge mit unterschiedlichen Lerninhalten. Daher können Maturandinnen und Maturanden nicht direkt an eine Fachhochschule eintreten. Der von den Initianten geäusserten Vermutung, dass ihr Vorstoss der so genannten Akademisierung entgegenwirken würde, muss ich aus eigener Erfahrung widersprechen. Ob eine Lehrperson den Bezug zur Basis und zur Praxis hat, hängt nicht alleine von der Erstausbildung ab. Da gibt es alle Formen. Es gibt durchaus auch Berufsleute, welche sich nach einer Weiterbildung erst recht von ihrem Erstberuf abheben und distanzieren wollen, genauso wie es Praktikerinnen und Praktiker mit Hochschulabschluss gibt. Ich bin dezidiert der Meinung, dass der Praxisbezug und die Praxiswirksamkeit der Lehrerbildung von zentraler Bedeutung sind. Meines Erachtens haben die Pädagogischen Hochschulen hier auch Nachholbedarf. Der Regierungsrat zeigt in der Antwort auf, dass der Weg über das allgemeinbildende Studienjahr zur Pädagogischen Hochschule erfolgreich sei. Das ist sicher sehr wertvoll. Die Schaffung von Studiengängen für Quereinsteigerinnen und einsteiger, wie sie in anderen Kantonen kurzfristig eingeführt wurden, ist unseres Erachtens zum jetzigen Zeitpunkt klar abzulehnen. Damit würden zwei Kategorien von Lehrerinnen und Lehrern geschaffen und könnten in den Schulhäusern zu noch nicht absehbaren Konsequenzen führen. Die schweizweite Anerkennung der Abschlüsse ist von hoher Bedeutung. Die Änderung würde sich auf die Anerkennung aller Abschlüsse auswirken. Das ist mit der Gefährdung des Thurgauer Weges letztlich doch ein sehr hoher Preis für das, was man gewinnen würde. Deshalb ist die CVP/GLP-Fraktion ohne Gegenstimme für Ablehnung der Parlamentarischen Initiative."

Hugentobler, SP: Ich danke dem Regierungsrat für die klare Antwort. Die Initianten argumentieren mit eigenen Worthülsen, Vorurteilen, leichtem Gejammer und Verdrehungen. Wenn Kantonsrat Martin von schlechteren und besseren Lehrpersonen spricht, verstehe ich das nicht. Ich möchte einfach die Besten im Lehrerberuf. Das ist mein Anliegen. Die PHTG lässt zu, dass die Besten auf ganz verschiedenen Wegen Lehrerinnen und Lehrer werden. Man kann mit der gymnasialen Matura, über die Pädagogische Maturität, mit einer Berufsmittelschule oder mit einer Berufslehre an die PHTG. Alle diese Wege sind möglich und ich möchte das so beibehalten. Ich bin mit dem Regierungsrat einig, dass die Zulassungsbedingen nicht vom Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden sollten. Ich sehe auch nirgends eine Diskriminierung. Als gymnasialer Maturand kann ich nicht an eine Fachhochschule gehen. Dort spricht man auch nicht von Diskriminierung. Es wird jedem Gymnasiasten abgesprochen, dass er Praxiserfahrung gesammelt hat, sammeln kann oder sich überhaupt praktisch betätigen kann. Da würden sich einige für dieses Vorurteil bedanken. Es ist wichtig, dass die gesamtschweizerische Anerkennung unserer Diplome beibehalten werden kann, denn das macht sie auch attraktiv. Natürlich wollen wir die Lehrpersonen bei uns behalten. Aber wenn wir ihnen nur ein Schmalspurdiplom ausstellen können, werden sich die Leute eher für eine PH in einem anderen Kanton entscheiden, dort das Praktikum machen und auch hängen bleiben. In der ganzen Diskussion dürfen wir auch das Image der Lehrpersonen und des Lehrerberufes nicht vergessen. Da ist es wichtig, dass wir klare Anforderungen an den Lehrerberuf haben und diese auch immer wieder dokumentieren können. In Elterngesprächen sind Eltern am Tisch, welche das Gefühl haben, dass sie mehr als junge Lehrpersonen wissen, da sie selber einmal zur Schule gingen. Wir können die jungen Lehrpersonen vor solchen Vorurteilen schützen, wenn wir unsere Anforderungen klarmachen. Ich erlaube mir eine Bemerkung zum Thema "Verakademisierung": Ich spüre in diesem Rat in letzter Zeit ein gegenseitiges Ausspielen von Berufs- und akademischen Ausbildungen. Das ist höchst gefährlich. Heute führen viele Wege nach Rom. Die Bildungswege sind sehr offen und durchlässig. Wir tun gut daran, an diesem funktionierenden System dran zu bleiben. Ein gewichtiger Teil der SP-Fraktion ist gegen eine vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative.

Jordi, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfassende Antwort. Auch unseres Erachtens darf die Ausbildung beim derzeitigen Mangel an Lehrpersonen nicht von der Arbeitsmarktlage abhängig gemacht werden. Die heutige Regelung mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Lehrerausbildung hat sich bewährt und sie ist gesamtschweizerisch anerkannt. Es kann nicht das Ziel sein, dass im Thurgau eine Ausbildung angeboten wird, welche nicht in der ganzen Schweiz anerkannt wird. Wie ich aus eigener Quelle erfahren habe, sind im Kanton Thurgau Berufsleute mit oder ohne Berufsmaturität im allgemeinbildenden Studienjahr und dem Aufnahmeverfahren fast gleichermassen gefordert. Es ist erfreulich, dass auch der Männeranteil wieder grösser geworden ist. Die EVP/EDU-Fraktion lehnt die Parlamentarische Initiative einstimmig ab.

Brägger, GP: In der "Thurgauer Zeitung" vom 27. August 2011 war als Überschrift eines Leserbriefes zu lesen, dass es um eine Qualitäts- und nicht um einen Titelfrage gehe. Der Autor des Leserbriefes legte sich für die Anliegen der Initianten ins Zeug und fasste deren Anliegen mit der Forderung nach gleichen Aufnahmebedingungen für alle an die PHTG zusammen. Qualität über Titel zu stellen, ist ein Anliegen, welches sich immer gut macht und selbstredend niemand in diesem Saal in Frage stellt. In der Tat kann den Argumenten, welche dem Vorstoss zu Grunde liegen, viel Positives abgewonnen werden. Sei es als Mittel, dem beklagten Missverhältnis der Geschlechter insbesondere auf der Primar-, zunehmend aber auch auf der Sekundarstufe zu begegnen, indem immer weniger junge Männer sich für den Lehrerberuf entscheiden oder sei es als Vehikel, um den keineswegs behobenen Lehrpersonenmangel vor allem auf der Sekundarstufe I anzutreten, wo wiederum in erster Linie die Stammklassen G, ehemals Realschule, betroffen sind. Auch der von den Initianten angeführte stärkere Praxisbezug der Berufsmaturae und -maturi ist durchaus geeignet, um die Ausbildungsqualität positiv zu beeinflussen. Gemeint ist so etwas wie Lebenserfahrung. In einer konsultativen Umfrage innerhalb der GP-Fraktion haben wir uns grossmehrheitlich für das grundsätzliche Anliegen der Parlamentarischen Initiative ausgesprochen, wenn da nicht der Haken wäre, dass mit der geforderten Änderung die Diplome der PHTG ihre gesamtschweizerische Anerkennung verlieren würden. Unseres Erachtens ist die zur Diskussion stehende Initiative inhaltlich zwar durchaus berechtigt, ja sogar nötig, sie beschreitet jedoch den falschen Weg. Es besteht die Gefahr, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Als Thurgauer Sekundarlehrer wäre ich bei meiner Stellensuche 1982 im grossen Nachbarkanton mangels Anerkennung mehr oder weniger chancenlos gewesen, da ich den seinerzeitigen Thurgauer Lehrfähigkeitsausweis statt das für Absolventen der Universität Zürich übliche Zürcher Sekundarlehrerpatent erworben habe. Eine Rückkehr zu jenen Verhältnissen wäre tatsächlich ein Rückschritt. Die GP-Fraktion ist davon überzeugt, dass ein anderer Weg eingeschlagen werden müsste, nämlich jener über eine Änderung des Anerkennungsreglementes. Da dies jedoch nicht von heute auf morgen erreicht werden kann, müssen die beiden genannten Hauptprobleme, der allgemeine Lehrpersonenmangel und die krasse Untervertretung der männlichen Lehrkräfte, mit anderen Mitteln, insbesondere durch eine gezielte Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lehrpersonen, angegangen werden. Solange dies nicht substanziell geschieht, habe ich meine allergrössten Zweifel, ob der von den Initianten angedachte Ausbildungsweg der Renner werden wird, wie sich Kantonsrat Martin in der "Thurgauer Zeitung" dazu geäussert hat. Schliesslich möchte ich einer Fehlannahme in der Parlamentarischen Initiative entgegentreten. Von einer Verakademisierung des Lehrerberufes kann keine Rede sein, falls denn eine solche der Lehrerausbildung gemeint war. Ich spreche da als langjähriger Praktikumslehrer, welcher in den vergangenen Jahren gegen zwei Dutzend Studentinnen und Studenten mit ausgebildet hat. Wenn nämlich die Absolventinnen und Absolventen der PHTG mit dem gleichen Ausbildungsrucksack in den Beruf einsteigen würden, welchen ich vor 30 Jahren von der Universität Zürich mitbrachte, würden sie schon nach wenigen Monaten Praxis scheitern. Ich hätte auch gerne gewusst, welchen Nachweis die Initianten für ihre in der Initiative gemachten Behauptung erbringen wollen, dass Lehrpersonen, welche den gymnasialen Weg beschritten haben, dem erlernten Beruf weniger lange erhalten bleiben als solche mit so genanntem wichtigen Praxisbezug. Ich bin der lebendige Gegenbeweis - einer von Hunderten. Die grossmehrheitliche GP-Fraktion bittet Sie, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Richard Nägeli, FDP: Ich spreche als Präsident der kantonalen Berufsbildungskommission (BBK). Die BBK hat bereits Monate vor der Einreichung der Parlamentarischen Initiative in die gleiche Richtung agiert. In einem Projekt zur Sicherstellung der Qualität des Unterrichtes in den Bereichen "Werken und Gestalten" sowie "Hauswirtschaft" wurde eine Menge von Massnahmen vorgeschlagen, welche kritisch betrachtet das Ergebnis eines recht theoretischen Brainstormings waren. Viele der vorgeschlagenen Massnahmen waren denn auch eher praxisfremd, kompliziert oder kostspielig. Die BBK hat pragmatischere Lösungen empfohlen, unter anderem eben auch die Öffnung der Lehrerausbildung für Berufsleute mit Berufsmatura. Damit würde in der PH ohne weiteres Zutun ein Sinneswandel in die richtige Richtung eintreten. Die Stossrichtung entspricht jener der Parlamentarischen Initiative. Allerdings empfiehlt die BBK, die Zulassungsbedingungen für Berufsmaturanden über die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) so zu verändern, dass einerseits der Zugang zur PH bei entsprechender Eignung ohne weiteres möglich ist und andererseits die schweizerische Anerkennung der Lehrerdiplome der PHTG nicht gefährdet wird. Wenn im Tessin eine italienische Lehrerin an Stelle einer Schweizerin wegen Fehlens eines anerkannten Diploms angestellt wird, sollte das Kantonsrat Martin kritisch stimmen. Leider ist mit der Parlamentarischen Initiative wieder einmal das falsche Instrument für eine gute Sache gewählt worden. Eine Motion hätte uns ermöglicht, das richtige Vorgehen einzuleiten, welches das Anliegen ohne negative Begleiterscheinungen ermöglicht hätte. Ich lehne die Parlamentarische Initiative ab, lege aber grossen Wert darauf, dass das Anliegen der Initianten und der BBK vom Regierungsrat mit voller Kraft weiterverfolgt wird. Die Stellungnahme des Regierungsrates lässt aufhorchen und wirkt etwas befremdend. Sie ist nicht lösungsorientiert im Sinne der BBK, lässt aber mindestens den Weg offen.

Gubser, SP: Beim vorliegenden Vorstoss geht es meines Erachtens um zwei Dinge: Zum einen um Bildung. Was ist Bildung? Was wollen wir mit Bildung erreichen? Ich habe eine Lehre als Fernmelde- und Elektronikapparatemonteur in der roten Fabrik in Zürich gemacht. Vis-à-vis der Garderobe der Lehrlinge war die Stanzerei. Dort habe ich Männer und Frau gesehen, welche damals 9 Stunden am Tag ein Teil aus der Kiste herausgehoben, in die Stanzmaschine gelegt, mit dem Fuss die Maschine gedrückt und das Teil wieder in die andere Kiste gelegt haben. Und das bei riesigem Lärm, Gestank von warmem Öl und im Sommer beinahe unerträglicher Wärme. Das war für mich Bildung. Diese Bildung hilft mir jetzt für den Umgang mit den Eltern meiner Schülerinnen und Schüler, welche beispielsweise in der Firma AFG Arbonia-Forster-Holding AG in Arbon an solchen Arbeitsplätzen arbeiten müssen. Zum anderen geht es um die Fragen: Was für Lehrerinnen und Lehrer wollen wir in unseren Schulen? Wie lange wollen wir die Lehrerinnen und Lehrer in unserer Schule? Ich bin einer jener Lehrer, welche anfangs der Siebziger Jahre einen zweijährigen Umschuldungskurs gemacht haben. Also einer, der durch seine kurze Ausbildung das Niveau oder das Ansehen der Lehrerinnen und Lehrer etwas dämpft. In der damaligen Klasse im Seminar waren wir 25 Schülerinnen und Schüler. Wir haben bis zum heutigen Tag über 500 Schuldienstjahre geleistet. Die Anerkennung, welche wir dabei finden, ist sehr gut. In den Vorvoten habe ich sehr viel Verständnis und Lob gehört für Leute, welche aus der Praxis kommen. Wenn wir alle gleichstellen, halten wir damit die Praktiker und solche, welche eine andere Ausbildung oder vielleicht auch etwas anderes gelernt haben teilweise vom Lehrerberuf fern. Meines Erachtens ist das falsch. Ich glaube nicht, dass wir die Anerkennung gefährden, wenn wir Berufsmaturanden nur nach einer Eignungsprüfung aufnehmen. Es gibt praktische Beispiele, welche gezeigt haben, dass in anderen Kantonen etwas anderes gemacht wurde. Die Anerkennung wurde trotzdem beibehalten. Es wird auch der Weg kritisiert, welcher hier gegangen wurde. Ich störe mich weder am Weg noch am Namen und stimme der Parlamentarischen Initiative zu.

Regierungsrätin **Knill:** Kantonsrat Martin wünscht sich den Rektor Schohaus und somit das letzte Jahrhundert zurück. Er hat dabei vergessen, dass mit der Bolognareform auf schweizerischer Ebene neue Ausgangspositionen und neue Kriterien geschaffen wurden, welche wir mit einer allfälligen gesetzlichen Anpassung bei uns im Kanton Thurgau im Tertiärbildungsgesetz nicht einfach über den Haufen werfen können. Im Kanton Thurgau musste man im Tertiärbildungsgesetz nach 2001 und 2006 zwei Änderungen vornehmen. Damit haben wir die schweizweite Anerkennung unserer Diplome bei der PHTG erhalten. Diese Änderungen wurden zugegeben zähneknirschend aufgenommen.

Im Grossen Rat resultierte einstimmig über alle Fraktionen die Erkenntnis, dass der Aufbau unserer eigenen PHTG, welche sich auch im Wettbewerb zu behaupten hat, nur mit dem Ziel vereinen lässt, anerkannte Ausbildungsabschlüsse für unsere Thurgauerinnen und Thurgauer zu erhalten. Wir werden in Kürze eine zweite Obrigkeit erhalten. Bedingt durch das so genannte Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG), welches derzeit in der Differenzbereinigung im Bundesparlament ist, wird es eine neue Ebene gemäss dem Bildungsartikel und über dieses HFKG abgeleitet einen so genannten Hochschulrat geben, welcher nicht mit unserem Hochschulrat der PHTG zu vergleichen ist. Der Hochschulrat hat dann über entsprechende Richtlinien sowohl für die Universitäten, Fachhochschulen als auch Pädagogischen Hochschulen zu befinden. Wir hoffen, dass das Bundesparlament die grösstmögliche Autonomie offen lässt, um nicht das Schicksal oder die Weiterentwicklung in ein paar wenige Hände eines eidgenössischen Hochschulrates zu legen. In der Initiative sind verschiedene Anliegen aufgeführt. Eines davon ist der Lehrermangel. Der Regierungsrat hat im Kanton Thurgau sehr früh reagiert. Wir sind davon überzeugt, dass wir nur dann unsere eigenen Thurgauerinnen und Thurgauer hoffentlich dazu anhalten können, nachher auch im Kanton Thurgau dem Lehrerberuf nachzugehen, wenn wir alle Studiengänge wie neu auch den Sekundarstudiengang I bei uns selber anbieten. Wir haben aber auch einen einmaligen Nachqualifikationslehrgang für Primarlehrerinnen und -lehrer usw. beschlossen. Verschiedene Massnahmen also, welche ganz gezielt auf den Lehrermangel abzielen. Die PHTG bildet grundsätzlich genügend Lehrpersonen für unseren eigenen Thurgauer Markt aus. In den Geschäftsberichten steigen die Zahlen stetig an. Das ist sehr erfreulich. Die Frage stellt sich, welche Anstellungs- und Rahmenbedingungen wir unseren Lehrerinnen und Lehrern bieten können oder ob sie aus welchen Gründen auch immer in Nachbarkantone abwandern. Es gibt neben der gymnasialen Matura oder Berufsmatura noch einen dritten Maturatyp, die so genannte Fachmatura. Von dieser wurde heute noch nicht gesprochen. Wenn wir das Ziel der Gleichstellung erreichen wollen, können wir nicht einfach das Gesetz bei uns im Kanton Thurgau ändern. Die Schweizerische Maturitätskommission stellt im Auftrag des Bundes und der EDK die Einhaltung der bundesrätlichen Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen sicher. Ebenso gibt es die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission, welche wiederum im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie solche Aufgaben und eine Oberaufsicht ausführt. Die Diskussion um eine Gleichstellung verschiedener Maturatypen kann nicht bei uns im Thurgau entschieden werden, sondern sie müsste auf nationaler Ebene angestossen werden. Es ist durchaus auch wichtig, dass wir in der Schweiz noch nicht deutsche Verhältnisse mit einem Einheitsabitur haben. Das ist das Erfolgsrezept der schweizerischen Maturitätstypen. Genau die verschiedenen Richtungen führen ganz gezielt in die höheren Schulen, sowohl zu den Universitäten, Eidgenössisch Technischen Hochschulen, aber auch zu den Fachhochschulen oder zu den Pädagogischen Hochschulen. Ich kann den Initianten einen Teilerfolg zu den Zulassungskriterien bzw.

deren Lockerung zugestehen, obwohl sie nicht den Ausschlag gegeben haben. Bereits am 20. Januar dieses Jahres, als ich das erste Mal im EDK Vorsitz teilnehmen konnte, führten wir eine sehr intensive Diskussion über die Frage, wie man generell die Zulassungskriterien in den Anerkennungsregelementen für Quereinsteigerinnen und -einsteiger neu überprüfen und allenfalls anpassen soll. Wir haben an diesem Tag dem Generalsekretariat den Auftrag gegeben, zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Ausbildungsinstitutionen sowie der Berufsverbände die notwendigen Änderungen in einem Vorschlag dem Vorstand wieder zu unterbreiten. An der Vorstandssitzung der EDK letzte Woche wurden uns die Ergebnisse präsentiert und wir haben grünes Licht für eine öffentliche Anhörung bei den Kantonen gegeben, also eine Vernehmlassung der vorgeschlagenen Massnahmen. Ich möchte nicht vertieft auf die Änderungen eingehen. Im Wesentlichen sind es drei Vorschläge: Wie kann man die Zulassung ohne die erforderlichen formalen Zulassungsausweise öffnen? Wie kann man andere Leistungen an das Studium anrechnen, welche nicht über ein Studium oder eine Mittelschule erworben sind? Wie könnte man allenfalls die Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung, also von einem Teilzeitstudium, ermöglichen? Wie steht man zu so einer Idee? Den Ausgangspunkt bilden sicher die so genannten Quereinsteigerlehrgänge beispielsweise im Kanton Zürich. Ich möchte vorausschicken, dass man im Kanton Zürich in dieser verkürzten Form einen Masterabschluss in einem ganz bestimmten Gebiet braucht, um als Quereinsteiger studieren zu können. Nur mit einem Masterabschluss wird man dann in ein Zulassungsverfahren aufgenommen. Es mündet auch dort erst in einer kantonalen Anerkennung. Der angetönte Fachkräftemangel steht sogar in der bundesrätlichen Agenda, wie ich diese Woche über eine Pressemitteilung von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann gehört habe. Man macht sich auch im Bundesrat Gedanken darüber, wie man dem Fachkräftemangel in verschiedenen Wirtschaftszweigen, welcher viel dramatischer als der Lehrermangel ist, ganz gezielt begegnen kann. Ich frage mich, warum es das Ziel der Wirtschaft ist, die Berufsmaturitätsabsolventinnen und absolventen zu überzeugen, ihr bisheriges berufsspezifisches Know-how nicht für die eigene Branche einzusetzen und mit diesem Anliegen zu versuchen, ihnen den Lehrerberuf schmackhaft zu machen. Als zuständige Bildungsdirektorin ehrt mich das natürlich, aber ich kann es nicht ganz nachvollziehen. Der Zugang zur Pädagogischen Hochschule hat für fähige Berufsleute Tradition. Sie ist von grosser Bedeutung und auch weiterhin erklärtes Ziel. Das allgemeinbildende Studienjahr, welches wir seit 2003 anbieten und seit 2007 eigentlich eine begleitete Prüfungsvorbereitung darstellt, wird rege benützt. Wir führen diese Ausbildungslehrgänge seit einiger Zeit doppelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht verpflichtet, den Vorkurs zum allgemein bildenden Studienjahr zu absolvieren. Sie können auch sagen, dass sie über die Kompetenz verfügen und direkt zur Aufnahmeprüfung gehen. Der Kurs dauert von August bis Mai und wird in Teilzeit mit etwa 50 % absolviert. Die PHTG ist die einzige der Schweiz mit einer berufspraktischen Ausbildung, dem so genannten Thurgauer Modell. Wir müssen immer noch darum kämpfen, dass der Rest der Schweiz nach wie vor anerkennt, dass wir bei uns mit der Pädagogischen Maturitätsschule einen berufspraktischen Ausbildungsweg haben. Wir ermöglichen Berufsleuten mit und ohne Berufsmaturität weiterhin den Zugang bei bestandener Aufnahmeprüfung. Aus welcher Überzeugung sollten wir junge Thurgauerinnen und Thurgauer für unsere eigene PH überzeugen, wenn wir ihnen sagen müssen, dass sie nach einem Bachelor-Studium am Schluss nur ein kantonales Diplom in der Tasche haben? Oder welche Aktionäre einer Unternehmung würden es zulassen, dass ihr eigenes Produkt nur im Kanton Thurgau zugelassen wird? Von einer Stärkung der PH kann in einem solchen Fall sicher nicht gesprochen werden. Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative wäre vergleichbar mit dem Einschlag eines Kupfernagels in einen gesunden jungen Baumstamm. Wir haben Jahrelang für den Aufbau und die Selbständigkeit sowie die Anerkennung unserer Pädagogischen Hochschule gekämpft. Den letzten "Kampf" führte ich letzte Woche im Vorstand der EDK, welchen wir zu unseren Gunsten entscheiden konnten, als es um die Anerkennung eines weiteren Diploms ging. Mit der Ablehnung der Parlamentarischen Initiative bekräftigen Sie die Entscheide des Grossen Rates aus den Jahren 2001 und 2006. Damit entscheiden wir uns für eine eigene wettbewerbsfähige PH und gewähren damit unseren Thurgauerinnen und Thurgauern nach wie vor die volle Freizügigkeit in der Ausbildung.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Abstimmung:** Der Rat beschliesst mit 73:35 Stimmen, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

# 3. Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) (08/GE 23/325)

#### Eintreten

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien des schriftlichen Kommissionsberichtes auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Max Arnold, Weiningen (Präsident); Clemens Albrecht, Eschlikon; Hannes Bär, Riedt b. Erlen; Thomas Baumgartner, Steckborn; Konrad Brühwiler, Frasnacht; Daniel Frischknecht, Romanshorn; Peter Gubser, Arbon; Verena Herzog, Frauenfeld; Walter Knöpfli, Kesswil; Christian Lohr, Kreuzlingen; Dr. Thomas Merz, Weinfelden; Fabienne Schnyder, Zuben; Max Vögeli, Weinfelden; Hanspeter Wehrle, Münchwilen; Sara Wüger, Hüttwilen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK; Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK; Peter Bär, Chef Sportamt; Michael Spring, Rechtsdienst DEK (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die vorberatende Kommission ist mit 11:1 Stimmen auf die Gesetzesvorlage eingetreten und hat die vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung mit 13:1 Stimmen gutgeheissen.

Das Bundesamt für Sport (BASPO) hält in seinem Bericht "Sport Schweiz 2008" aufgrund einer umfassenden Erhebung fest, dass knapp drei Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung in unterschiedlichem Mass Sport betreiben.

Sport und Bewegung geniessen in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert, weshalb es kaum erstaunt, dass eine sehr grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung die Meinung vertritt, dass der Sport grundsätzlich gefördert oder die Förderung sogar ausgebaut werden sollte. Die Förderung des Jugend- und Breitensports steht dabei an vorderster Stelle, wogegen der professionelle Spitzensport richtigerweise nicht primär von der öffentlichen Hand unterstützt werden soll.

Die Sportförderung im Kanton Thurgau beruhte bisher auf der Grundlage einer Verordnung des Regierungsrates vom 14. November 1995 sowie auf der Verordnung über die Verwendung des Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft. Eine Gesetzesgrundlage über diese Verordnungen gibt es nicht, obschon gemäss § 68 der Kantonsverfassung Kanton und Gemeinden zur Förderung der sportlichen Betätigung verpflichtet sind.

Es fehlte bisher das "Bindeglied" zwischen Verfassung und Verordnung, respektive die gesetzliche Grundlage zur Sportförderung im Allgemeinen. Mit diesem neuen Gesetz werden gute und zeitgemässe Rahmenbedingungen für die Sport- und die Bewegungsförderung geschaffen.

In einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren sind 85 Stellungnahmen eingegangen. Mit wenigen Vorbehalten und kleinen Änderungswünschen sprechen sich praktisch alle für die Schaffung eines neuen Gesetzes aus.

Das Gesetz legt die Grundsätze und Ziele der Sportförderung fest und übernimmt bisher bewährte Regelungen in den Bereichen Breiten- und Leistungssport und über die Sportanlagen.

Vor den Beratungen in der Kommission sind dem Sportamt verschiedene Fragen bezüglich heutiger und künftiger Regelung der Sportförderung, bisherigem Mitteleinsatz für Sportanlagen, Förderungswürdigkeit von Sportarten, Sportanlässen, Sportanlagen, etc. sowie Fragen zum Sport-Toto-Beitrag gestellt worden. Sie wurden an den Kommissionssitzungen kompetent und umfassend beantwortet.

Ein Kommissionsmitglied vertritt gleich zu Beginn der Eintretensdebatte die Meinung, ein neues Gesetz zur "Freizeitbeschäftigung" sei überflüssig und die bisherigen Verordnungen hätten sich bewährt.

Demgegenüber ist die grosse Mehrheit der Kommission davon überzeugt, dass die Schliessung der Lücke zwischen Kantonsverfassung und Verordnung mit einem schlanken Rahmengesetz notwendig und richtig ist.

Es wird diskutiert, ob mit dem kantonalen Sportförderungsgesetz nicht so lange gewartet werden soll, bis das zur Zeit in den Räten behandelte Sportförderungsgesetz des Bundes in Kraft getreten sei. Dem wird widersprochen, weil das Bundesgesetz die kantonale Sportförderung auf Stufe Bund regelt und keine direkten Auswirkungen auf die Sportförderung hat. Eine Bundesregelung bezüglich zwei oder drei Lektionen Sport während der obligatorischen Schulzeit hat keinen Einfluss auf das Sportförderungsgesetz des Kantons Thurgau, weil dieses Gesetz ausschliesslich den ausserschulischen Sportbetrieb und die Bewegungsförderung aller Altersgruppen regelt.

Verschiedene Votanten weisen auf die Förderung der Vereinstätigkeit und dort insbesondere auf die Ehrenamtlichkeit hin. Bei der Verteilung der Fördergelder müsse darauf geachtet werden, dass die bisher bewährte Regelung etwa beibehalten werde. Es seien vor allem Sportlerinnen und Sportler und hauptsächlich Verbände und Vereine zu fördern. Investitionen in Anlagen sollten eher zurückhaltend unterstützt werden.

Bezüglich der Förderung regionaler Sportstätten gelten die Vorgaben aus dem Sportstättenkonzept des Kantonalen Richtplanes.

Auch das Bewegungsverhalten und die Bewegungsarmut eines Teils der Bevölkerung wurden angesprochen. Das Sportförderungsgesetz dient jedoch ausschliesslich den sportlichen Belangen und hat nichts mit Prävention und Gesundheitsförderung (= Aufgabe des Departementes für Finanzen und Soziales) zu tun.

Die Bedeutung des Behindertensports als Teil des Sports insgesamt wird erkannt und vertieft diskutiert. Darauf hat auch der Regierungsrat in seiner Botschaft hingewiesen.

**Präsident:** Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine Anmerkungen zur schriftlichen Fassung des Eintretensreferates.

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: Es ist legitim, sich zu fragen, ob es zur Förderung von Sport und Bewegung überhaupt ein Gesetz braucht. Vor allem dann, wenn sich die bisherige Regelung auf Verordnungsstufe offenbar bewährt hat. Weil jedoch der Sport mit all seinen Facetten in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert geniesst und unsere Gesellschaft einem steten Wandel und Änderungen unterworfen ist, scheint es angemessen und gerechtfertigt, die wichtigsten Grundsätze der kantonalen Sportförderung in einen gesetzlichen Rahmen zu stellen. Anlässlich der Delegiertenversammlung der Vereinigung Thurgauer Sportverbände konnte ich mir in verschiedenen Gesprächen mit Sportfunktionären bestätigen lassen, dass das Gesetz notwendig sei. Im Dachverband sind 42 verschiedene Sportverbände mit ca. 900 Vereinen und rund 75'000 Mitgliedern zusammengeschlossen. Der Verband repräsentiert also die Sportbevölkerung des Kantons Thurgau und hat sich in einer ausführlichen Vernehmlassung ausdrücklich für die Gesetzesvorlage ausgesprochen. Es mag Zufall sein, dass das Gesetz gerade im Jahr der Freiwilligentätigkeit im Rat behandelt wird. Das freiwillige Engagement und die Ehrenamtlichkeit sind aber gerade in den Sportvereinen sehr ausgeprägt und verdienen Anerkennung. Die Grundsätze und Ziele des Gesetzes und die definierten Förderungsmassnahmen weisen darauf hin, diese Freiwilligentätigkeit in geeigneter Art und Weise zu unterstützen. Aus dem Kommissionsbericht ist ersichtlich, dass die Bedeutung und der Wert des Behindertensportes in unserer Gesellschaft in der Kommission eingehend diskutiert wurden. So stellte sich grundsätzlich die Frage, ob der Begriff "Behindertensport" auf die gleiche Ebene wie die Begriffe "Breitensport" oder "Leistungssport" gestellt werden soll. Weil aber bereits heute Behinderte sowohl Breiten- als auch Spitzensport betreiben und dort gut integriert sind, erübrigt sich diese besondere Erwähnung in den allgemeinen Bestimmungen. Hingegen wurde bezüglich Förderungsmassnahmen auf die Belange des Behindertensportes Rücksicht genommen. Ich danke an dieser Stelle den Kommissionsmitgliedern für ihre konstruktiven Diskussionsbeiträge und den Vertretern des Departementes für ihre ausführlichen Hinweise und Erklärungen. Eintreten war in der Kommission mit einer Gegenstimme unbestritten.

**Lohr,** CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion ist mit grosser Mehrheit für Eintreten auf das Sportförderungsgesetz. Die Gründe für die Schaffung dieses Gesetzes wurden im Bericht erläutert. Ich verzichte deshalb, noch einmal darauf einzutreten. Ich möchte jedoch betonen, dass es der CVP/GLP-Fraktion darum geht, ein bewährtes System der Sportförderung jetzt auf einen guten und korrekten Gesetzesweg zu bringen. Für uns ist es

wichtig, dass der Jugend- und Breitensport weiter gezielt gefördert werden kann, da er in verschiedener Hinsicht einen grossen Wert für unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben im Thurgau darstellt. Die 4,6 Millionen Franken, welche nach meiner Berechnung auf diese Weise bisher in den Thurgauer Sport investiert werden, sind ein gutes Kapital. Sie bringen gute Investitionen in Form von begeisterungsfähigen Sportlerinnen und Sportlern sowie engagierten Betreuerinnen und Betreuern, welche einerseits für den Gesundheits- und Bewegungsbereich, aber andererseits auch bezüglich der Integration von verschiedenen Personengruppen gute Arbeit leisten. Das möchten wir verstärkt betonen. Der Sport kann ethische Werte wie Fairness, Akzeptanz und Gerechtigkeit vermitteln. Alle Anliegen bestärken uns darin, dass die Sportförderung Sinn macht.

Gubser, SP: Die heutige "Thurgauer Zeitung" titelt einen Zwischentitel in einem Bericht über die Thurgauer Sportlerehrung mit: "Wir Thurgauer sind in den Randsportarten Weltklasse". Das kommt nicht von ungefähr. Der Thurgau hat eine gute Sportförderung bei der Jugend, im Breitensport und teilweise auch im Spitzensport und gerade dort, wo es auch um Randsportarten geht. Die Förderung ist im Thurgau sehr positiv und sehr gut. Ich habe einige Vergleiche zu anderen Kantonen, aber der Thurgau ist besser. Die Förderung der Randsportarten führt dazu, dass Sporttreiben nicht nur heisst, vor dem Fernseher ein Formel 1 Rennen zu sehen. Die Förderung durch den Kanton benötigt eine gesetzliche Grundlage, welche mit dem vorliegenden Gesetz ermöglicht wird. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Albrecht, SVP: Die Vorlage wurde uns fundiert und kompetent vorgestellt. Alle Fragen der vorberatenden Kommission wurden vollumfänglich beantwortet. Die gesellschaftliche Entwicklung, das immer breiter werdende Freizeitangebot, neue Akteure in der Sportförderung sowie negative Begleiterscheinungen vor, während und nach Sportanlässen fordern nach einer Grundlage und somit einer gesetzlichen Verankerung. Geförderter und geforderter Breitensport in unseren Vereinen sowie Jugend- und Sportkurse werden durch Spitzen- und Behindertensportangebote breit abgestützt und sind daher parallel zum Schulsport, welcher anderweitig geregelt ist, elementare Voraussetzungen für eine "fitte" Gesellschaft. Als positive Nebenerscheinung fördert Sport Kameradschaft, Fairness und Integration. Den skeptischen Stimmen möchte ich nahelegen, dass die Verwendung der Sport-Toto-Gewinnanteile respektive die Höhe der Geldmenge auch mit dem Gesetz gleich bleiben. In den vergangenen Jahren wurden total 4,6 Millionen Franken aus Staatsmitteln, Jugend- und Sportbundesmitteln sowie Sport-Toto-Fonds ausgeschüttet. § 12 des neuen Gesetzes garantiert den Vertreterinnen und Vertretern der Sportverbände eine Mehrheit in der Sportkommission. Die Verbände sind also bestens positioniert. Die SVP-Fraktion ist mit deutlicher Mehrheit für das vorliegende und schlanke Sportförderungsgesetz und begrüsst und anerkennt die wichtige und ehrenamtliche Tätigkeit in den über 42 Verbänden im Kanton Thurgau.

Wüger, GP: Die GP-Fraktion spricht sich einstimmig für Eintreten auf die Gesetzesvorlage aus. Auch unseres Erachtens soll die Sportförderung nun noch eine Grundlage auf Gesetzesstufe erhalten. Es ist auch im Interesse des Staates, dass die Bevölkerung von Jung bis Alt in Bewegung gebracht beziehungsweise gehalten wird. Dass mit diesem Gesetz neben dem Leistungssport auch der Jugend- und Breitensport gefördert wird, bringt uns dem Ziel näher. Die konkrete Umsetzung der Sportförderung erfolgt schliesslich durch die zahlreichen Sportvereine und -verbände, welche sehr viel ehrenamtliche Arbeit leisten. Die Sportförderung soll die ehrenamtlich tätigen Personen nicht ablösen, sondern zum Weitermachen motivieren und zu Höchstleistungen anspornen. So werden sich die in die Sportförderung investierten Gelder doppelt auszahlen.

Wehrle, FDP: Mit dem neuen Gesetz soll die Lücke zwischen Verfassung und Verordnung geschlossen werden. Es wird damit die bisher fehlende gesetzliche Grundlage zur Sportförderung geschaffen. Das Gesetz legt die Grundsätze und Ziele der Sportförderung fest. Es übernimmt bewährte Regelungen und beruht im Wesentlichen auf den heutigen Fördermassnahmen. Die Finanzierung soll wie bis anhin aus allgemeinen Staatsmitteln und aus dem kantonalen Anteil am Erlös von Swisslos erfolgen. Es sollen keine neuen Kosten ausgelöst werden. Die FDP-Fraktion unterstreicht vor allem auch die Ehrenamtlichkeit in den Verbänden und Vereinen. Es sind deshalb Sportlerinnen und Sportler und hauptsächlich Vereine und Verbände zu fördern. Bezüglich der Förderung der Sportstätten gelten die Vorgaben aus dem Konzept des Kantonalen Richtplanes. Sinngemäss werden künftig auch Anpassungen und Erweiterungen bestehender Sportstätten an die neuen Gegebenheiten, Techniken oder Standards ins Auge gefasst werden müssen. Das neue Gesetz soll Bewährtes erhalten, neuen Sportentwicklungen in der Gesellschaft Rechnung tragen und den hohen Stellenwert der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sportbereich weiterhin sichern. Die FDP-Fraktion unterstützt das Anliegen einstimmig und ist uneingeschränkt für Eintreten.

Frischknecht, EVP/EDU: Es ist unbestritten, dass Sport und Bewegung wichtige gesellschaftsrelevante Funktionen einnehmen. So ist der Sport nicht nur alleine auf die Fitness
und die körperliche Gesundheit zu reduzieren, sondern es spielen sich dabei auch wichtige Prozesse der psychischen und sozialen Entwicklung, der Persönlichkeitsentwicklung, aber auch der Prävention ab. Deshalb gilt es, die Bereiche Sport und Bewegung zu
fördern. Dies ist schon in der Vergangenheit geschehen, wenn auch ohne Rahmenbedingungen wie diese Sport- und Bewegungsförderung definiert sein soll. Genau an diesem Punkt setzt das Sportförderungsgesetz an, da es die allgemeinen Bestimmungen,
die Fördermassnahmen sowie die Organisation in einem schlanken Gesetz klar umschreibt, regelt und den bisherigen Verordnungen eine gesetzliche Grundlage verleiht.
So werden die Grundsätze und Ziele der Sportförderung festgelegt und gleichzeitig die
bestehenden Regelungen bezüglich Breiten- und Leistungssport sowie Sportanlagen

einverleibt. In der Kommission wurde ebenfalls der Bereich des Behindertensports eingehend diskutiert. Sie hat sich entschieden, dass in den Zielen aufgrund des allgemeinen Selbstverständnisses auf eine Erwähnung verzichtet wird, aber bei den Fördermassnahmen in § 4 Abs. 3 explizit darauf hingewiesen wird. Der Kanton soll den Bau von Sportanlagen ausdrücklich für den Schulsport und andere Breiten- und Leistungssport-Bauprojekte unterstützen. So haben wir nun eine klare Gesetzesgrundlage zur Regelung bevorstehender Projekte, Fragen und Herausforderungen. Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt das Gesetz und ist einstimmig für Eintreten.

Knöpfli, SVP: Ich beantrage, auf das neue Gesetz nicht einzutreten. Warum braucht es ein Gesetz für eine Freizeitbeschäftigung? Bis jetzt fördern die Gemeinden und der Kanton auch ohne gesetzliche Grundlagen den Sport mit zwei Verordnungen ausgezeichnet. Die eingesetzten Kommissionen wie die Sport-Toto-Kommission, die Jugend+Sport-Kommission, die Schulturn-Kommission sowie die Senioren-Kommission leisten hervorragende Arbeit. Als begeisterter Turner und Verbandsfunktionär kann ich das bestätigen. Ich befürchte, dass in der neu zu bildenden Sportkommission die Sportlerinnen und Sportler in der Minderheit vertreten sein werden. Woher kommt der Anstoss für das neue Gesetz? Es ist keine Motion eingegangen und der Regierungsrat hat auch keinen Handlungsbedarf. Der Drahtzieher ist der Präsident der Thurgauer Sportverbände. Mit diesem Gesetz möchte er vor allem die wie Pilze aus dem Boden wachsenden Sportschulen füttern und es geht vor allem auch um die Neuverteilung der finanziellen Mittel. Gemäss dem Regierungsrat bleibe der Kuchen aber gleich gross. Somit muss ich als Verbandsfunktionär befürchten, dass wir mit weniger Geldern unsere ehrenamtliche Arbeit erledigen dürfen. Die Sportverbände und -vereine spielen doch in unserer Gesellschaft eine sehr wichtige Rolle. Mit dem neuen Gesetz lösen wir die zum Teil herrschende Bewegungsarmut der Kinder überhaupt nicht. Ich bin ein Sportförderer, auch ohne ein Gesetz. Wir sollten das neue Gesetz ablehnen und die Sportverbände und -vereine nicht verhungern lassen.

Haag, CVP/GLP: Ich bin ebenfalls gegen Eintreten. Damit stehe ich in meiner Fraktion aber ganz alleine da. Der Inhalt des Gesetzes ist unbestritten, ehrenvoll, sinnvoll, ehrenwert und absolut förderungswürdig. Der Gesetzestext ist bestenfalls ein Leitbild, oder er könnte ein Teil in den Richtlinien des Regierungsrates sein, aber er ist eines Gesetzes nicht würdig. Wenn wir schon immer darüber sprechen, dass wir weniger Gesetze wollen und diese auch gepflegt werden müssen, wäre jetzt ein guter Moment, um damit anzufangen. Das Argument reicht mir nicht aus, dass die rechtliche Grundlage geschaffen werden müsse, um Zahlungen auszulösen. Das bestehende System scheint offensichtlich zu funktionieren. Es müsste also einen anderen Weg geben.

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: Ich bin davon überzeugt, dass es zwischen der Kantonsverfassung mit klaren Vorgaben und der Verordnung dieses Gesetz trotzdem noch braucht. Das Gesetz ist schlank und wir haben damit endlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Ich bitte Sie nochmals, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrätin Knill: Ich danke Ihnen für die überwiegend positiven Würdigungen zum vorliegenden Sportförderungsgesetz. 2005 hat Kantonsrat Stephan Tobler vom Regierungsrat einen Bericht über den Bereich "Sport im Thurgau" verlangt. Der Bericht wurde 2006 an den Grossen Rat erstellt. Nach der damaligen Debatte kam man zur Überzeugung, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll. 2007 wurde diese durch das Departement zusammengestellt. Die breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe machte eine Lagebeurteilung und kam zum Schluss, dass es einen Anpassungsbedarf gebe, um die "Zahnlücke" zwischen unserer Kantonsverfassung und der bestehenden Verordnung in materieller und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen und mit einem schlanken Rahmengesetz zu füllen. Ich möchte nochmals bekräftigen, dass es niemandem darum geht, mit dem Rahmengesetz bestehende, bewährte und engagierte Strukturen im Bereich des Sportes im Kanton Thurgau aufzubrechen, zu verhindern oder nicht mehr in dieser Form zuzulassen. Es ist klar, dass auch in der künftigen Sportkommission engagierte Sportlerinnen und Sportler und somit Verbandsvertreterinnen und -vertreter massgeblich Einsitz haben müssen. Der Sport ist gesamtheitlich beurteilt auch eine Sache von Gemeinden, Schulen und eben des Kantons. Es braucht alle, um gemeinsam die Sport- und auch die Sportlerförderung zu unterstützen, nicht zuletzt für die zur Verfügungstellung von Bauten und Anlagen für den Freizeitsport.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Eintreten** ist **bestritten**, wird aber mit grosser Mehrheit **beschlossen**.

Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
 (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Hier wird die Frage nach einem Zweckartikel gestellt. Weil der Inhalt von § 1 klar auch den Zweck des Gesetzes formuliert, wird ein Antrag gestellt, den Randtitel von § 1 in "Grundsatz und Zweck" abzuändern. Dieser Antrag wird mit 7:4 Stimmen abgelehnt. Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag zur Ergänzung des ersten Teilsatzes mit der Formulierung "... der Bevölkerung aller Alters- und Mobilitätsstufen, ...". Im Sportförde-

rungsgesetz müssten auch "Randgruppen" erwähnt werden. Darauf wird eingehend darüber diskutiert, ob der Behindertensport explizit im Gesetzesartikel erwähnt werden müsse oder nicht. Immerhin weist dann ein behindertes Mitglied der Kommission darauf hin, dass der Behindertensportverband Schweiz darauf hinwirke, den Behindertensport als Normalität darzustellen und er unter dem Begriff "Sport" zu subsumieren sei. Ausserdem ist zu beachten, dass es nicht nur körperliche sondern auch geistige Behinderungen gibt. Der Antrag wird mit 6:5 Stimmen abgelehnt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 1: Hier wird der Antrag auf Ergänzung des ersten Satzes durch den Begriff "Behinderten", zu "... des Behinderten-, des Breiten- und des Leistungssports ..." gestellt. Die ausgiebige und vertiefte Diskussion zeigt klar, dass selbstverständlich auch der Behindertensport gefördert werden soll.

Behindertensport ist jedoch sowohl Teil des Leistungssports, als auch Teil des Breitensports, weshalb eine diesbezügliche Auflistung nicht notwendig ist. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass in der Verordnung zum Gesetz der Behindertensport erwähnt werden müsse. Es wird deshalb an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Förderungswürdigkeit und Förderungsnotwendigkeit des Behindertensports hingewiesen.

Der Antrag bezüglich Aufnahme des Begriffs "Behindertensport" wird mit 7:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: Wie bereits erwähnt wird der Behindertensport an dieser Stelle bewusst nicht mit dem Breiten- und Leistungssport gleichgesetzt. Es soll aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Behindertensport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport gut verankert ist.

Diskussion - nicht benützt.

§ 3

Diskussion - nicht benützt.

II. Fördermassnahmen

§ 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auch bei den Fördermassnahmen wird intensiv über den Behindertensport diskutiert. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass der Behindertensport gefördert werden soll. Die Ansichten über die besondere Erwähnung an dieser Stelle gehen auseinander, weil in Ziffer 1 und 2 Behindertensport grundsätzlich eingeschlossen sein soll.

Der Antrag einer neuen Ziffer (3) mit der Formulierung "Beratung und Unterstützung der spezifischen Belange des Behindertensports" wird mit 8:3 Stimmen gutgeheissen.

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: Nach Auffassung einer Kommmissionsminderheit wäre es nicht notwendig gewesen, unter dem Titel "Förderungsmassnahmen" explizit

auf den Behindertensport hinzuweisen. Ziffer 3 dieses Paragraphen vermittelt nochmals ausdrücklich den Willen einer Mehrheit der Kommission, tatsächlich ein Bekenntnis zum Behindertensport abzugeben, was an dieser Stelle nicht falsch ist.

Diskussion - nicht benützt.

§ 5

Diskussion - nicht benützt.

§ 6

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Details zu Fragen der Beitragsleistung werden in der Verordnung geregelt. Es gibt bereits jetzt eine "Wegleitung über die Verwendung des Sport-Toto-Gewinnanteils im Kanton Thurgau". Grundsätzlich soll an der bisher bewährten Beitragspraxis festgehalten werden.

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: In den vergangenen Tagen wurde ich oft darauf angesprochen, was unter dem Begriff "Institution" zu verstehen sei. Der Begriff kommt auch in § 7 wieder vor. Anlässlich einer Kommissionssitzung hat uns das Sportamt dar- über Auskunft gegeben. Damit sind nicht die Vereine oder Verbände, sondern beispielsweise ein Organisationskomitee oder Gemeinden gemeint, welche bei der Organisation einer Veranstaltung wie beispielsweise einem Stadtlauf oder an der Aktion "Schweiz bewegt" mitmachen. Der Begriff wurde deshalb bewusst in das neue Gesetz aufgenommen.

Diskussion - nicht benützt.

§ 7

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In Analogie zur Formulierung von § 6 wird der Antrag um Aufnahme des Begriffs "Institutionen" gestellt. Mit der "Kann"-Formulierung ergibt sich keine verbindliche Verpflichtung, einen Beitrag leisten zu müssen, weshalb die Zufügung des Wortes "Institutionen" als weitere Organisationsform problemlos erscheint.

Der Antrag wird grossmehrheitlich angenommen.

Diskussion - nicht benützt.

§ 8

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Begriff "Bau von Sportanlagen" gibt zu Diskussionen Anlass. Sind darunter auch Renovationen, Erneuerungen, Sanierungen oder sogar Unterhaltskosten eingeschlossen?

Der erste Satz von Abs. 1 umfasst explizit Schulsportanlagen. Bei diesen wird die Unterstützung über das Beitragsgesetz geregelt.

Bei den nichtschulischen Anlagen muss die Unterstützung im Einzelfall geklärt werden. Der Begriff "Bau" umfasst keine Unterhaltskosten. Der Text in der Verordnung zum neuen Gesetz ist jedoch ähnlich wie in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der aufzuhebenden Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft zu formulieren.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag auf Ergänzung des zweiten Satzes von Abs. 1 wie folgt: "Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen, sowie gesetzlich und sporttechnisch notwendige Renovationen von Sportstätten für Breiten- und Leistungssport unterstützen."

Dieser Antrag erhält 1 Stimme und wird abgelehnt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 9

Diskussion - nicht benützt.

§ 10

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: Das Maximum des Sport-Toto-Beitrages betrug vor wenigen Jahren ca. 2,4 Millionen Franken. Tendenziell scheint es, dass sich dieser Betrag in den nächsten Jahren eher reduzieren dürfte. Das Sportamt geht davon aus, dass sich die Summe bei ca. 2,1 Millionen bis 2,3 Millionen Franken einpendeln wird. Im Fonds sind zurzeit ca. 5 Millionen Franken. Damit könnte bei einem totalen Wegfall der Swisslosgelder theoretisch noch etwa drei Jahre Sportförderung betrieben werden. Was passiert, wenn die Swisslosgelder einmal ausfallen? Der Kanton, die Sportvereine und -verbände hätten genügend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen und neue Wege zu suchen. Die Frage stellt sich derzeit aber nur hypothetisch.

Diskussion - nicht benützt.

III. Organisation

§ 11

Diskussion - nicht benützt.

§ 12

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die personelle und zahlenmässige Zusammensetzung der Kommission gibt zu Diskussionen Anlass. Verschiedentlich wird befürchtet, dass die Sportverbände in dieser Kommission untervertreten sein könnten. Zwar wird glaubhaft dargelegt, dass eine ausgewogene Verteilung zwischen Kanton, Gemeinden, Schulen und Sportverbänden angestrebt werde.

Damit die gehörige Vertretung der Sportverbände verstärkt wahrgenommen wird, erhält der Antrag: "... Schulen und insbesondere Sportverbände" mit 11:1 Stimmen bei 2 Ent-

haltungen Zustimmung.

Kommissionspräsident **Arnold**, SVP: Damit die Sportverbände angemessen und mit dem notwendigen Gewicht in der neu zu schaffenden Kommission vertreten sind, wurde der Antrag angenommen, das Wort "insbesondere" einzufügen. Damit soll klar akzentuiert werden und sichergestellt sein, dass neben Politik und Öffentlichkeit auch Vertreter des Sportes in gebührendem Masse in der Kommission mitwirken können. Gemäss der Departementschefin soll die neue Kommission aus 8 bis 10 Personen bestehen. Sie ersetzt die bisher bestehende Kommission zur Förderung des Sportes und die Sport-Toto-Kommission.

Diskussion - nicht benützt.

IV. Schlussbestimmung

§ 13

Diskussion - nicht benützt.

**Präsident:** Wir haben das Gesetz in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

 Polizeigesetz und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 (08/GE 22/310)

#### Eintreten

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien des schriftlichen Kommissionsberichtes auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Willy Weibel, Balterswil (Präsident); Elsbeth Aepli Stettler, Frauenfeld; David Blatter, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Daniel Frischknecht, Romanshorn; Erwin Imhof, Bottighofen; Daniel Jung, Felben-Wellhausen; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Christian Koch, Matzingen; Marcel Schenker, Homburg; Walter Schönholzer, Neukirch a. d. Thur; Norbert Senn, Romanshorn; Stephan Tobler, Neukirch (Egnach); Max Vögeli, Weinfelden; Sara Wüger, Hüttwilen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; Stephan Felber, Generalsekretär DJS; Hans Baltensperger, Polizeikommandant; Ulrich Gloor, Chef Stabsdienste KAPO (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des neuen Polizeigesetzes und der Revision der Besoldungsverordnung behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Beratung.

## Die Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat dem neuen Polizeigesetz und der revidierten Besoldungsverordnung mit 14:1 Stimmen zugestimmt.

Der Kommissionsbericht ergänzt die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2011 und gibt Hinweise zu Paragrafen, die intensiv diskutiert oder zu denen Anträge gestellt wurden.

Die Kommission anerkennt, dass eine umfassende Revision des Polizeigesetzes angebracht ist, weil nach geltendem Recht verschiedene Eingriffskompetenzen der Kantonspolizei lediglich auf Stufe Dienstreglement geregelt sind. Zudem ist in der Strafprozessordnung (StPO) das polizeiliche Handeln im Rahmen der Strafuntersuchung und Strafverfolgung vereinheitlicht worden und somit gegenüber dem polizeilichen Handeln zwecks Prävention und Gefahrenabwehr klar zu trennen.

Unbestritten war, dass das Gewaltmonopol beim Kanton und seiner Polizei bleiben und dass der Einsatz eines allfälligen polizeilichen Assistenzdienstes für die Gemeinden freiwillig erfolgen soll.

Unterschiedliche Auffassungen über die Kompetenzen der privaten Sicherheitsanbieter,

des polizeilichen Assistenzdienstes sowie über die Weitergabe von vertraulichen Akten an private Beratungsstellen bei Vorliegen von "Häuslicher Gewalt" wurden thematisiert und liessen eine umfassende Auseinandersetzung während der Detailberatung erahnen. Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

**Präsident:** Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine Anmerkungen zur schriftlichen Fassung des Eintretensreferates.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Ich bedanke mich bei den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die kompetente Begleitung der Beratung und bei den Mitgliedern der vorberatenden Kommission für die konstruktive Diskussionskultur in kollegialer Atmosphäre. Ich habe versucht, im Kommissionsbericht die wichtigsten Ergebnisse der Beratungen zusammenzufassen. Ich werde mich deshalb während der Detailberatung nur dann zu den Paragraphen äussern, falls zusätzlicher Klärungsbedarf besteht. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Koch, SP: Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf den vorliegenden Entwurf des Polizeigesetzes einzutreten. Unseres Erachtens liegt uns ein insgesamt gelungener Entwurf vor. Es ist richtig und wichtig, die Arbeit unserer Polizei auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Insbesondere auch darum, weil bis anhin ein erheblicher Teil dieser Materie nicht auf Gesetzesstufe, sondern im Dienstreglement geregelt war. Somit wird nunmehr auf diesem Gebiet in einem in sich stimmigen Erlass auf der richtigen Stufe legiferiert. Die Neufassung der Arbeitsgrundlagen unserer Polizei war denn auch erforderlich, nachdem die neue Strafprozessordnung die Arbeit der Strafuntersuchungsbehörden neu geregelt hat. Entsprechend ist es folgerichtig, auch die vorgelagerte Stufe der Polizeiarbeit neu zu regeln und auf die Strafprozessordnung abzustimmen. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich sehr konsequent und grenzt die polizeiliche Ermittlung und Prävention, insbesondere auch begrifflich klar von der Phase der Strafuntersuchung ab, welche dem Regime der Strafprozessordnung folgt. Unseres Erachtens ist es wichtig und richtig, dass einige Punkte sehr klar definiert werden. Vorliegend befinden wir uns im Spannungsfeld von öffentlicher Sicherheit und persönlicher Freiheit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, welche eine gute Arbeit leisten, sollen und müssen wissen, welche Möglichkeiten sie haben. Es geht nicht nur um die von polizeilichen Massnahmen Betroffene, sondern auch um den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst. So wird ausdrücklich begrüsst, dass sich der Kanton Thurgau im vorliegenden Entwurf unmissverständlich zum Gewaltmonopol des Staates bekennt. Im Bereich des polizeilichen Zwangs haben insbesondere Private nichts verloren. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Grundlagen für die verdeckte Ermittlung geschaffen und der Auftrag der Kantonspolizei sowie der Einsatz der Mittel definiert werden. Auch wird der Aufbau eines polizeilichen Assistenzdienstes begrüsst, auf welchen die Gemeinden zurückgreifen können. Damit wird ein Anliegen der Gemeindebehörden aufgegriffen. Es wird weiter begrüsst, dass die Aufgaben, welche der Polizei aufgrund anderer Grundlagen übertragen werden, im vorliegenden Entwurf eingeflossen sind. Die SP-Fraktion sieht Verbesserungspotential im Bereich des Umganges mit häuslicher Gewalt. Aus unseren Reihen wird ein entsprechender Antrag zu § 57 gestellt. Wir danken dem Regierungsrat und den Mitarbeitern des Departementes für Justiz und Sicherheit sowie der Kantonspolizei für den vorliegenden Entwurf.

Schenker, SVP: Die SVP-Fraktion begrüsst die Ausarbeitung des neuen Polizeigesetzes und ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Das geltende Polizeigesetz ist über zwanzig Jahre alt. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene punktuelle Änderungen vorgenommen. Nicht zuletzt deshalb fehlt eine klare Struktur. Für verschiedene Rechtsnormen fehlt zudem eine gesetzliche Grundlage. Die Notwendigkeit einer Totalrevision ergibt sich ferner aus der gesellschaftlichen Entwicklung und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, namentlich der neuen Strafprozessordnung. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Die Gewährleistung der Sicherheit ist die staatliche Kernaufgabe schlechthin. Das Gewaltmonopol der Polizei gilt als Wesensmerkmal des modernen Staates. Diesem Umstand trägt das neue Polizeigesetz Rechnung. Die Grundrechte bilden die Basis unseres Rechtsstaates. Allein schon deswegen sind der Auslagerung von polizeilichen Aufgaben an private Sicherheitsunternehmungen enge Grenzen zu setzen. Besonders problematisch scheint die Übertragung solcher Aufgaben auf Private, wenn die Aufgabenerfüllung mit der Anwendung von Zwang verbunden sein kann. Auslagerungen sind überdies dann heikel, wenn bei der Aufgabenerfüllung Ermessensentscheide getroffen werden oder wenn kein vorgängiger Rechtsschutz möglich ist. Soweit Auslagerungen überhaupt zulässig sind, bedarf es dazu einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Es sind insbesondere die konkreten Aufgaben, die zulässigen Mittel, die Anforderungen, die Ausbildung und Ausrüstung, die Aufsicht sowie die Haftung zu regeln. Aufgabenübertragungen können unseres Erachtens nur in klar definierten Bereichen und unter ausdrücklich umschriebenen Rahmenbedingungen erfolgen. Die Gewährleistungsverantwortung für die Sicherheit hat beim Staat zu verbleiben. Die SVP-Fraktion begrüsst daher, dass die Aufgaben der Sicherheitsorgane der Gemeinden und der privaten Sicherheitsdienste in einer Verordnung geregelt werden. "Wo Polizei drauf steht, ist auch Polizei drin." Auch nach neuem Polizeigesetz kann der Regierungsrat wie bisher den Gemeinden zur Erfüllung ihrer sicherheitsdienstlichen Aufgaben verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen. Es werden hier also keine Kompetenzen der Gemeinden beschnitten. Der Begriff "Polizei" ist untrennbar mit dem staatlichen Gewaltmonopol, also mit polizeilichen Kompetenzen, verbunden und dieses liegt unbestritten einzig und allein bei der Kantonspolizei. Unsere Fraktion begrüsst auch, dass im Polizeigesetz künftig von Sicherheitsorganen der Gemeinden die Rede ist. Denn die von den Gemeinden zur Erfüllung von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben angestellten Personen sind oft gerade keine ausgebildete Polizistinnen und Polizisten mit entsprechendem Fachausweis. Die vorgenommene begriffliche Klärung und Abgrenzung zur Polizei als Organ ist richtig und notwendig. Ebenso richtig ist die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Sicherheitsorgane der Gemeinde sich hinsichtlich Bezeichnung und Uniformierung von den Angehörigen der Kantonspolizei unterscheiden müssen. Jede Bürgerin und jeder Bürger muss wissen: "Wenn Polizei draufsteht, ist auch Polizei drin." Das dient der Rechtssicherheit.

Walter Schönholzer, FDP: In der "Thurgauer Zeitung" stand kürzlich die Schlagzeile: "Hilfspolizisten statt Gemeindepolizisten". Die vorliegende Vorlage beinhaltet aber einiges mehr als nur die Schaffung des polizeilichen Assistenzdienstes. So wird beispielsweise in § 43 die rechtliche Grundlage für die Fahndung ausserhalb des konkreten Strafverfahrens mit vorgetäuschter Identität geschaffen, sprich verdeckte Ermittlung. Sie ist gerade im Umfeld mit Pädophilen im Internet oder bei Ermittlungen im Drogenhandel sehr wichtig. Mit der neuen schweizerischen Strafprozessordnung, welche seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, wurde diese Möglichkeit nämlich aufgehoben. Damit wird dem Anliegen von Kantonsrätin Verena Herzog entsprochen, welche am 5. April eine Einfache Anfrage gestellt hat. In der Kommission waren vor allem der polizeiliche Assistenzdienst (PAD), die Frage, wer den Namen "Polizei" verwenden darf und das Vorgehen bei häuslicher Gewalt umstritten. Es war unbestritten, dass die Revision des Polizeigesetzes infolge der Veränderungen der Gesellschaft, den Änderungen in der schweizerischen Strafprozessordnung und der Überführung von diversen Regelungen aus dem Dienstreglement in das neue Gesetz angepasst wurde. Der Kommandant der Kantonspolizei darf sich an seinem neuen Grad des "Oberst" freuen, wie es seine Kollegen aus anderen Kantonen auch tun. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten.

Senn, CVP/GLP: Sicherheit und Prävention sind wichtige Anliegen der Bevölkerung. Das stellt man bei Umfragen immer wieder fest. Mit der Zustimmung zur Erhöhung des Polizeibestandes anfangs dieses Jahres hat der Grosse Rat dem Anliegen eines grossen Teils der Bevölkerung Rechnung getragen. Mit dem neuen Polizeigesetz schaffen wir nun konsequenterweise Klarheit bezüglich Pflichten und Kompetenzen der Polizei nicht nur auf Dienstreglement-, sondern auf Gesetzesstufe, was sicher die fordernde und immer anspruchsvoller werdende Arbeit der Polizei unterstützt. Das Polizeigesetz sichert aber auch explizit die Rechte und Pflichten der Bevölkerung in diesem Bereich. Es sind immer beide Positionen zu betrachten. Der CVP/GLP-Fraktion ist es ein Anliegen, dass das Gewaltmonopol klar dem Kanton und damit der Kantonspolizei zugeordnet ist und auch bleibt. Wir begrüssen deshalb insbesondere sowohl die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für einen polizeilichen Assistenzdienst als auch die Bestimmungen für die Videoüberwachung. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage des neuen Polizeigesetzes und die Änderung der Verordnung über die Be-

soldung, bei welcher es sich bekanntlich nur um eine Anpassung der Dienstgrade handelt.

Wüger, GP: Die GP-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Eintreten auf die Gesetzesvorlage. Auch unseres Erachtens soll das Polizeigesetz an die neuen Begebenheiten angepasst werden. Besonders begrüssen wir die Tatsache, dass gewisse Eingriffskompetenzen der Kantonspolizei, welche früher nur im Dienstreglement geregelt waren, im neuen Gesetz eine Grundlage finden werden. Wir befürworten die Schaffung eines polizeilichen Assistenzdienstes, welchen die Gemeinden für niederschwellige polizeiliche Aufgaben anfordern können und somit auch das Ziel einer Einheitspolizei. Hingegen hätten wir uns bei der häuslichen Gewalt schärfere Massnahmen gewünscht, beispielsweise die Weiterleitung der Daten von Gewalt ausübenden Personen an eine spezifische Beratungsstelle, insbesondere dann, wenn Kinder betroffen sind. Wenn in Gewaltsituationen rechtzeitig eingegriffen werden kann, können künftige Kosten, welche unter Umständen viel höher als die Beratungskosten sein werden, und natürlich auch viel Leid vermieden werden. Zu weiteren Punkten werden wir uns gegebenenfalls in der Detailberatung äussern.

Frischknecht, EVP/EDU: Da bisher verschiedene Eingriffskompetenzen der Kantonspolizei lediglich auf Stufe Dienstreglement geregelt sind, braucht es eine umfassende Revision des Polizeigesetzes. Ebenfalls soll das polizeiliche Handeln bezüglich Prävention und Gefahrenabwehr klar vom Handeln im Rahmen der Strafuntersuchung und -verfolgung abgegrenzt werden. Ein möglicher polizeilicher Assistenzdienst für die Gemeinden soll freiwillig erfolgen, zumal es sich ohnehin zu Beginn höchstens um eine Handvoll polizeiliche Assistenzdienste handelt. Für eine Erhöhung müsste die Nachfrage zuerst vorhanden sein. Die Änderung der Besoldungsverordnung heissen wir gut, da sie lediglich eine Anpassung der Dienstgrade an andere Polizeikorps und somit eine Konkordatsvereinheitlichung darstellt, welche zudem keine Kostenerhöhung zur Folge hat. Von unserer Seite bestehen im Polizeigesetz Vorbehalte, beispielsweise bei der häuslichen Gewalt. Es fehlt die opfergerechte Täterarbeit. Insgesamt muss festgehalten werden, dass mit dem neuen Polizeigesetz und der Revision der Besoldungsverordnung gute Grundlagen für klare Handhabungen geschaffen wurden. Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt deshalb das neue Polizeigesetz und die Besoldungsverordnung und ist einstimmig für Eintreten.

Regierungsrat **Dr. Graf:** In den letzten dreissig Jahren hat sich unsere Gesellschaft ganz erheblich verändert. Verändert haben sich auch die Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das muss sich auch in den gesetzlichen Grundlagen widerspiegeln, die à jour zu bringen sind. Vieles haben wir heute im Dienstreglement geregelt. Das ist zu ändern. Darüber haben wir in diesem Rat auch schon früher debattiert. Es ist an der Zeit, unsere gesetzgeberischen Versprechen, welche wir abgegeben haben, in diesem Punkt auch umzusetzen. Ein weiterer Punkt ist die Strafprozessordnung,

welche Bundesrecht wurde. Mit der neuen Prozessordnung ergab sich ein umfangreicher Anpassungs- und Umsetzungsbedarf. Ein wichtiges Detailproblem hat sich mit der rechtlichen Veränderung per 1. Januar 2011 ergeben. Den Polizeibehörden ist es seit diesem Datum nicht mehr möglich, zu Fahndungszwecken ausserhalb eines konkreten Strafverfahrens Polizeiangehörige mit vorgetäuschter Identität einzusetzen. Daraus ergeben sich verschiedene Fragen und Antworten, welche mit § 43 geregelt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt sodann, die gesetzlichen Grundlagen für einen polizeilichen Assistenzdienst zu schaffen. Für niederschwellige Aufgaben sollen die Gemeinden auf ihren Wunsch hin die Möglichkeit haben, einen Dienst einzusetzen, welcher im Gegensatz zu den privaten Sicherheitsunternehmen auch vom Gewaltmonopol Gebrauch machen kann. Ich weise auf die mit dem Polizeigesetz verbundene Änderung des Datenschutzgesetzes hin. Mit dem neuen § 13 a des Datenschutzgesetzes werden Überwachungsgeräte generell geregelt, nicht nur hinsichtlich der Polizei. Ich kann Ihnen versichern, dass die Polizei in der Regel mit Menschen vor Ort ist. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

# 4.1 Teil I: Polizeigesetz

# **1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - nicht benützt.

§ 2

Diskussion - nicht benützt.

§ 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es soll ein polizeilicher Assistenzdienst für kommunale, ortspolizeiliche Aufgaben im niederschwelligen Bereich geschaffen werden, der von den Gemeinden angefordert werden kann. Die Kosten für den polizeilichen Assistenzdienst müssen die jeweiligen Gemeinden übernehmen. Damit kann für die Gemeinden ein Organ mit beschränkten hoheitlichen Befugnissen zur Verfügung gestellt werden, welche über den Kompetenzbereich der privaten Sicherheitsdienste hinausgeht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des polizeilichen Assistenzdienstes würden durch die Kantonspolizei ausgebildet und angestellt. Der Begriff "Polizei" wäre klar mit polizeilichen Kompetenzen verbunden. Die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des polizeilichen Assistenzdienstes sowie der tatsächliche Einsatz hängen von konkreten Aufträgen der Gemeinden ab.

Es wurde die Möglichkeit diskutiert, den Gemeinden zu untersagen, private Sicherheitsdienste anzustellen, da polizeiliche Kernkompetenzen (zum Beispiel Personenkontrolle) nicht delegierbar seien.

Obwohl Bedenken zum polizeilichen Assistenzdienst in Konkurrenz zu privaten Sicherheitsanbietern oder gemeindeeigener Polizei geäussert wurden, blieben konkrete Anträge aus. Vorliegend geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen polizeilichen Assistenzdienst. Die genaue Ausgestaltung ist vor der Umsetzung zu regeln.

Vico Zahnd, SVP: Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass wir in unserem Kanton ein starkes Polizeikorps haben, damit sich die Bevölkerung weiterhin sicher fühlen kann. Da ich aber nicht die Katze im Sack kaufen kann und will, ist für die Mehrheit unserer Fraktion § 3, welcher die gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines polizeilichen Assistenzdienstes schaffen will, zu streichen. Es ist für mich nicht ersichtlich, in welchem Ausmass es den polizeilichen Assistenzdienst braucht, beispielsweise wie gross diese neue Abteilung werden soll, wie die Assistenzpolizistinnen und -polizisten ausgerüstet werden, welche Kompetenzen sie erhalten und wie viel das Ganze kosten wird. Ich bin dezidiert der Meinung, dass eine genaue Bedürfnisabklärung für den polizeilichen Assistenzdienst

gemacht werden muss, bevor er im Gesetz verankert wird. Da ich nicht gewillt bin, einem möglichen Fass ohne Boden zuzustimmen, stelle ich den **Antrag**, § 3 zu streichen.

Schenker, SVP: Im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Die meisten Gemeinden verfügen über keine eigene Gemeindepolizei, sondern setzen für die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben private Sicherheitsdienste ein. Die Tätigkeit dieser Unternehmungen führt verschiedentlich auch zu Problemen. Einige Gemeinden haben erklärt, dass sich die eingesetzten privaten Sicherheitsdienste nicht immer durchsetzen könnten, weil ihnen die entsprechenden Kompetenzen fehlten. Das ist richtig, da das Gewaltmonopol beim Staat liegt und nicht an Private delegiert werden kann. Ich begrüsse daher das Bestreben, eine Einheitspolizei zu schaffen. Ein polizeilicher Assistenzdienst für gewisse einfachere polizeiliche Aufgaben entspricht nicht nur dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, sondern greift auch ein Anliegen der Thurgauer Gemeinden auf. Zu den möglichen Aufgaben des polizeilichen Assistenzdienstes gehören ortspolizeiliche Aufgaben im niederschwelligen Bereich, aber mit hoheitlichen Befugnissen wie beispielsweise die Personenkontrolle. Grösse und tatsächlicher Einsatz des PAD werden von den Bedürfnissen und den Aufträgen der Gemeinden abhängen. Deshalb macht es keinen Sinn, diese schon jetzt zu regeln, sondern es geht darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit solche Leistungsvereinbarungen künftig abgeschlossen werden können. In § 3 wird lediglich die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines polizeilichen Assistenzdienstes geschaffen. Dieser Dienst stellt ein Dienstleistungsangebot und keine Zwangsverpflichtung für die Gemeinden dar. Ebenso ist er kein zwangsweiser Ersatz der Sicherheitsorgane der Gemeinden wie sie in § 4 des Gesetzes geregelt sind.

Aepli Stettler, CVP/GLP: Ich stand dem Gesetz am Anfang auch kritisch gegenüber und habe mich gefragt, ob es die Änderung wirklich braucht. Ich habe mich aber davon überzeugen lassen, dass es keinen Sinn macht, auf Vorrat alles vorzubereiten. Wir müssen zuerst den Grundsatz beschliessen. Wenn dieser beschlossen ist, soll die Polizei entsprechende Konzepte ausarbeiten. Personen werden erst angestellt und ausgebildet, wenn die Gemeinden den Dienst bestellen und auch wollen. Meine Skepsis hat sich auch verflüchtigt, als ich im Juli 2011 auf eine Untersuchung des Genfer Hochschulinstitutes für internationale Studien und Entwicklung mit dem Thema "Wachstum der privaten Sicherheitsindustrie weltweit" gestossen bin. Den Blick über den Thurgau und die Schweiz hinaus finde ich sehr interessant. Wenn man sieht, dass die Zahl der beschäftigten Personen im privaten Sicherheitssektor seit Mitte 1980 stark zugenommen hat, dass weltweit die Anzahl privater Sicherheitskräfte jenen der staatlichen Polizeibeamtinnen und -beamten übersteigt, muss man sich fragen, welcher Weg der richtige ist. Der private Sicherheitssektor ist schwierig zu regulieren und die Aufsicht ist sehr schwer zu installieren. Die Schweiz ist sicher nicht vergleichbar mit der Situation, wie wir sie aus

den Medien kennen. Aber solche Probleme kommen letztlich auch auf uns zu, wenn wir alles oder vieles durch private Sicherheitsdienste regeln wollen. Die Schwierigkeiten sind uns hinlänglich bekannt. Ähnliche Tendenzen sind bei uns durchaus zu sehen. Wenn wir die Polizeidichte und vor allem das Verhältnis der privaten Sicherheitsdienste zu den offiziellen Polizeiangestellten mit den Nachbarländern vergleichen, haben wir in der Schweiz relativ wenige Polizistinnen und Polizisten und relativ viele privat angestellte Sicherheitskräfte. In der Schweiz fallen auf 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner 206 Polizistinnen und Polizisten und 168 private Sicherheitsangestellte, was einem Faktor von 0,82 entspricht. Österreich hat 245 Polizistinnen und Polizisten auf 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner, aber nur 134 private Sicherheitsangestellte. Frankreich, Deutschland und Italien haben viel weniger private Sicherheitsangestellte. Auch die Niederlande, mit denen wir uns häufig vergleichen, hat 296 Polizistinnen und Polizisten auf 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner und 187 private Sicherheitsangestellte. Norwegen hat im Vergleich weniger private Sicherheitsangestellte. Wir müssen in der Schweiz und im Thurgau etwas Gegensteuer geben und können nicht zu viele Ordnungsdienste und Sicherheitsaufgaben an Private delegieren. Als Konsequenz müssen wir heute dem polizeilichen Assistenzdienst zustimmen, damit er geschaffen werden kann. Die Umsetzung erfolgt später. Die Möglichkeit dazu soll aber heute geschaffen werden.

Senn, CVP/GLP: Dieser Punkt wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Ursprünglich ist er aus einer Zusammenkunft im Oberthurgau entstanden. Die Gemeindeammänner haben die Motion eingereicht. Wir haben uns gefragt, ob es Möglichkeiten gibt, Synergien zu nutzen. Die Sicherheit ist ein wesentliches Bedürfnis der Bevölkerung. Die Bevölkerung will greifbare Sicherheitsorgane. Es ist deshalb ein idealer Zeitpunkt, diesen Punkt einfliessen zu lassen, um eine zukunftsgerichtete Möglichkeit zur Schaffung eines polizeilichen Assistenzdienstes. Ich möchte betonen, dass die privaten Sicherheitsdienste gute Arbeit leisten, aber die Sicherheitsangestellten haben eine ganz andere Ausbildung als die staatlichen Gewaltmonopolinhaberinnen und -inhaber. Der Privatisierung sollte man nicht noch weiter Vorschub leisten. Es ist eine ureigene Aufgabe, dass das Gewaltmonopol bei der Polizei bleibt. Wir schaffen nur die gesetzliche Grundlage. Anschliessend müssen die von den Gemeinden bestellten und abgerufenen Leistungen bezahlt werden. Damit besteht die Sicherheit, dass nichts überborden wird. Ich bitte Sie im Namen der CVP/GLP-Fraktion, den Streichungsantrag Vico Zahnd abzulehnen.

Jung, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Streichungsantrag abzulehnen. § 3 bildet eine Kernbestimmung in der ganzen Revision. Mit § 3 können wir einen polizeilichen Assistenzdienst schaffen. Die Kantonspolizei braucht keinen Assistenzdienst. Das wurde in der vorberatenden Kommission definiert und geäussert. Der Dienst ist eine Dienstleistung für die Gemeinden. Gemäss Abs. 2 können diese den Assistenzdienst beiziehen. Wenn dieser überleben und sich bewähren will, muss er gut sein. Denn die Gemeinden

werden den Assistenzdienst nur beiziehen, wenn er besser ist als private Sicherheitsdienste, da er hoheitliche Aufgaben ausführen kann. Es sollte erklärtes gesetzgeberisches Ziel sein, dass wir das Gewaltmonopol beim Staat lassen und nicht in private Hände geben. Wir wollen doch nicht, dass wir in unserer Gemeinde von privaten Sicherheitsdiensten kontrolliert werden. Damit will ich diese Dienste aber nicht qualitativ werten. Das Gewaltmonopol muss beim Staat bleiben. Die Details können noch nicht festgelegt werden. Es muss zuerst geklärt werden, wie oft und in welcher Menge der Assistenzdienst gewünscht wird. Dann kommt § 3 Abs. 3 zum Zug, welcher den Regierungsrat in die Pflicht nimmt, dass er die möglichen Aufgaben und die weiteren Details regelt. Das Departement wird sicher auf die Bedürfnisse und die gesetzlichen Rahmenbedingungen Rücksicht nehmen.

Walter Schönholzer, FDP: Wir schaffen nur die gesetzliche Grundlage für einen polizeilichen Assistenzdienst. Die Gemeinden können weiterhin selber wählen, wie sie ihren verfassungsmässigen Auftrag für Ordnung und Sicherheit zu sorgen erfüllen wollen. Dort, wo das polizeiliche Gewaltmonopol nicht betroffen ist, sollen die Aufgaben von eigenen Angestellten, von privaten Sicherheitsdiensten oder neu von polizeilichen Assistenzdiensten erledigt werden können. Wichtig ist vor allem, dass die Kostenwahrheit gewährt bleibt. Nur wer den PAD bestellt, soll auch dafür bezahlen. Die Kantonspolizei hat strikte darauf zu achten, dass nur soviel Personal ausgebildet und angestellt wird, wie die Gemeinden auch bestellen und bezahlen. Die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Beschäftigungsgrad hängen von den konkreten Aufträgen der Gemeinden ab. Der Antrag schüttet das Kind mit dem Bade aus. Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, den Streichungsantrag Vico Zahnd abzulehnen.

Koch, SP: Ich bitte Sie in Namen der einstimmigen SP-Fraktion, den Streichungsantrag abzulehnen. Der polizeiliche Assistenzdienst entspricht einem Bedürfnis der Gemeinden. Damit können sie Polizistinnen und Polizisten anfordern. Bis heute ist das nicht möglich. Den Einsatz der Kantonspolizistinnen und -polizisten bestimmt das Kommando. Die Gemeinde kann höchstens darum bitten, dass diese oder jene Strasse einmal mehr abgefahren wird. Die privaten Sicherheitsdienste haben weder die Möglichkeiten noch die Kompetenzen wie Polizistinnen und Polizisten. Durch den PAD wird für unsere Gemeinden ein echter Mehrwert geschaffen. Wie alles staatliche Handeln bedarf er jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Diese schaffen wir heute. Es ist schlicht unmöglich, ohne Gesetzesgrundlage Vorbereitungen für ein staatliches Organ zu treffen, welches Gewaltkompetenzen haben soll. Es müsste ein Ausbildungsreglement erstellt und bei den Gemeinden Abklärungen mit konkreten Möglichkeiten getroffen werden. Das kann nicht sein. Auch wenn eine versuchsweise Einführung des PAD vorgesehen wird, braucht es dafür eine gesetzliche Grundlage.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Die vorberatende Kommission hat sich während der 1. und 2. Lesung intensiv mit dem geplanten polizeilichen Assistenzdienst befasst. Es wurde auch damals bemängelt, dass die konkrete Umsetzung noch nicht transparent sei und es wurde die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des polizeilichen Assistenzdienstes für die Gemeinden bezweifelt. Von Seiten des Departementes für Justiz und Sicherheit wurde jedoch betont, dass der PAD kein Anliegen der Kantonspolizei sei, sondern ein solches der Gemeinden, welche ein Sicherheitsorgan möchten, das über mehr Kompetenzen verfüge als private Sicherheitsdienste. Wir fällen heute den Grundsatz. Wenn die Bedürfnisse der Gemeinden bekannt sind, kann man das Konzept erstellen. Der Polizeikommandant hat betont, dass die Kantonspolizei mit der kürzlich bewilligten Bestandeserhöhung ihre Kernaufgaben problemlos erfüllen könne. Der vorliegende Antrag, § 3 zu streichen, wird heute zum ersten Mal gestellt. Dem Stimmungsbild der Kommission entsprechend bitte ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Regierungsrat Dr. Graf: Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, den Streichungsantrag Vico Zahnd abzulehnen. Es geht heute nicht um die Einführung des polizeilichen Assistenzdienstes, sondern um die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die mögliche Einführung eines solchen Dienstes. Das ist ein Unterschied. Der polizeiliche Assistenzdienst ist nicht ein Anliegen unserer Kantonspolizei, sondern ein solches der Gemeinden, welche neben der Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten ein niederschwelliges Angebot seitens der Kantonspolizei haben wollen. Die Gemeinden stellen fest, dass die privaten Sicherheitsunternehmen auch eine stumpfe Waffe sind, da sie sich nicht auf das Gewaltmonopol berufen und nicht mit Gewalt intervenieren können. Die Gemeindepolizei und die privaten Sicherheitsunternehmen haben nicht mehr und nicht weniger Rechte als jede Person. Zu dieser stumpfen Waffe wollen die Gemeinden eine wirksame Alternative, welche der Regierungsrat mit dem polizeilichen Assistenzdienst auch anbieten will. Die Parteien und auch die Gemeinden, vertreten durch den Verband Thurgauer Gemeindeammänner, sind mit dem polizeilichen Assistenzdienst grundsätzlich einverstanden. Ich ersuche Sie, die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinden konstruktiv aufzunehmen und dem Regierungsrat zu ermöglichen, den Gemeinden ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Schliesslich verweise ich auf den Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Stephan Tobler, Martin Klöti, Norbert Senn und Silvia Schwyter vom 21. Oktober 2009 "Anpassung des Bestandes der Kantonspolizei", den wir mit § 3 sehr kostengünstig umsetzen wollen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Vico Zahnd wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

**Gantenbein,** SVP: Ich spreche zu § 3 Abs. 2. Regierungsrat Dr. Graf hat betont, dass es nicht das Anliegen der Kantonspolizei sei, Assistenzdienste zu bilden, sondern dasjenige der Gemeinde. Ich stelle deshalb den **Antrag**, in Abs. 2 das Wort "kostendeckend" ein-

zufügen. § 3 Abs. 2 lautet damit neu: "Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den polizeilichen Assistenzdienst gegen kostendeckende Entschädigung beiziehen."

Regierungsrat **Dr. Graf:** Sie nehmen bereits einige Details vorweg. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit darüber befinden. Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Abstimmung:** Der Antrag Gantenbein wird mit 58:31 Stimmen abgelehnt.

§ 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 1: Ein Antrag, § 4 Abs. 1 mit dem Satz zu ergänzen: "Er kann ausgebildeten Organen weitergehende Aufgaben und Kompetenzen übertragen", wurde mit 10:3 Stimmen abgelehnt mit der Hauptbegründung, dass das Gewaltmonopol nicht aufgeweicht werden soll.

Zu Abs. 2: Da die Aufgabenzuteilung der Sicherheitsorgane durch Regierungsratsbeschluss erfolgt, sollen diese Aufgaben in einer Verordnung im Detail aufgeführt werden. Einem entsprechenden Antrag wurde mit 9:1 Stimmen zugestimmt.

Zu Abs. 3: Ein Antrag, den Satz voranzustellen: "Die Gemeinden haben die Aufgaben durch eigene Angestellte sicherzustellen, eine Delegation ist nicht zulässig", wurde mit 8:5 Stimmen abgelehnt. Als Begründung wurde aufgeführt, dass zum Beispiel Sicherheitsaufgaben im Verkehrs- und Ordnungsdienst zum Kernbereich des staatlichen Handelns gehören und deshalb nur von staatlichen Angestellten erfüllt werden dürfen; es gehe auch um Weisungsbefugnisse der vorgesetzten Stelle und der Staatshaftung. Private Sicherheitsdienste sollten dafür nicht mehr zulässig sein. Es wurde dagegen votiert, dass Gemeinden weiterhin autonom und flexibel Sicherheitsdienste (ausserhalb des Gewaltmonopols) zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können sollten.

Zu Abs. 4: Ein Antrag, § 4 Abs. 4 zu ergänzen mit: "Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat", wurde mit 8:3 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde auch eine Variante dazu mit 11:4 Stimmen abgelehnt: "... sofern bestehende Organe der Gemeinden oder Städte über fachliches Personal verfügen, kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen." Damit ist die Bezeichnung "Gemeindepolizei" oder "Stadtpolizei" nicht mehr zulässig. Als Hauptargument wurde angeführt, dass das Gewaltmonopol eindeutig mit der Bezeichnung "Polizei" zu verbinden sei.

**Blatter**, SVP: Ich stelle den **Antrag**, § 4 Abs. 4 zu streichen. In der Vernehmlassung war dieser Absatz kein Bestandteil. Die Vernehmlassungsparteien konnten sich deshalb nicht dazu äussern. Inputs kamen von jenen Seiten, welche von Anfang an den Polizeidienst nur von der Kantonspolizei als hoheitliche Aufgabe betrachten. Der Regierungsrat

schreibt dazu in der Vernehmlassungsvorlage, dass neben den Möglichkeiten der Gemeinden, den Assistenzdienst beizuziehen, vorgesehen werde, dass die Gemeinden auch weiterhin eigene Polizeiorgane anstellen oder beauftragen können. Er spricht dabei ausdrücklich von Polizeiorganen. Auf diese Aussage haben sich die Gemeinden mit eigenen Polizeiorganen abgestützt. Es war nie die Rede davon, dass neu die Bezeichnung "Polizei" geschützt werden sollte. Ich lasse offen, ob der Begriff geschützt ist oder nicht. Auch die Gemeinde- und Stadtpolizei haben auf dem Gemeindegebiet vom Kanton delegierte Aufgaben zu bewältigen. Durch die Namensgebung Stadt- oder Gemeindepolizei unterscheiden sie sich bereits heute begrifflich von der Kantonspolizei. Auch jene, welche uniformiert Dienst leisten, unterscheiden von sich von der Kantonspolizei. Der Begriff "Stadt- oder Gemeindepolizei", welcher sich bis heute etabliert hat, erleichtert die Umsetzung der täglichen Aufgaben. Wenn man dazu die Gemeinde- oder Stadtpolizistinnen und -polizisten befragt hätte, würde man unisono die gleichen Antworten erhalten. Es ist sicher einfacher, die gleiche Tätigkeit als Polizistin oder Polizist anstelle der Ordnungsdienstangestellten auszuführen. Der Begriff "Polizei" ist auch bei anderen Aufgaben gebräuchlich. Beispielsweise spricht man im Verwaltungsbereich von Bau- oder Wirtschaftspolizei. Das wird auch künftig so gehandhabt. Zudem kommen auch andere Polizeiorgane wie Bahn- oder Militärpolizei je nach Vorkommnissen auf dem Kantonsgebiet zum Einsatz. Die Gemeinde- oder Stadtpolizistinnen und -polizisten haben vielfach eine längere polizeiliche oder ähnliche Ausbildung absolviert als jene des geplanten Assistenzdienstes. Längerfristig können die Sicherheitsaufgaben nicht alleine durch die Kantonspolizei und auch nicht mit einem zusätzlichen Assistenzdienst bewältigt werden. Es ist daher nicht verständlich, warum gut funktionierende Strukturen abgeschwächt werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass die Kantonspolizei einen wirtschaftlichen Dienstleistungszweig in einem geschützten Rahmen entstehen lassen will. Die Umsetzung von § 4 Abs. 4 für die Gemeinden, welche eine Gemeinde- oder Stadtpolizei führen, kommt einem Zwang nahe. Zwänge sind aber für eine konstruktive Zusammenarbeit nicht förderlich.

Schenker, SVP: Ich spreche im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion und bitte Sie, den Streichungsantrag Blatter abzulehnen. Kantonsrat Blatter verkennt die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen, welche die Kantonspolizei auf der einen und die Sicherheitsorgane auf der anderen Seite haben. Der Regierungsrat kann den Gemeinden zur Erfüllung von kommunalen Sicherheitsaufgaben verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen. Demgegenüber sorgt die Kantonspolizei mit präventiven und repressiven Massnahen, also Zwangsmassnahmen, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Begriff "Polizei" ist untrennbar mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden. Gerade deshalb ist eine klare Abgrenzung der Kompetenz zwischen Polizistinnen und Polizisten und den Sicherheitsorganen der Gemeinden vorzunehmen. Um Verwechslungen zu verhindern, ist es notwendig, dass sich die Sicherheitsorgane der

Gemeinden auch hinsichtlich der Bezeichnung und der Uniformierung klar von den Angehörigen der Kantonspolizei unterscheiden müssen. Es ist wichtig, dass unter dem Begriff "Polizei" nur Angehörige einer Organisation mit entsprechenden Kompetenzen auftreten. Nur so kann für die Bürgerin und den Bürger Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Koch, SP: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Streichungsantrag Blatter abzulehnen. "Wo Polizei draufsteht, muss auch Polizei drin sein". Dieser Satz wurde in der vorberatenden Kommission zum geflügelten Wort. Unsere Fraktion stellt sich einstimmig hinter den Grundsatz: Ein Kanton, eine Polizei. Nur so kann garantiert werden, dass ein Polizist auch wirklich die Ausbildung zu seinem Beruf hat und entsprechende Weiterbildungen geniesst. Dies kann nicht sichergestellt werden, wenn der Begriff "Polizei" nicht geschützt und für die Kantonspolizei reserviert werden kann. Es gilt auch zu verhindern, dass wie in anderen Kantonen im Thurgau Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kantonsund Gemeinde- beziehungsweise Stadtpolizei auftreten. Der vorliegende Streichungsantrag basiert auf einem Partikularinteresse der Stadt Kreuzlingen. Ein Gesetz sollte sich jedoch nicht an Einzelfällen orientieren. Neben dem positiven Beispiel Kreuzlingen gibt es auch andere, weniger leuchtende Beispiele im Thurgau. Dieser Wildwuchs ist einzudämmen. Letztlich bleibt es den Gemeinden unbenommen, die Aufgaben weiterhin in Eigenregie zu erfüllen. Lediglich der Begriff "Polizei" ist der Kantonspolizei vorbehalten.

Wüger, GP: Die GP-Fraktion lehnt den Streichungsantrag Blatter einstimmig ab. Wir unterstützen das Ziel einer Einheitspolizei des Regierungsrates. Es ist wesentlich kundenfreundlicher, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass die mit "Polizei" angeschriebenen uniformierten Personen auch tatsächlich das staatliche Gewaltmonopol ausüben dürfen. Die Gemeinde- oder Stadtpolizistinnen und -polizisten haben keine weitergehenden Kompetenzen als die von anderen Gemeinden engagierten privaten Sicherheitsdienste. Daher verspricht die Bezeichnung "Gemeinde- beziehungsweise Stadtpolizist" eigentlich mehr als sie hält. Mit § 4 Abs. 4 sollen die Ordnungsdienste der Gemeinden und Städte nicht abgeschafft werden. Sie müssen sich lediglich einen neuen Namen zulegen.

Jordi, EVP/EDU: Ich unterstütze den Streichungsantrag Blatter. Die Kantonspolizei möchte eine Einheitspolizei mit Assistentinnen und Assistenten, da sie über die umfassendste Ausbildung der verschiedenen Polizeiorgane verfügt. Somit würden alle von einem Kommando aus delegiert. Den Namen "Polizei" dürfte nur noch die Kantonspolizei tragen. Der materielle Polizeibegriff umfasst alle staatlichen Tätigkeiten zum Zweck der Abwehr von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Gemäss Regierungsratsbeschluss gehört dies auch zu den Kompetenzen der Gemeinden respektive der Gemeinde- oder Stadtpolizei. Der Begriff "Polizei" wird nicht nur auf Bundesebene

gebraucht wie beispielsweise die Bahn-, Militär-, Bundespolizei usw., sondern auch täglich im verwaltungspolizeilichen Bereich wie der Gewerbe-, Feuer-, Bau- oder Seepolizei, welche in vielen Kantonen durch die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter wahrgenommen wird. Kann der Kanton Thurgau den Namen "Polizei" überhaupt schützen? Es ist wichtig und richtig, dass die Bürgerin und der Bürger unterscheiden können. Allein durch die Bezeichnung "Stadtpolizei" ist das problemlos möglich. Bischofszell verfügt über eine Stadtpolizei, welche sehr gute und wichtige Arbeit leistet. Die Stadtpolizei patrouilliert und beaufsichtigt regelmässig gefährdete Plätze und ist bereits vor Ort sichtbar und bei Bedarf schnell abrufbar. Es ist mir wichtig, dass sich die Bevölkerung sicher fühlen darf, weil die Stadtpolizei am Ort stationiert ist. Die Aufträge erteilt die Gemeinde. Bei Vorfällen wissen die Leute, wer in kürzester Zeit erscheint. Die Bevölkerung von Bischofszell hat an der Gemeindeversammlung vor einigen Jahren der Schaffung einer Stadtpolizei deutlich zugestimmt. Warum soll den Gemeinden diese Autonomie genommen werden? Die Aufschrift "Stadtpolizei" ist wirksamer, als wenn in Zukunft "Sicherheitsorgan", "Assistent" oder ähnliche Bezeichnungen erfunden werden müssen. Es gibt unnötige Verwirrungen, wenn die Bürgerinnen und Bürger Anweisungen von Sicherheitsorganen erhalten. Auch Bussen werden von Polizeiorganen ausgestellt. So ist sich das die Bevölkerung gewöhnt. In der Vernehmlassung war der Abs. 4 noch nicht erwähnt. Deshalb wurden auch keine Stellungnahmen eingereicht. Offenbar besteht von Seiten der Parteien respektive der Bevölkerung gar kein Bedürfnis. Warum sollen wir etwas ändern, das gut funktioniert? Es soll unterschieden werden können, aber keine Verwirrung durch neue Begriffe entstehen. Entgegen einem Zeitungsbericht ist die Stadtpolizei Bischofszell auch im Littering nicht untätig. In der Stadt Bischofszell wurden bis heute 66 Bussen ausgestellt. Ich möchte die gute Arbeit mit der Stadtpolizei weiterhin unterstützen.

**Rudolf Bär,** EVP/EDU: Ich unterstütze den Streichungsantrag Blatter. Es kann nicht sein, dass gut funktionierende Strukturen einfach abgeschwächt werden. Auch die Sicherheitsorgane in den Gemeinden und in den Städten würden teurer werden. Ich unterstütze die Voten von Kantonsrätin Jordi und Kantonsrat Blatter. Im Kanton Thurgau gibt es keinen Wildwuchs wie im Kanton Zürich.

Schlatter, CVP/GLP: Die Gemeindepolizei hat sich bewährt. Ich empfehle, den Streichungsantrag Blatter zu unterstützen. Auch die CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Antrag mit grosser Mehrheit und lediglich zwei Gegenstimmen. Warum müssen wir bei jeder Gesetzesänderung Formulierungen einfügen, welche auf der Strasse nicht gesprochen werden? Anschliessend beklagen sich alle, dass man die Politikerinnen und Politiker nicht mehr verstehe. Mit der Änderung dürfte man nur von "Sicherheitsdienst" sprechen. Gemeine- oder Stadtpolizei würden alle verstehen. Weil aber die Aufgaben anders sind, darf man den Begriff nicht mehr verwenden. Ich widerspreche dem Vertreter der

Polizei auf Stufe Kanton, wenn er sagt, dass das Gewaltmonopol nur beim Kanton sei. Das Gewaltmonopol ist dort, wo jemand anwesend ist und den Auftrag hat, zum Rechten zu schauen. Ob es sich dabei um einen Kantons- oder Gemeindepolizisten handelt, ist doch egal. Für mich ist es wesentlich, dass jemand dort ist und die Funktionen wahrnehmen kann, welche von ihm erwartet werden. Viele Gemeinden haben keine Gemeindepolizei. Diese könnten den Assistenzdienst beim Kanton beantragen. Jene Körperschaften und Gemeinden, welche ein eigenes Instrument haben, wollen das auch behalten. In der Nacht interessiert es den jungen Bürger nicht, ob die Uniform dunkelblau oder hellgrün ist. Es interessiert ihn nur, ob jemand mit dem Auftrag, polizeiliche Funktionen wahrzunehmen, vorbei kommt und diese Aufgabe auch wahrnimmt. Der Streichungsantrag ist absolut berechtigt. Warum sollten wir etwas ändern, das unter Umständen Referendumsfolgen haben könnte? Meines Erachtens ist das unnötig. Wir sollten die Freiheiten bei den Gemeinden lassen, welche eine solche Institution haben und mit der Bezeichnung "Polizei" beibehalten möchten.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Ich bin geneigt zu sagen: Repetitio mater studiorum est - Übung macht den Meister. Kantonsrat Blatter hat in der 1. und 2. Lesung in der vorberatenden Kommission jeweils den Streichungsantrag gestellt, den Gemeinden die Möglichkeit offen zu lassen, eine Polizei führen zu dürfen. Ich habe sein Anliegen auch in der "Thurgauer Zeitung" gelesen und höre es heute zum vierten Mal. Es ist selbstverständlich das gute politische Recht, ähnlich lautende Anträge so oft als möglich zu wiederholen. Die vorberatende Kommission war der Meinung, dass das Polizeiwesen zu den klassischen Aufgaben des Kantons gehöre und dass das Gewaltmonopol mit der Bezeichnung "Polizei" verankert werde. "Wo Polizei draufsteht, muss auch Polizei drin sein". Ich erlaube mir, dem Motto eine Korrektur anzubringen: "Wo Polizei draufsteht, muss Kantonspolizei drin sein." Die Anträge von Kantonsrat Blatter wurden durch die vorberatende Kommission jeweils nach intensiven Diskussionen mit grossem Mehr abgelehnt. Die Hartnäckigkeit von Kantonsrat Blatter beeindruckt mich sehr. Ich frage mich, ob sie auch Wirkung zeigt. Im Namen der Kommission bitte ich Sie aber, den Streichungsantrag abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie ebenfalls, den Streichungsantrag abzulehnen. Kantonsrat Blatter stösst sich daran, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Begrifflichkeit noch nicht enthalten war. Es liegt in der Natur des Vernehmlassungsverfahrens, dass auch Inputs einfliessen können und verarbeitet werden müssen. Die grossen Umbauten, welche aufgrund der Vernehmlassungsantworten vorgenommen wurden, haben bedingt, dass man diesbezüglich Klarheit schafft. Das hat der Regierungsrat überzeugend getan. Nun wird versucht, mit dem verwaltungsrechtlichen Begriff der Polizei Verwirrung zu schaffen. Bau- oder Gesundheitspolizei ist aber etwas anderes. Hier geht es um den Bereich der gewaltmässigen Intervention. Es

geht an dieser Stelle nicht um die Ausbildung, sondern um das Gewaltmonopol. Die Gemeindepolizei ist im Besitz des Gewaltmonopols, ob sie die Aufgaben nun delegiert hat oder nicht. Das ist entscheidend. Wenn wir daran festhalten wollen, dass das Monopol wirklich von der Polizei ausgeübt wird, müssen wir Klarheit schaffen. Was in einer Polizeiuniform steckt, soll auch tatsächlich eine Polizistin oder ein Polizist sein. Der Fokus wird jetzt auf die Stadt Kreuzlingen gestellt. Die grosse Mehrheit, welche bei den Gemeinden für die Sicherheit besorgt ist, sind private Sicherheitsunternehmen. Da sind wir verpflichtet, Klarheit zu schaffen. Ich bitte Sie, den Paragraphen nochmals zu lesen und zu berücksichtigen, dass eine grosse Mehrheit betroffen ist und nicht nur die Stadt Kreuzlingen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Blatter wird mit 68:30 Stimmen abgelehnt.

§ 5

Diskussion - nicht benützt.

§ 6

Diskussion - nicht benützt.

II. Organisation

§ 7

Diskussion - nicht benützt.

§ 8

Diskussion - nicht benützt.

§ 9

Diskussion - nicht benützt.

§ 10

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Als "bedeutende Kräfte" könne ungefähr die Grösse eines Zuges (30 Polizistinnen und Polizisten) bezeichnet werden.

Diskussion - nicht benützt.

III. Aufgaben der Kantonspolizei

§ 11

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es sei stossend, dass Kantonspolizisten nicht in allen Gemeinden von der Feuerwehrpflicht befreit seien, da es gelegentlich zu Problemen in der Gleichheit und Gleichzeitigkeit von Aufgaben komme. Dieses Problem könne jedoch nicht im Polizeigesetz geregelt werden. Zurzeit sei es gemäss Feuerschutzgesetz jeder Gemeinde überlassen, wen sie von der Feuerwehrpflicht befreit.

Diskussion - nicht benützt.

§ 12

Diskussion - nicht benützt.

§ 13

Diskussion - nicht benützt.

§ 14

Diskussion - nicht benützt.

§ 15

Diskussion - nicht benützt.

§ 16

Diskussion - nicht benützt.

§ 17

Diskussion - nicht benützt.

IV. Polizeilicher Zwang

§ 18

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 2: Alle heute für den Polizeieinsatz denkbaren Zwangsmittel sind in der Aufzählung enthalten. Mit dem Wort "wie" besteht die Möglichkeit, neue Mittel anzuschaffen. Sollte die Polizei bedeutende neue Mittel einsetzen wollen, müsste eine Gesetzesänderung erfolgen. Ein Antrag, die Aufzählung eindeutig abschliessend zu regeln, wurde mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag, die Regelung zulässiger Zwangsmittel dem Regierungsrat zu delegieren, wurde mit 12:1 Stimmen abgelehnt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 19

Diskussion - nicht benützt.

§ 20

Diskussion - nicht benützt.

§ 21

Diskussion - nicht benützt.

§ 22

Diskussion - nicht benützt.

- V. Polizeiliche Massnahmen
- I. Grundsätze

§ 23

Diskussion - nicht benützt.

§ 24

Diskussion - nicht benützt.

§ 25

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der Frage, was die Polizei betreten darf, wurde einer präziseren Formulierung: "... darf die Kantonspolizei private und öffentliche Grundstücke betreten, einschliesslich der Räumlichkeiten." mit 13:0 Stimmen zugestimmt.

Diskussion - nicht benützt.

2. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

§ 26

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission diskutierte umfassend und gründlich die Frage, ob privaten Sicherheitsanbietern die Kompetenz erteilt werden sollte, Personen anzuhalten oder zu kontrollieren. Es wurde jedoch kein entsprechender Antrag gestellt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 27

Diskussion - nicht benützt.

§ 28

Diskussion - nicht benützt.

§ 29

Diskussion - nicht benützt.

3. Polizeiliche Vorladung und Befragung

§ 30

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ein Antrag, den Randtitel "Polizeiliche Vorladung" durch "Polizeiliche Einladung" oder "Polizeiliches Aufgebot" zu ersetzen, wurde mit 11:1 Stimmen abgelehnt.

Einem Antrag, der Polizei lediglich die Kompetenz zu übertragen, Personen zu Befragungen oder Identitätsfeststellungen vorzuladen, da die Polizei kaum entscheiden könne, wem eine Sache gehöre, und da die Zuteilung von Gütern eine zivilrechtliche Angelegenheit sei, wurde mit 9:2 Stimmen zugestimmt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 31

Diskussion - nicht benützt.

§ 32

**Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: Ich stelle den **Antrag**, in § 32 das Wort "umgehend" einzufügen. Damit lautet § 32 neu: "Über Vorladungen und Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden die Eltern beziehungsweise die gesetzliche Vertretung umgehend orientiert, ...." Uns sind Fälle bekannt, wo die Eltern erst mit grosser zeitlicher Verzögerung orientiert wurden. Für die betroffenen Eltern hatte das sehr viel Angst ausgelöst. Natürlich soll die Orientierung nur dann erfolgen, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Der Nachsatz soll bleiben.

**Kaufmann,** SP: Ich kann den Antrag Streckeisen nachvollziehen. Aber gerade aus Sicht des Kinderschutzes ist die Einfügung dieses Wortes unnötig. Es geht um die Vorladung und Befragung von Kindern, das heisst, dass die Eltern ohnehin informiert werden müssen. In den allermeisten Fällen ist es so, dass die Eltern zuerst informiert werden und dann die Befragung stattfindet.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Die vorberatende Kommission hatte vom vorliegenden Antrag keine Kenntnis und konnte ihn deshalb auch nicht diskutieren. Ich habe Verständnis für den Antrag Streckeisen. Leider kann ich aber keine Empfehlung der vorberatenden Kommission abgeben.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Auch wenn wir das Wort einfügen, können wir nicht garantieren, dass es dann auch so sein wird. Wir können einfach bestätigen, dass das redliche Bemühen für eine umgehende Orientierung in die Wege geleitet wird. Ich möchte zu Handen der Materialien Wert darauf legen, dass unsere Polizei und die entsprechenden Organe nicht zusätzliche Probleme erhalten, obwohl sie sich selbstverständlich bemühen, mit den Eltern oder gesetzlichen Vertretern frühzeitig ins Reine zu kommen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Abstimmung: Der Antrag Streckeisen wird mehrheitlich abgelehnt.

4. Polizeilicher Gewahrsam § 33 Diskussion - nicht benützt. § 34 Diskussion - nicht benützt. § 35 Diskussion - nicht benützt. 5. Vor-, Zu- und Rückführung § 36 Diskussion - nicht benützt. § 37 Diskussion - nicht benützt. § 38 Diskussion - nicht benützt. 6. Überwachung, Observation, technische Mittel § 39 Diskussion - nicht benützt. § 40 Diskussion - nicht benützt. § 41 Diskussion - nicht benützt. § 42 Diskussion - nicht benützt. § 43 Diskussion - nicht benützt. 7. Wegweisung und Fernhaltung § 44

Diskussion - nicht benützt.

§ 45

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 3: Einem Antrag, "... sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet." anzufügen, wurde mit 12:0 Stimmen zugestimmt. Damit kann die Rechtsmittellinstanz eine aufschiebende Wirkung erteilen.

Diskussion - nicht benützt.

8. Durchsuchung

§ 46

Diskussion - nicht benützt.

§ 47

Diskussion - nicht benützt.

§ 48

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 3: Einem Antrag, Abs. 3 neu zu formulieren: "Die Durchsuchung ist zu dokumentieren.", wurde mit 12:0 Stimmen zugestimmt. Damit ist eine Durchsuchung auch in Anwesenheit der betroffenen Person zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient auch dem Schutz der beteiligten Polizistinnen oder Polizisten. Die Dokumentation erfolgt als Journaleintrag und verursacht keinen zusätzlichen Administrativaufwand.

Diskussion - nicht benützt.

9. Sicherstellung

§ 49

Diskussion - nicht benützt.

§ 50

Diskussion - nicht benützt.

§ 51

Diskussion - nicht benützt.

10. Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie von Fahrzeugen und anderen Sachen

§ 52

Diskussion - nicht benützt.

§ 53

Diskussion - nicht benützt.

Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung
 54

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf die Frage, ob Personen informiert würden, wenn über sie ein Bericht erstellt werde, wurde ausgeführt, dass vorliegend die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von polizeilichen Berichten geschaffen wird. Der Zweck des zu erstellenden Berichtes und die Information der betroffenen Personen gehen aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen hervor, welche die ersuchende Stelle zu bezeichnen hat. In den meisten Fällen werden polizeiliche Berichte zur Person im Wissen der betroffenen Personen erstellt, da oft ein Gesuch der Anlass ist und die Informationen bei den betroffenen Personen beschafft werden (zum Beispiel Waffenerwerbsschein).

Gestützt auf Art. 3 f des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes vom 3. Oktober 2008 (ZNDG, SR 121), wonach die Kantone dem Nachrichtendienst des Bundes Meldung über Informationen und Erkenntnisse im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere betreffend Feststellungen in Zusammenhang mit der vertraulichen Beobachtungsliste des Bundes erstatten, können Berichte über Personen auch ohne Wissen der betroffenen Person erstellt werden. In diesem Fall ist dies im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen.

Einem Antrag, das "und" durch "oder" zu ersetzen, wurde mit 7:4 Stimmen zugestimmt. Damit ist es der Polizei möglich, Informationen lediglich bei Amtsstellen oder betroffenen Personen einzuholen. Mit "und" wäre sie verpflichtet, dies bei beiden zu tun.

Diskussion - nicht benützt.

§ 55 Diskussion - **nicht benützt.** 

VI. Häusliche Gewalt § 56
Diskussion - **nicht benützt.** 

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Ich stelle den **Ordnungsantrag**, die Beratungen an dieser Stelle abzubrechen. Über § 57 wurde in der vorberatenden Kommission intensiv diskutiert. Das Thema ist zu sensibel, um die Diskussion darüber zu vorgerückter Stunde noch zu führen.

**Abstimmung:** Dem Ordnungsantrag Weibel wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Protokoll des Grossen Rates vom 14. September 2011

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung ist bereits die traditionelle WEGA-Sitzung. Sie findet am Montag, 3. Oktober 2011, in Weinfelden statt und wird als Halbtagessitzung durchgeführt. Im An-

schluss daran sind Sie zu einem Apéro und einem einfachen Mittagessen eingeladen.

Ich möchte an dieser Stelle der Bürgergemeinde und der Stadt Frauenfeld für das im letzten halben Jahr gewährte Gastrecht in ihrem Rathaus herzlich danken. Insbesondere

bedanke ich mich beim Ehepaar Silvia und Robert Mathys, die jeweils mit grossem Ein-

satz für einen angenehmen Sitzungsrahmen sorgen.

Ein besonderer Dank geht schliesslich an unsere Polizei und deren wachsames Auge.

Sie sind für unsere Sicherheit besorgt und unterstützen uns auch im nächsten Halbjahr

in Weinfelden wieder.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Dr. Ulrich Müller mit 77 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeich-

nern vom 14. September 2011 "Die zukünftigen Strukturen der Spitex".

- Einfache Anfrage von Daniel Wittwer, Peter Gubser und Urs Martin vom 14. Septem-

ber 2011 "EKT-Verlust - Fall wirklich abgeschlossen?"

Nicht nur unser Sitzungsort, sondern auch die Jahreszeit ändert. Am 23. September be-

ginnt der Herbst. Eine alte Weisheit meint: "Von den Jahreszeiten treibt es der Herbst

am buntesten." Wir sollten ihn geniessen.

Ende der Sitzung: 16.30 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

66/75